

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1979, HEFT 1

WOLFGANG FIKENTSCHER

De fide et perfidia

– Der Treuegedanke in den »Staatsparallelen«
des Hugo Grotius aus heutiger Sicht –

Vorgetragen am 2. Juni 1978

MÜNCHEN 1979

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Mit einer Textabbildung und einer Tafel

ISSN 0342-5991
ISBN 3 7696 1494 1

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 1979
Druck der C.H.Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany



Hendrik Goltzius (zugeschrieben): Hugo Grotius, 18 Jahre alt

VORWORT

Bei rechtsvergleichenden und rechtsanthropologischen Studien über Treu und Glauben stieß ich im Winter 1971/72 durch den Hinweis eines niederländischen Kollegen auf ein heute vergriffenes, offenbar nur in kleiner Auflage erschienenenes Büchlein „der ersten Stunde“ aus der unmittelbaren Nachkriegszeit von 1944/45 von *A. Stempels*: „*Hugo Grotius, Over goede trouw en onbetrouwbaarheid*“. Eine flüchtige Durchsicht ergab, daß es sich um eine kultur- und rechtsvergleichende Abhandlung des „Vaters des Völkerrechts“ *Hugo Grotius* über Treu und Glauben handelte, die bisher kaum beachtet worden ist und, soweit ersichtlich, noch keine rechtswissenschaftliche Würdigung erfahren hat. Der folgende – gemäß der Bedeutung des „Fundes“ freilich verspätete – Bericht ist ein Versuch in dieser Richtung.

Der Verwaltung des Museum Meermanno-Westreenianum in Den Haag bin ich zu Dank verpflichtet, weil ich dort im Herbst 1977 die Original-Handschrift des „*Parallelon rerum publicarum liber tertius*“ des *Hugo Grotius* einsehen durfte, dessen 6. Kapitel der von *Stempels* in modernes Niederländisch übersetzte Text über Treu und Glauben bildet. In den Bibliotheken des Nederlands Instituut voor Voortgezet Onderzoek in de Mens- en Maatschappij-Wetenschappen (NIAS), Wassenaar, und des Vredespaleis, Den Haag, wurde mir freundliche Unterstützung gewährt. Vor allem Mevr. *Dinny Young*, der Bibliothekarin des NIAS, darf ich für ihre Mühen sehr herzlich danken. Dem Direktor des NIAS, Prof. Dr. *H. A. J. F. Misset*, und der Vize-Direktorin, Mevr. *E. Glastra van Loon-Boon*, danke ich für die Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes, wie auch meinem Freund und Kollegen *Jan Brugman*, Leiden, für wiederholte Gastfreundschaft und Arbeitsmöglichkeit in seiner Bibliothek.

Der Teylers Stichting, Haarlem, bin ich für die Erlaubnis verbunden, eine Kopie des dort befindlichen, *Hendrik Goltzius* zugeschriebenen Portraits des 18jährigen *Grotius* in diese Schrift aufzunehmen. *Grotius* schrieb die „Staatsparallelen“ und damit

den Text über Treu und Glauben, wie in diesem Bericht dargelegt werden soll, vermutlich im Alter von 17 und 18 Jahren.

München, im Juni 1978

Wolfgang Fikentscher

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
1. Kapitel: Zur Entstehung des Textes von „De fide et perfidia“	15
I. Eine Lebensskizze <i>de Groots</i>	15
II. Zeitliche Einordnung der „Staatsparallelen“	22
1. Die Meinungen von <i>Knight, Brandt, Meerman, Fruin, Overdiep</i> und <i>van Eysinga</i>	23
2. Probleme, die Datierung betreffend	27
3. Der Anlaß der Abfassung der „Staatsparallelen“	30
4. Das weitere Schicksal der „Staatsparallelen“ zu Lebzeiten <i>Grotius'</i>	31
III. Zum späteren Einfluß der „Staatsparallelen“	32
IV. Die Bedeutung der „Staatsparallelen“ aus heutiger Sicht	37
2. Kapitel: Der Inhalt von „De fide et perfidia“	40
I. Der äußere Rahmen	40
II. Inhaltsangabe	40
III. Abschließende Bemerkungen zum Inhalt	47
3. Kapitel: Zur Deutung von „De fide et perfidia“	49
I. <i>De Groots</i> fides-Theorie als Rechtsprogramm	49
II. Das den „Staatsparallelen“ zugrundeliegende Geschichtsverständnis	49
III. Die Stellung der „Staatsparallelen“ im Lebenswerk von <i>Hugo Grotius</i> als ein Schlüssel zur Deutung von „De fide et perfidia“	51
1. Der Inhalt des Treuegedankens in den „Staatsparallelen“	51
2. Die Bedeutung des Treuegedankens für die spätere Lehre des <i>Hugo Grotius</i> vom Völkerrecht	58

3. Die Bedeutung des Treuegedankens auf dem Hintergrund des Lebensschicksals <i>de Groot's</i>	64
4. Die Bedeutung des Treuegedankens für die Idee der „einen Kirche“	66
5. Vision und Warnung	69
4. Kapitel: Der Treuegedanke in heutiger Sicht	73
I. Zur Kritik des 6. Kapitels „De fide et perfidia“ der „Staatsparallelen“	73
1. Selbstkritik <i>de Groot's</i>	73
2. Kritik aus der Sicht der reformatorischen Begriffe von „Welt“ und „Recht“	73
II. Die eingeschränkte Realisierbarkeit des Treuegedankens in der heutigen Welt. Mögliche Gründe	79
III. Der Treuegedanke als metatheoretisches Prinzip (Zusammenfassung)	87
Anhang	89
I. Lateinischer Text und deutsche Übersetzung des 6. Kapitels „De fide et perfidia“ der „Staatsparallelen“ des <i>Hugo Grotius</i> , Übersetzung durch <i>Markus Fikentscher</i> (S. 91 bis S. 115 Zeile 31) und <i>Kai Fikentscher</i> (S. 115 Zeile 31 bis S. 145)	90
II. Synopse der „Treue“-Themen in „De fide et perfidia“, „De iure praedae“ und „De iure belli ac pacis“	147
III. Gliederung des liber tertius der „Staatsparallelen“	150
IV. Schrifttum	153
V. Personen- und Sachregister	158

Alle Übersetzungen sind, soweit nicht anders vermerkt, vom Verfasser.

Dieser Bericht enthält 2 Abbildungen:

Hendrik Goltzius (zugeschr.): *Hugo de Groot*, 18 Jahre alt (mit freundlicher Genehmigung der Teylers Stichting, Haarlem), Frontispiz.

Titelblatt des ersten Bandes der *Meerman*-Ausgabe der „Staatsparallelen“, 1801, S. 16.

EINLEITUNG

Der Name *Hugo Grotius* (niederländisch *Huigh* oder *Huig de Groot*) steht für Naturrecht, Völkerrecht, für den Gedanken einer Friedensordnung zwischen Staaten und Bekenntnissen, und für das Polyhistorentum der Renaissance. Kaum bekannt ist, daß *Hugo de Groot* eine kultur- und rechtsvergleichende Theorie von Treu und Glauben geschrieben hat. Jeder Jurist kennt zwar, zumindest dem Titel nach, *de Groots* „De iure belli ac pacis libri tres“, das Werk über das Recht von Krieg und Frieden, erschienen 1625, das seinem Verfasser den Namen eines „Vaters des Völkerrechts“ eintrug, und das zu den umfassendsten Darstellungen eines naturrechtlich begründeten Rechts gehört.¹

Erst im vorigen Jahrhundert entdeckte man, daß *de Groots* berühmtes Buch über „Krieg und Frieden“ eine vertiefende Überarbeitung eines 1604 geschriebenen Werks über das Völkerrecht war, des „De iure praedae commentarius“. Das „Beuterecht“ von 1604 war eine Auftragschrift der Niederländischen Ostindischen Kompanie. Nur ein Kapitel daraus (das zwölfte), betreffend die Freiheit der See, war 1609 anonym erschienen unter dem Titel „Mare liberum sive de iure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio“. Auf einer Nachlaß-Versteigerung durch das Verlagshaus *Martinus Nijhoff* kam 1864 die Handschrift des umfangreichen „Beuterechts“ zum Vorschein, dem das Kapitel über die freie See entnommen war.² 1868 erschien „De iure praedae“ im Druck, und man stellte fest, daß sich das „Beuterecht“ zum „Krieg und Frieden“ verhält wie ein Gutachten, aus dem man eine systematische Monographie gemacht hat.

Damit nicht genug der späten Entdeckungen zum *œuvre* des großen Holländers. Im Jahr 1941 wies *van Eysinga* darauf hin,

¹ *Hugo Grotius*, De iure belli ac pacis libri tres, in quibus ius naturae ac gentium, item iuris publici praecipua explicantur, edidit *P. C. Molhuysen*, Lugduni Batavorum MCMXIX; zu weiteren Ausgaben s. *Ter Meulen*[*Diermanse*, Bibliographie des écrits imprimés de *Hugo Grotius*, Den Haag 1950, und, z. B., *Diesselhorst*, VIII.

² S. hierzu u. a. *Robert Fruin*, Een onuitgegeven werk van *Hugo de Groot*, in: *Fruin*, Verspreide Geschriften, III, 367 ff.; *van Eysinga* (1941).

daß dem „Beuterecht“ ein noch älteres umfangreiches völkerrechtliches Werk vorangeht, der „*Parallelon rerum publicarum liber tertius*“.³ Diese „Staatsparallelen“ des *Hugo Grotius*, wie man die Schrift eindeutschend nennen könnte, sind in Deutschland, soweit ersichtlich, bisher unbeachtet geblieben. *Erik Wolfs* sonst so sorgfältige Biographie erwähnt die „Staatsparallelen“ nicht, ebensowenig *Diesselhorsts* 1959 erschienene Monographie über die Lehre des *Hugo Grotius* vom Versprechen.⁴

Einen im Aufbau und in der Gedankenführung zentralen Abschnitt der „Staatsparallelen“ bildet ihr 6. Kapitel über Treue und Treulosigkeit, „*De fide et perfidia*“. Um die hier entwickelte Auffassung von fides, um *Hugo Grotius'* Theorie von Treu und Glauben geht es im folgenden. Weder im „Beuterecht“ noch im Buch über Krieg und Frieden hat er seine Meinung über Treu und Glauben geändert.⁵

Für *de Groots* Lehre vom Völkerrecht, vom Naturrecht und vom Wesen des Vertrags und des bindenden Versprechens ist seine fides-Theorie grundlegend. Es ist daher hohe Zeit, daß sich das wissenschaftliche Interesse ihr zuwendet. Läßt sich an ihr doch der tiefere Sinn des grotianischen, bis in unsere Tage geltenden Entwurfs des Völkerrechts ermitteln. Und wenn *de Groots* spätestens im Westfälischen Frieden von 1648 zum Allgemeingut der Völker gewordene Vorstellung eines naturrechtlichen Völkerrechts heute in Zweifel gezogen, ja nicht selten in politischen Mißkredit gebracht wird, lassen sich auch hierfür die Wurzeln in der für das Völkerrecht zentralen Lehre von Treu und Glauben (und in ihren auch schon von *Hugo Grotius* angedeuteten Gren-

³ *Van Eysinga*, Het oudste bekende geschrift van *De Groot* over volkenrecht, Mededelingen der Nederlandse Academie van Wetenschappen, afdeling letterkunde, nieuwe reeks, deel 4, no. 11, 436ff. (1941).

⁴ *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1939, 4. Aufl. 1963, 253ff.; *Malte Diesselhorst*, Die Lehre des *Hugo Grotius* vom Versprechen, Köln-Graz 1959; bei der Zusammenstellung seiner Quellen zitiert *Diesselhorst* auch das „Beuterecht“ nicht. Vielmehr legt er seiner Schrift offenbar allein „*De iure belli ac pacis*“ (1625) zugrunde. Jedoch erwähnt er in einer Anmerkung auf S. 46 kurz *Grotius'* „Inleidinge“ und „*De iure praedae*“ als Vorläuferquellen zur grotianischen Versprechenstheorie.

⁵ Siehe dazu die Synopse der „Treue“-Themen in den drei genannten Werken *de Groots* unten Anhang II, S. 147–149.

zen) nachweisen. Das 4. Kapitel unten soll dies Thema anschneiden.

Die Beschäftigung mit der Theorie von Treu und Glauben bei *Hugo Grotius* führt daher unmittelbar in moderne Probleme des Völkerrechts, etwa das der Direktwirkung von Menschenrechten. Erinnert sei an das Belgrader Überprüfungstreffen 1977/78, an die Theorie der Blöcke, an das sowjetische Völkerrecht mit seiner Abneigung gegen ein vereinbarungsunabhängiges, für alle Nationen geltendes Völkerrecht, oder an das Problem einer internationalen Kontrolle multinationaler Unternehmen, um nur einige Aktualitäten zu nennen, anhand derer die klassische Theorie des Völkerrechts Zweifeln unterworfen wird.⁶

Von Treu und Glauben im Recht soll die Rede sein. Vor wenig mehr als 30 Jahren trug *Alfred Hueck* an dieser Stelle seine Lehre vom Treuegedanken im modernen Privatrecht vor.⁷ Seiner Klärung der Begriffe kann auch hier grundsätzlich gefolgt werden. *Hueck* wandte sich gegen den phrasenhaften Mißbrauch, den das Hitler-Regime mit dem Treuegedanken im Recht veranstaltet hatte.⁸ Es ging *Hueck* darum, den zum Zwecke des Mißbrauchs ins Uferlose ausgedehnten Begriff von Treu und Glauben auf die für einen Rechtsstaat erforderliche Präzision und Bedeutungsschärfe zurückzuführen: *Hueck* unterschied den gegenüber *jedermann* geltenden, im wesentlichen schrankenziehenden Maßstab der „guten Sitten“ von dem nur für „konkrete Rechtsbeziehungen“ geltenden, Rechte schöpfenden oder gestaltenden „Treuegedanken“.⁹ Innerhalb dieses „Treuegedankens“ beste-

⁶ Eine (nicht erschöpfende) Zusammenstellung und Wertung einschlägigen Materials auf diesen Gebieten findet sich bei *Fikentscher*, Blöcke und Monopole in der Weltpolitik – Die Herausforderung der Freien Nationen, München-Wien 1979.

⁷ *Alfred Hueck*, Der Treuegedanke im modernen Privatrecht, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1944/46, Heft 7, München 1947, – ein anderes Buch „der ersten Stunde“ und – nicht ohne tieferen Sinn – ebenfalls über den Treuegedanken.

⁸ Später hat *Rüthers* für den generalklauselartigen Mißbrauch der Rechtsbegriffe in nationalsozialistischer Zeit den Ausdruck „unbegrenzte Auslegung“ geprägt, *Bernhard Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, Tübingen 1968.

⁹ *A. Hueck*, aaO 5, 11.

hen nach *Hueck* zwei Anwendungsfelder, nämlich einerseits „Treu und Glauben“ als konkretisierender Maßstab für Austauschverträge (z. B. beim Kauf),¹⁰ und die „echte Treuepflicht“, die allen rechtlich erfaßten Gemeinschaftsverhältnissen eigen ist, z. B. der Ehe, der Familie und auch der Volksgemeinschaft als „natürlich gewachsenen Gemeinschaften“, sowie den rechtlich geregelten Gesellschaften (insbes. Handelsgesellschaften) und Arbeitsverhältnissen als besonderen Rechtsschöpfungen. *Hueck* spricht nicht von der völkerrechtlichen Gemeinschaft, doch darf angenommen werden, daß er auch für sie – wie für die Gemeinschaft der Bürger innerhalb eines Volkes – eine „echte Treuepflicht“ als Grundlage rechtlicher Beziehungen anerkannt hätte.

Wenn *Grotius* von *fides* handelt, meint er den Treuegedanken, wie er gleichsinnig bei *Hueck* begegnet. Nicht die allgemeine Sittlichkeit ist gemeint, die bei *Grotius* im allgemeinen mit *pietas* oder auch mit *aequitas* bezeichnet wird, sondern einerseits das Treueband, das zwischen Vertragsparteien besteht und z. B. dafür Anlaß gibt, daß Verträge gehalten werden müssen – wir würden heute mit *Hueck* und vielen anderen von „Treu und Glauben“ sprechen –, sowie das besondere gemeinschaftsrechtliche Treueband in Ehe, Familie, Volksgemeinschaft und rechtlich konstruierten Gemeinschaften.

Bei *Hugo Grotius* dient nun die *fides* schon in den „Staatsparallelen“ namentlich auch zur Begründung einer Völkerrechtsgemeinschaft, die, so *Grotius*, gemeinsamen Rechtsregeln unterworfen ist. Ganz entsprechend findet sich die *fides* im „Beuterecht“ als eine Grundlage für Rechtsbeziehungen mit dem Gegner, bei dem Beute gemacht wird, und – noch betonter – im „Krieg und Frieden“, wo die *fides* im zusammenfassenden 25. Kapitel des 3. Buches zur Grundlage geregelten menschlichen Zusammenlebens schlechthin erklärt wird.

Es ist nicht uninteressant, daß *Alfred Hueck* unter seinen „engeren“ Treuepflichtbegriff einen numerisch so weiten Kreis wie die „Volksgemeinschaft“ zählt. *Grotius*, der über das Volk hinaus vor allem an die Völkergemeinschaft denkt, baut das Recht, das über den Völkern stehen soll, wesentlich auf den Treuege-

¹⁰ *A. Hueck*, aaO 11.

danken. Auch die Zweiteilung von „Treu und Glauben“ im Austauschvertrag und „echter Treuepflicht“ in Gemeinschaften bei *Hueck* findet sich schon bei *Grotius*: Die vertragliche Bindung unter zwei oder mehr Partnern mit der Folge des „pacta sunt servanda“ und der vertraglichen Treuepflichten im einzelnen ist für *Grotius* ein Spezialfall der allgemeinen fides, also des „Treuegedankens“. *Grotius* unterscheidet im 6. Kapitel der Parallela innerhalb der Treulosigkeit (perfidia) arglistiges Vorgehen und bloßen Vertragsbruch.¹¹ Für letzteren, so meint *Grotius*, bedürfe es einer „schärferen Terminologie“, schärfer als es für seine gegenwärtigen allgemeinen Darlegungen über Treue und Treulosigkeit erforderlich sei. Bei *Hueck* findet sich die gleiche Unterscheidung, mit einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses: Aus dem allgemeinen Treuegedanken fließen vertraglicher „Treu und Glauben“ im allgemeinen und besondere „echte Treuepflichten“ in Gemeinschaftsverhältnissen. Aber abgesehen von dieser Wertungsverschiedenheit, ob „Treu und Glauben“ in Austauschverträgen die allgemeine (so *Hueck*) oder die besondere Form des Treuegedankens sei (so *Grotius*), decken sich die Überlegungen.

Nachstehend wird daher fides als „Treuegedanke“, Austausch- und Gemeinschaftsverhältnis umfassend, wiedergegeben. Das Gegenstück, perfidia, sei mit „Treulosigkeit“ übersetzt.

In der folgenden Darstellung geht es vorwiegend nur um jenes 6. Hauptstück über „fides et perfidia“, nicht um die „Staatsparallelen“ des *Grotius* in ihrer Gesamtheit. Eine für das moderne Vertragsdenken und, auf dem Wege über das Völkerrecht, das moderne Rechtsdenken ganz allgemein prägende Lehre von Treu und Glauben soll auf eine ihrer Quellen hin, die lang genug verschüttet war, untersucht werden. Von den „Staatsparallelen“ existiert ein einziges handschriftliches Exemplar, das im Museum Meermano-Westreenianum in Den Haag aufbewahrt wird. *Johannes Meerman*, ein niederländischer Historiker um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, hat die „Staatsparallelen“ zusammen mit einer von ihm verfaßten Vorrede und einer niederländischen Übersetzung in 4 Bänden in Den Haag 1801 bis 1803 im

¹¹ Lateinischer Text bei *Meerman* S. 74, in *Meermans* Übersetzung S. 105, in *Stempels* Übersetzung S. 16, sowie unten S. 97 Zeile 35.

Druck herausgebracht.¹² Eine Umfrage bei den 7 westdeutschen Zentralbibliotheken ergab, daß das Werk vollständig nur in der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen vorhanden ist (Signatur 4^o H. holl. II, 1490), unvollständig (nur die ersten 3 Bände) in Bonn, Oldenburg, Darmstadt und Hamburg. Bis Süddeutschland sind die „Staatsparallelen“ offenbar noch nicht vorgedrungen. Wer kaufte in den Jahren 1801–1803 noch *Hugo Grotius*! Mit der Tatsache, daß es in diesem Land nur 5 Exemplare der gedruckten „Staatsparallelen“ gibt, davon 4 unvollständig, ist es wohl auch zu erklären, daß das Werk trotz der Bedeutung, die es für die Beschäftigung mit dem großen Niederländer haben muß, in die deutsche *Grotius*-Literatur noch keinen Eingang gefunden hat.

Der Titel, „Parallelon rerum publicarum liber tertius“, wird von den niederländischen Autoren verschieden übersetzt. *Van Eysinga*¹³ und *Overdiep*¹⁴ sprechen von „dem Parallelon“ (het Parallelon). *Ter Meulen*/*Diermanse* weisen aber in ihrer Bibliographie *de Groots* darauf hin, daß der Titel, nimmt man ihn als gedankliche Einheit, zu übersetzen ist mit „Drittes Buch der Parallelen der Staaten“. Parallelon ist hiernach genitivus pluralis. Für die singularische Ausdrucksweise *van Eysingas* und *Overdieps* könnte sprechen, daß der Titel auch „syntaktisch unverbunden“, als „schêma asýndeton“, gelesen werden könnte mit dem Sinn „parallelon – rerum publicarum liber tertius“, oder auch „parallelon rerum publicarum – liber tertius“. Humanistischem Geschmack dürfte aber eher entsprechen, in „parallelon“ einen von liber tertius abhängigen Genitiv zu erblicken, im ganzen Titel also einen doppelten Genitiv.

Eine weitere Deutungsmöglichkeit, auf die mich Herr Kollege *Ernst Vogt* in der Diskussion meines Berichtes aufmerksam

¹² S. Schrifttumsverzeichnis; im folgenden werden die „Staatsparallelen“ nach der *Meermanschen* Ausgabe zitiert: *Meerman*, Lateinischer Text (Seitenzahl), niederländische Übersetzung (Seitenzahl), wobei es sich jedesmal um Band 1 aus dem Jahr 1801 handelt.

¹³ In seinem 1941 veröffentlichten Hinweis auf das Werk als früheste völkerrechtliche Schrift *de Groots*.

¹⁴ *G. S. Overdiep*, *Hugo de Groot en onze nationale renaissance*, *De gids*, Vol. CIII–1, No. 2, Februar 1939, 188ff., 189.

machte, sieht das Wort „parallelon“ als Adjektiv zu „rerum publicarum“. Der Sinn wäre dann: „Drittes Buch der parallelen Staaten“. Hierbei bietet sich als Vergleich die Schriftensammlung des *Plutarch* (*Plutarchos Chaironensis*) „Vitae parallelae...“ (es folgen zwei oder drei Namen berühmter Männer im Genitiv, z. B.) *Alexandri et Caesaris*“. Bei *Plutarch* ist das Wort „parallelae“ mit Sicherheit adjektivisch gebraucht. Man darf annehmen, daß *Grotius* bei der Titelgebung seines Werkes an *Plutarchs* berühmtes Werk zumindest im Vorübergehen gedacht hat. Auch läßt der Wortsinn „parallelae“ nicht nur die Bedeutung „gleichlaufend“ zu, was der z. T. scharfen Gegenüberstellung Athens, Roms und der Niederlande in *De Groot's* „Staatsparallelen“ nicht entsprechen würde, sondern auch die Bedeutung „inter se comparatae“ (so denn auch die latinisierte Form des Titels der fünf-bändigen *Plutarch*-Ausgabe der „Vitae“ von *E. I. Bekker* 1856/57). Und genau dies will *Grotius*: Athen, Rom und die Niederlande *vergleichen*.

Indes steht „parallelae“ bei *Plutarch* an zweiter, Parallelon bei *Grotius* an erster Stelle. Das deutet zwar nicht zwingend darauf hin, daß „Parallelon“ nicht auch adjektivisch gebraucht sein könnte. Näher hätte dann aber doch – bei engerer Anlehnung an *Plutarch* – die Titelgebung „Rerum publicarum parallelon liber tertius“ gelegen. Auch ging es *Grotius* weniger um eine Vergleichung der „Staaten“ selbst als vielmehr um eine der kulturellen (und namentlich der rechtskulturellen) *Eigenschaften* und *Besonderheiten* der verglichenen Staaten. Das deutet eher auf eine substantivische Verwendung des Wortes „Parallelon“ hin, weil sich hinter diesem Wort das zu Vergleichende verbirgt.

Auch dem Inhalt des ganzen Werks wird diese Deutung besser gerecht. *Grotius* entwickelt eine Kultur- und insb. Rechtsvergleichung im Bereich der griechischen polis, der römischen urbs und der Republik der Niederlande nach 1572. Die Vergleichung wird auf 26 Gebieten durchgeführt, so daß die Kapitelüberschriften etwa lauten: Über Freiheit und Sklaverei im Handeln und im Sprechen; Über Mut und Großmut; Über Gelassenheit und Gewalttätigkeit; Über Treue und Treulosigkeit; Über Rechtschaffenheit und Unrechtschaffenheit; Über die tägliche Lebensweise;

Über die Sprache; Über Gottesdienst und Frömmigkeit; usw.¹⁵ Gerade dies sind die „Parallelen“, die gezogen werden sollen, und das legt den Gebrauch des Substantivs in der Mehrzahl im Falle des Wortes „Parallelen“ am nächsten von allen Deutungen. Der Meinung von *Ter Meulen/Diermanse* wird daher gefolgt, und es sei die Rede von *den* „Staatsparallelen“. Inwiefern „*liber tertius*“ von Bedeutung ist, muß noch geklärt werden.

Die „Staatsparallelen“ des *Hugo Grotius* sind ein Werk vergleichbar mit den Historien des *Herodot* und mit Teilen von *Montesquieus* „*De l'esprit des lois*“, Werken also, die eine Kulturvergleichung, *Max Weber* würde sagen, eine verstehende Kultursociologie, im Auge haben. Die Literaturgeschichte der Welt ist nicht reich an solchen Werken. Ein Versuch, sie vergleichend zu deuten, ist meines Wissens noch nicht unternommen worden. *Grotius* schreibt seine Parallelen als Jurist – er war in jenen Jahren praktizierender Anwalt in Den Haag. Aber sein Blick ist umfassend, er schreibt zugleich als Theologe, Philologe und Historiker. *Overdiep* nennt das Werk einen der wichtigsten Beiträge zur Renaissance, wie sie sich in den Niederlanden entfaltete.¹⁶

¹⁵ Siehe im einzelnen unten Anhang III. Für die hier vorgetragene Auffassung spricht schließlich auch die Art der Verwendung des Wortes „Parallelen“ als alleinstehendes Substantiv durch *Grotius* selbst in seinen Briefen, siehe unten Anm. 29 und 46.

¹⁶ *Overdiep* (1939).

1. Kapitel

ZUR ENTSTEHUNG DES TEXTES VON „DE FIDE ET PERFIDIA“

*I. Eine Lebensskizze de Groots*¹⁷

Hugo Grotius wurde am 10. April 1583 in Delft als Sproß einer Regentenfamilie geboren, die dem Vaterland manchen Diener zur Verfügung gestellt hatte.

Grotius' Vater wurde 1589 Schöffe und 1591 Bürgermeister von Delft. 1591 auch dichtete der achtjährige *Hugo* seine ersten Elegien in lateinischer Sprache. Elfjährig trat *de Groot* in die

¹⁷ Die bekanntesten und zugänglichsten Quellen über *Hugo de Groots* Leben sind: *Brandt, Caspar*, *Historie van het leven des Heeren Huigh de Groot*, . . . vervolgd . . . door *Adriaan van Cattenburgh*, Dordrecht-Amsterdam 1727; *De Burigny*, *Vie de Grotius*, 2 Bände, Paris 1752; *van der Aa, Groot, Hugo de*, *Nederlandsch biographisch woordenboek*, Deel III, 138 ff.; *L. J. Rogier, Hugo de Groot*, in: *Grote Winkler Prins, Encyclopedie in twintig delen*, Deel 8, Amsterdam-Brüssel 1969, 680; *Edward Dumbauld*, *The Life and Legal Writings of Hugo Grotius*, Norman/Okla. 1969; *W. S. M. Knight*, *The Life and Works of Hugo Grotius*, London 1925; *W. J. M. van Eysinga, Huigh de Groot*, 1945, in deutscher Übersetzung durch *Plemp van Duiveland* erschienen unter dem Titel: *Hugo Grotius, Eine biographische Skizze*, mit einem Vorwort von *Werner Kaegi*, Basel 1952. – Von besonderer Bedeutung für die in diesem Vortrag abgehandelte Thematik ist der Aufsatz von *W. J. M. van Eysinga*, *Iets over de Groots jongelingsjaaren*, *De gids*, Oktober 1941, 36 ff. – Die beste persönliche Charakteristik *de Groots* ist wohl immer noch die durch *Robert Fruin, Hugo de Groot* en *Maria van Reigersbergh*, *De gids* 1858, II, 289, auch als selbständig paginierte Schrift erschienen, und in *Fruin*, *Verspreide geschriften*, Deel IV, 1901, 1 ff.; einen gekürzten Nachdruck des Aufsatzes unter Beigabe einiger Briefe bietet das Taschenbuch *Fruin, Allerliefste van Hugo de Groot*, *Over het leven van Maria van Reigersbergh* en haar man, gevolgd door een keuze uit *Maria's* briefwisseling, door *Gerben Wytzes Hellinga*, met een verantwoording door Prof. Dr. *W. Gs. Hellinga*, Den Haag, 1957. – Nur behutsame Akzentverschiebungen gegenüber *Fruin* bringt *Johan Huizinga, Hugo de Groot* en zijn eeuw, Vortrag vom 16. Juni 1925, abgedruckt in *De gids*, 89. Jahrgang, Nr. 10, Oktober 1925, 1 ff., und in *Huizinga, Tien Studien*, 1926, ferner in *Huizinga, Nederlands beschaving in de zeventiende eeuw*, een schets, Groningen 1941, 4. Aufl. Groningen 1972, 153–176.

HUGONIS GROTII,
BATAVI, PARALLELON RERUMPU-
BLICARUM LIBER TERTIUS: DE MO-
RIBUS INGENIOQUE POPULORUM
ATHENIENSIIUM, ROMANORUM, BA-
TAVORUM.

VERGELIJKING DER GE-
MEENEBESTEN

D O O R

HUGO DE GROOT

DERDE BOEK: OVER DE ZEDEN EN
DEN INBORST DER ATHENIENSE-
REN, ROMEINEN EN HOLLANDEREN.

UIT EEN ECHT HANDSCHRIFT UITGEGEEVEN,
IN 'T NEDERDUITSCH VERTAALD, EN MET
AANMERKINGEN OPGEHELDERD DOOR

MR. JOHAN MEERMAN,

HEER VAN DALEM EN VUREN.

E E R S T E D E E L.

Te H A A R L E M,

B I J A. L O O S J E S, P z.

M D C C C I.

Leidener Universität ein, und der Rektor *Jan van der Does* (*Dousa*) d. Ä. begrüßte ihn mit einem lateinischen Gedicht, das mit der Anrede „Magne puer“ beginnt. *Grotius* wohnte in Leiden bei *Franziscus Junius*, einem Renaissance-Gelehrten, dessen irenische und humanistische Haltung ihn bleibend prägte. 3 Jahre, 1594–1597, studierte *Grotius* in Leiden Jurisprudenz, Philologie und Geschichte und erwarb in seinem Lehrer *Josephus Scaliger* einen Förderer und Freund. Nach einem allgemeinen philosophischen Propädeuticum belegte *de Groot* Vorlesungen über Griechisch, Hebräisch und Arabisch. Ob er theologische Vorlesungen gehört hat, ist nicht sicher. Ohne Zweifel vernahm *Grotius* viel über theologische Probleme der Zeit im Hause des *Franziscus Junius*. „Sicher ist, daß *Junius* von großem Einfluß auf *de Groots* Denken über die Wiedervereinigung der Kirchen gewesen ist, Gedanken, die ihn schon früh beschäftigten und deren Verwirklichung die letzten Jahre seines Lebens gewidmet sein sollten.“¹⁸

Das Jahr 1598 wurde für *Grotius'* Leben und für den gegenwärtigen Zusammenhang, seine Theorie von Treu und Glauben, von entscheidender Bedeutung. Der Fünfzehnjährige nahm an einer diplomatischen Reise *Johan van Oldenbarnevelts* an den Pariser Hof teil. *Oldenbarnevelt* war „Advokaat“ der holländischen Staaten und dem Range nach somit der Erste Jurist der Niederlande. Sinn der Gesandtschaft war, Frankreich unter Führung von *Heinrich IV. von Navarra* am Krieg gegen Spanien an der Seite der seit 1568 aufständischen Niederlande festzuhalten. In dem schon 30 Jahre lang hin und her wogenden Unabhängigkeitskrieg hatte sich Frankreich auf die Seite der jungen Republik gestellt, um in der Auseinandersetzung mit den Habsburgern einige Punkte zu gewinnen. Für die Niederlande hingegen war die französische Unterstützung eine Existenzfrage. Nach den militärischen Erfolgen der Niederlande zu Lande unter *Wilhelm von Oranien* und, nach seiner Ermordung 1584, unter seinem Sohn Prinz *Maurits*, sowie nach den Erfolgen der Engländer zur See gegen Spanien namentlich durch die Vernichtung der Armada 1588, machte sich unter den Gegnern Spaniens, vor

¹⁸ *Van Eysinga*, Iets over *de Groots* jongelingsjaaren, De gids, Oktober 1941, 36f., 37. Es gab, so meint *van Eysinga*, keine der damaligen Geisteswissenschaften, die den jungen *Grotius* nicht schon in Leiden in ihrem Griff hatte.

allem in Frankreich, eine gewisse Kriegsmüdigkeit breit. *Heinrich von Navarra*, ursprünglich Führer der französischen Hugenotten, war 1593 zum katholischen Glauben übergetreten.

Jetzt galt es, Frankreich an das Versprechen, den Niederlanden gegen Spanien beizustehen, zu erinnern, und hierzu setzte *Oldenbarnevelt* außer seiner persönlichen Redegabe auch den juristischen Rat, die Eloquenz und, der damaligen Sitte entsprechend, nicht zuletzt die dichterischen Fähigkeiten des fünfzehnjährigen *Hugo Grotius* in den klassischen Sprachen ein. Es soll nach einem Plädoyer *Oldenbarnevelts* über die Vertragstreue am 5. April 1598 gewesen sein, daß *Heinrich IV.* seine Umgebung auf den dabei stehenden *de Groot* aufmerksam machte und die Worte sprach: „Voilà le miracle de Hollande.“¹⁹

Ende April reiste *de Groot* nach Orléans, um dort aufgrund einer bestandenen Disputation die Doktorwürde entgegenzunehmen.

Noch im Jahr 1598 verfaßt der Fünfzehnjährige eine in Reimen gesetzte Beschreibung der zeitgenössischen politischen Lage in Europa. Der Papst, der französische König, der König von Spanien, Kardinal Albertus, Königin Elisabeth I. von England und die niederländischen Staten treten in einer Art Parallelgespräch wie in einem politischen Spiel auf und legen ihre Interessen und politischen Ziele dar.²⁰

Nach den Niederlanden zurückgekehrt, sorgte Vater *Grotius* dafür, daß *Hugo* nicht ganz an die Wissenschaft verlorenging, sondern sich in Den Haag als Anwalt niederließ. *Grotius* wohnte bei dem Hofprediger *Wtenbogaert*, mit dem ihn bald sein arminianischer Liberalismus verbinden sollte. 8 Jahre lang arbeitete *de Groot* als Anwalt, von seinem 16. bis zu seinem 24. Lebensjahr, und machte sich durch verschiedene schriftstellerische Projekte, u. a. durch eine Neuausgabe von *Martianus Capella* (1599) und durch religiöse Tragödien, die sich das Prädestinationsproblem zum Inhalt wählten, einen schriftstellerischen Namen.²¹

¹⁹ Näher hierzu und zur Reise von 1598 *van Eysinga*, *Iets over de Groots jongelingsjaaren*), aaO.

²⁰ Pontifex Romanus, Rex Galliarum, Albertus Cardinalis, . . . etc., Leiden 1598, eine allererste „Parallele“.

²¹ *Adamus exsul, et Christus patiens, tragoediae sacrae*, Leiden 1603.

Im Jahre 1607 wurde er zum „Advocaat-fiscaal“ am „Hof von Holland“ ernannt, was etwa dem Amt des Generalstaatsanwalts entspricht. Ein Jahr später, 25jährig, heiratete er die seeländische Regententochter *Maria van Reigersbergh*. Wieder ein Jahr später, 1609, erschien die Schrift „*Mare liberum*“, die, wie wir heute wissen, ein Kapitel aus einem 1604 der Niederländischen Ostindischen Kompanie erstatteten Gutachten über das Prisen- und Beuterecht darstellt.

Im Auftrag *Oldenbarnevelts* verhandelte *de Groot* 1613 in London über Streitigkeiten zwischen der Niederländischen Ostindischen Kompanie und der englischen East-India Company. Neben diesem juristischen Auftrag warb *Grotius* im Auftrag *Oldenbarnevelts* beim englischen König *Jacob I.* um eine Parteinahme zugunsten der Arminianer in den sich anbahnenden niederländischen Religionskonflikten zwischen den Anhängern der strengen Prädestinationslehre (Gomaranern, Contraremonstranten) und den liberaleren, die menschliche Willensfreiheit verteidigenden Arminianern (Remonstranten). Von großem Erfolg war die Vorsprache bei *Jacob I.* offenbar nicht. Der englische König bezeichnete *Grotius'* Ausführungen als „diffus und pedantisch“.

Noch 1613 wurde *Grotius* zum „Pensionaris“ von Rotterdam gewählt, eine Stellung, die etwa einem Oberstadtdirektor entspricht, in der er als höchster Jurist und Verwaltungsbeamter nur dem Rat der Stadt Rotterdam untergeordnet war. Die Berufung bedeutete, daß, falls *Oldenbarnevelt* einmal aus seinem Amte scheiden würde, *Grotius* als sein Nachfolger im Amt des „Advokaat“ der holländischen Staaten und damit als einflußreichster juristischer Beamter des wichtigsten Teilstaats in Betracht kommen würde. Mit der Annahme des Amtes als Pensionaris in Rotterdam hatte *de Groot* also sein Schicksal an das *Oldenbarnevelts* gebunden.

Jahre des Religionszwists folgten. 1618 schlug sich der vorerwähnte *Maurits*, Statthalter der Niederlande und damit Inhaber der militärischen Gewalt, nach langem Zögern auf die Seite der Contraremonstranten: Die Macht der Exekutive verband sich mit dem von radikalen, streng prädestinationsgläubigen Predigern angeführten Volk gegen die Kaufmannschaft und den vorwiegend arminianischen Land- und Stadtadel, zu dessen her-

ausragenden Vertretern *Oldenbarnevelt* und *Grotius* zählten. Sie und einige andere wurden verhaftet. *Oldenbarnevelt* wurde in einem politischen Schnellverfahren mit zweifelhafter richterlicher Legitimation abgeurteilt und enthauptet. *Grotius* und die anderen erhielten lebenslängliche Freiheitsstrafe und wurden auf Schloß Loevestein festgesetzt. In der Gefangenschaft schrieb *Grotius* theologische und juristische Werke, unter letzteren eine Einführung in die niederländische Rechtsgelehrsamkeit, die später als Lehrbuch berühmt wurde und die noch heute in Südafrika als Quelle des geltenden Rechts zitiert wird. *Grotius* schrieb diese Einleitung in die Rechtswissenschaft für seinen ältesten Sohn, der wie er Jura studieren sollte. Erschienen ist die „*Inleiding tot de Hollandsche Rechts-Geleerdheyd*“ 1631 in Den Haag.

1621 glückte es der klugen und tapferen *Maria van Reighersbergh*, ihren Mann in einer Bücherkiste versteckt aus dem Gefängnis zu befreien. Den Trägern, die wegen des Gewichts der Kiste mißtrauisch fragten, ob wohl ihr Mann darin sei, antwortete sie schlagfertig: „Sein Geist ist drin!“ Sie selbst blieb mit den Kindern auf Loevestein zurück, ließ den Zorn des hintergangenen Schloßvogts über sich ergehen und wurde alsbald nach Fürsprache einflußreicher Freunde mit ihren Kindern auf freien Fuß gesetzt. Die Familie *Grotius* ging nach Paris, wo vom französischen König dem Flüchtling eine kleine und zudem unregelmäßig ausgezahlte Pension ausgesetzt wurde. Durch eine staatsrechtliche Abhandlung über die niederländischen Zuständigkeitsregelungen, in der *Grotius* den *Oldenbarnevelt* und ihm gemachten Prozeß als Rechtsverstoß dartat, verdarb er sich am Hof des Statthalters *Maurits* und bei den niederländischen Staten die Chancen für eine ehrenvolle Rückberufung. 1631 nach dem Tod von *Maurits* auf eigene Faust und nach sorgfältiger Vorbereitung durch seine Frau und durch Freunde nach den Niederlanden zurückgekehrt, vermochte er dennoch dort nicht wieder Fuß zu fassen. Sein erster Weg auf heimatlichem Boden führte ihn zum Denkmal des *Erasmus von Rotterdam*, und diese Geste, dies Bekenntnis zur Willensfreiheit als religiösem und juristischem Grundprinzip, wurde – zu Recht – als theologische und politische Demonstration gegen die Prädestinationslehre verstanden. 2000 Gulden wurden dem versprochen, der *de Groot* tot oder lebendig

den Staten ausliefert. *Grotius* floh in die Gegend von Hamburg und verbrachte drei traurige und wenig fruchtbare Jahre auf deutschem Boden.

In seiner Pariser Zeit, 1625, war „*De jure belli ac pacis*“ als gründliche Überarbeitung und systematische Abrundung des Beuterechts von 1604 fertig geworden. *Gustav Adolf von Schweden* führte das Buch in seinem Kriegszelt mit sich und las regelmäßig darin. Der Schwedenkönig ließ den Wunsch erkennen, den Verfasser dieses Buches in schwedischen Staatsdiensten zu sehen, und man erinnerte sich dessen nach *Gustavs* Tod 1632 in Lützen. 1635, im gleichen Jahr, in dem sich *Richelieu* unter Hinwegsetzung über Glaubensfragen aus Gründen reiner Staatsraison den Schweden im Krieg gegen das Reich anschloß, berief *Oxenstierna* den verbannten Niederländer *Grotius* in den schwedischen Staatsdienst als Gesandten in Paris. Neun Jahre versah *Grotius* diesen Posten, schriftstellernd, philosophierend, über die Linderung der Kriegsnot mit rechtlichen Mitteln und über die Wiedervereinigung der Kirchen nachdenkend, als Diplomat aber nur mit mäßigem Erfolg begabt.

Es geht die Geschichte, daß er auf einem diplomatischen Empfang seitwärts in einer Nische stand, das Neue Testament lesend und eine theologische Abhandlung entwerfend. Ein Adlatus wurde ihm von Stockholm aus beigelegt, über den die diplomatischen Geschäfte liefen. *Grotius* verstand den Wink und begab sich 1644 nach Stockholm, um seinen Abschied zu nehmen. Man bot ihm eine ehrenvolle Stelle im schwedischen Staatsrat an, doch *Grotius* schlug aus. Zu Schiff reiste er in auffälliger Hast nach Lübeck, vielleicht weil ihm dort ein Posten in Aussicht gestellt worden war.

Das Schiff geriet unterwegs in Seenot. *Grotius*, 62jährig, rettete sich schwimmend an die pommersche Küste und trat mit seinem kleinen Gefolge, ohne sich auszuruhen, die Weiterreise nach Westen an. In Rostock angekommen verließen den Fiebernden die Kräfte. Ohne seine Identität aufzudecken, mietete er sich in einem Gasthof ein und starb dort, nicht ohne daß ihm der ortsansässige lutherisch-reformierte Geistliche *Quistorp* sein calvinistisch-reformiertes Bekenntnis als Verfehlung vorgehalten hatte, am 28. August 1645.

II. Zeitliche Einordnung der Parallela

Wann, so ist zu fragen, hat *Hugo Grotius* seine „Staatsparallelen“ geschrieben? Die Handschrift im Museum Meermann-Westreenianum trägt kein Datum. Wo das Werk überhaupt erwähnt wird – in den meisten Biographien *de Groots* kommt es überhaupt nicht vor –, werden die verschiedensten Datierungen vorgeschlagen. Dabei hängt von der richtigen Datierung der „Parallelen“ viel ab. Handelt es sich um ein Alterswerk, hätte der für die „Parallelen“ zentrale Treuegedanke die Bedeutung einer Summe, eines Ergebnisses, und könnte vielleicht mit den ökonomischen Bestrebungen des alternden *Grotius* in Verbindung gebracht werden. Sind die „Staatsparallelen“ aber – um das andere Extrem zu nennen – ein Jugendwerk, steht man vor dem faszinierenden Resultat, daß das „Beuterecht“ von 1604, die „Freie See“ von 1609 und das grundlegende naturrechtliche und völkerrechtliche Werk über „Krieg und Frieden“ von 1625 aus dem Treuegedanken wie aus einem Kern heraus entwickelt worden sind, und daß die erstmalige Darstellung dieses Treuegedankens vor 1604, also zu einer Zeit erfolgte, in der *Grotius* jünger als 21 Jahre war.

Kaegi sagt in seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe der *Grotius*-Biographie *van Eysingas*, es gehöre zu den Sonderbarkeiten unseres geistigen Lebens, daß Gestalten und Dinge, die uns täglich umgeben, ohne deren Gemeinschaft unser Dasein undenkbar wäre, in unserem Bewußtsein zuweilen keinerlei klare Gestalt besitzen. Im Geisterkreis dieser bedeutsamen Unbekannten stehe auch *Hugo Grotius*, dessen Name auf vielen Lippen, dessen Persönlichkeitsbild indessen für weitere Kreise im Schatten geblieben sei.²² Der Gebildete deutscher Sprache habe von *Grotius* Genaueres bis um 1800 gewußt. Dann aber sei die Kenntnis mit der zunehmenden Entfernung vom Lateinischen und vom Naturrecht allmählich abgebrochen.²³

Die wichtigsten Auffassungen zur Datierung der „Staatsparallelen“ sind die folgenden:

²² *Kaegi* in *van Eysinga* (1952) 5.

²³ Ebenda.

1. Die Meinungen von Knight, Brandt, Cattenburgh, Molhuysen, Meerman, Fruin, Overdiep, van Eysinga

Knight erwähnt die „Parallelen“ im Zusammenhang mit anderen historischen Arbeiten *de Groots*, nämlich den 1657 posthum veröffentlichten „Annalen“, der 1629 herausgegebenen „Belagerung Grols“ und der 1636 begonnenen und kurz vor seinem Tod vollendeten „Historia Gothorum“. Wenngleich *Knight* hier kein Datum angibt, könnte man aus diesem Zusammenhang seine Auffassung entnehmen, bei den Staatsparallelen handele es sich um ein Alterswerk.²⁴

Die erste umfangreiche niederländische Biographie über *Hugo Grotius* von *Brandt* und *Cattenburgh* (Dordrecht-Amsterdam 1727) datiert die Parallelen auf 1614, also auf die Zeit, in der *Grotius* Pensionaris von Rotterdam war. Das würde bedeuten, daß die Veröffentlichung mitten in die beginnenden politischen Wirren zwischen Remonstranten und Contrademonstranten fiel.²⁵ Zurückgewiesen wird diese Datierung, soweit ersichtlich, von allen, die sich mit der Datierungsfrage beschäftigen, z. B. von *P. C. Molhuysen* in seiner kritischen Briefausgabe.²⁶ *Molhuysen* schließt sich vielmehr *Meerman* an, der in seiner Vorrede zu der von ihm besorgten Herausgabe der „Staatsparallelen“ im ersten Teil (1801) sich die ausführlichsten Gedanken über die Datierung macht. Aus verschiedenen Anspielungen auf zeitgenössische Geschehnisse schließt *Meerman*, daß die „Parallelen“ im Lauf des Jahres 1602 fertiggestellt wurden. In den beiden darauffolgenden Jahren wurde das Manuskript, so *Meerman*, noch einmal überarbeitet.²⁷

1601 gab *Grotius* in Den Haag eine Sammlung „Heiliger Gedichte“ heraus mit einer Vorrede, in der er die „Parallelen“ zusammen mit anderen Werken aufführt, die „partim perfecta partim affecta“ seien, was ebenfalls darauf hindeutet, daß um

²⁴ *Knight* zitiert in seiner Bibliographie (aaO 293) die Jahreszahlen der *Meerman*-Ausgabe 1801–1803.

²⁵ *Brandt/Cattenburgh*, (Anm. 17 oben) Band I, 62.

²⁶ *Molhuysen*, Briefwisseling I, Brief Nr. 36 (S. 29) Anm. 2.

²⁷ *Meerman*, Eerste Deel, 1801, Voorrede, XLVII und XLVIII.

diese Zeit die „Parallelen“ fertiggestellt wurden.²⁸ In seinem Brief vom 7. März 1605 bemerkt *Grotius*, daß die „Parallelen“ ihm mehr und mehr mißfielen.²⁹

Robert Fruin, herausragender Historiker der Niederlande des 19. Jahrhunderts, folgt in den Grundzügen *Meerman*.³⁰ *Fruin* meint, der sich 16jährig in Den Haag als Anwalt niederlassende *Grotius* habe alsbald die drei Bände seiner „Parallelen“ in Angriff genommen, fertiggestellt und zunächst in der Schublade gehalten. Im Anschluß an *Meermans* Vorrede vermutet *Fruin*, daß der angeblich verlorengegangene liber primus der „Parallelen“ im wesentlichen identisch sei mit dem 1610 erschienenen „Liber de antiquitate et statu rei publicae batavicae“, ein Werk über die Geschichte der Niederlande bis zum Beginn des Freiheitskampfes gegen die Spanier.³¹

Welche Bewandnis aber hat es mit dem liber secundus? Er soll ebenfalls verlorengegangen sein. *Grotius* war, zugleich mit

²⁸ Hierzu *Meerman*, aaO, XIV; *Ter Meulen/Diermanse*, 344, Anm. 6, wo unter Berufung auf *Meerman* vertreten wird, daß der liber tertius, also der hier interessierende staatsvergleichende Teil, 1602 fertiggestellt war, während die beiden verlorengegangenen ersten Bücher der Parallelen noch vor dem Tod von *Janus Dousa* (Oktober 1604) beendet wurden. *Johan van der Does* (*Janus Dousa*) der Ältere, erster Rektor der 1575 von *Wilhelm von Oranien* errichteten Universität Leiden, lebte von 1545 bis 1604. *Dousa der Jüngere*, sein Sohn, Renaissancemensch und Polyhistor wie *Grotius*, wurde 1571 geboren und starb 1597, an Überarbeitung, wie es heißt.

²⁹ *Ter Meulen/Diermanse*, aaO: „Parallela . . . quae sane auctori suo displicere coeperunt“, Brief vom 17. März 1605, Briefwisseling I Nr. 62.

³⁰ *Fruin*, Een onuitgegeven werk . . ., hier zitiert nach: *Verspreide Geschriften*, Deel III, 1901, 367, 415.

³¹ *Fruin*, aaO. – Verwunderlich ist, daß *van der Aa* in seiner Lebensbeschreibung in der Liste der Veröffentlichungen *de Groot's* als Erscheinungsjahr von „De antiquitate“ „Lugdunum Batavorum 1601, 4^o“ angibt, dies aber im Text der Lebensbeschreibung nicht näher belegt. Worauf sich diese Angabe bei *van der Aa* stützt, ist nicht erkennbar. Möglicherweise hat es in der Tat eine Folioausgabe des „Liber de antiquitate“ von 1601 gegeben, was die Vermutung von *Meerman* und *Fruin* nur bestätigen würde; vgl. dazu *Meerman*, aaO, XXIX, wo jedoch darauf hingewiesen wird, daß die 1610 erschienene kurze Schrift „De antiquitate rei publicae batavicae“ mit dem vollen Text des liber secundus nicht identisch sein könne. Dies Problem der Kürzung muß hier offen bleiben. Vielleicht unterlief *van der Aa* nur ein Druckfehler: 1601 statt (richtig) 1610.

seiner Anstellung als „Advocaat-Fiscaal“ am Gerichtshof von Holland, Seeland und Westfriesland zum offiziellen Geschichtsschreiber der Staten von Holland ernannt worden (1607). Er begann damit offiziell seine „Annales“ zu schreiben, die erst 1657 posthum herausgegeben wurden. Möglicherweise war der *liber secundus* der *Parallelen* ein Entwurf zeitgenössischer niederländischer Geschichtsschreibung, mit dem sich der junge Anwalt bei den Staten u. a. für den Posten des amtlichen Geschichtsschreibers qualifizieren wollte. Der *liber secundus* wäre dann die zeitgeschichtliche Fortsetzung des *liber primus* gewesen, und sein Text ging ab 1607 in den „Annales“ auf.

Die beiden ersten Bücher der „Parallelen“ wären demnach nicht verlorengegangen, sondern in überarbeiteter und fortgeführter Form als „*De antiquitate*“ (1610) und als „Annales“ (1657) erhalten geblieben.

Hieraus folgt, jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß auch der *liber tertius* der „Parallelen“, nämlich die Vergleichung Athens, Roms und der revolutionären Niederlande, aus der Anwaltszeit *de Groot*s vor seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt und zum Landesgeschichtsschreiber (1607) stammt. *Fruin* spricht vom „jugendlichen Charakter“ des dritten Buches, verglichen etwa mit dem „*Mare liberum*“ aus dem Jahr 1604 (veröffentlicht 1609).³²

Overdiep datiert in seiner Abhandlung über den „Renaissance-Charakter“ des dritten Bandes der „Parallelen“ das Werk auf die Jahre 1601 bis 1603, also auf das 18. bis 20. Lebensjahr *de Groot*s.

³² *Fruin*, Een onuitgegeven werk, aaO, 415; die weitere Bemerkung *Fruin*s, das dritte Buch sei bei seinem Erscheinen wohlwollend aufgenommen worden und *de Groot* habe noch im gleichen Jahr von seinem Vater eine niederländische Übersetzung davon erscheinen lassen, muß ein Irrtum sein. Zu *Grotius'* Lebzeiten sind die „Parallelen“ nicht erschienen, und von einer Übersetzung ist vor 1801 nichts bekannt. Zu Recht aber sagt *Fruin*, daß sich *Grotius* in späteren Jahren von den *Parallelen* distanziert hat. Vom Brief von 1605, in dem er seine Unzufriedenheit mit den *Parallelen* ausdrückt, war schon die Rede. *Fruin* zitiert noch einen Brief (epist., App. No. 636, p. 947, vom 24. 1. 1643), in dem *Grotius* von seinen „Parallelen“ sagt, es stünden Behauptungen darin, die er so nicht mehr aufrechterhalten würde und die mehr aus Sorge um die Freiheit seines Vaterlandes aufgestellt worden seien als aufgrund gründlicher Untersuchungen.

Overdiep, – der wie gesagt das Wort Parallelon im Singular als Neutrum gebraucht –, weist zu Recht darauf hin, daß das Werk nicht rein historischen Charakter habe, so daß *Fruins* Kritik, es handle sich nicht um ein wertvolles historisches Werk, insoweit fehlerhaft sei. Vielmehr habe *de Groot* hier eine Kultur- und Rechtsvergleichung im Sinne gehabt.³³

Van Eysinga, der in den Staatsparallelen die älteste bekannte Schrift von *Grotius* über Völkerrecht erblickt, sagt wörtlich (1941):

„Ich möchte nun die Aufmerksamkeit auf eine noch ältere völkerrechtliche Schrift *de Groot's* lenken. Es handelt sich nicht um eine selbständige Schrift, sondern um ein Kapitel, das 6., aus dem 3. Buch des 1602, vielleicht schon 1601 geschriebenen *Parallelon rerum publicarum*.³⁴ Über diesem großartig angelegten Jugendwerk – *Grotius* wurde 1601 18 Jahre alt –, zu dessen Herausgabe *Grotius*, wie sehr er auch dazu angespornt wurde, sich jedoch niemals hat entschließen können, hängt – und wird vielleicht immer hängen bleiben – ein Nebel von Unsicherheit. Das erste, verlorene, Buch muß über Staatsrechtsvergleiche gehandelt haben, und zwar aus alter sowie aus neuer Zeit. Das zweite Buch, das ebenso verloren ist, muß von geschichtswissenschaftlicher Art gewesen sein; wahrscheinlich ist, daß *de Groot* mit dem Gedanken spielte, dem Werk noch mehrere Bücher zuzufügen, die entweder ebenso verlorengegangen sind, oder schließlich ungeschrieben blieben, möglicherweise auch ganz oder teilweise in anderen seiner Schriften aufgegangen sind, ebenso wie es möglich ist, daß aus dem zweiten, historischen Buch die ‚*Annales et historiae*‘ wie auch teilweise ‚*De antiquitate rei publicae batavicae*‘ entstanden sind.“³⁵

Von jenem sechsten Hauptstück, das *van Eysinga* für den ältesten völkerrechtlichen Text bei *Grotius* hält, ist hier die Rede. Es trägt den Titel: *De fide et perfidia*.

³³ *G. S. Overdiep* (1929).

³⁴ Auch *van Eysinga* deutet also das Wort Parallelon als Einzahl.

³⁵ *Van Eysinga*, Het oudste bekende geschrift van *De Groot* over volkenrecht, Mededelingen der Nederlandse Academie van Wetenschappen, afdeling Letterkunde, nieuwe reeks, deel 4, N^o 11, 436ff. (1941), 21f.

2. Probleme, die Datierung betreffend

Eine richtige zeitliche Einordnung der Staatsparallelen muß sich ergeben, wenn man auf die von *Grotius* erwähnten, geschichtlich fixierbaren Daten abstellt, eine Methode, die schon *Meerman* anwandte. *Grotius* erwähnt die Verteidigung der Stadt Bergen ob Zoom (1588),³⁶ die Eroberung von Breda durch *Maurits* (1590)³⁷ und die Schlacht um Nieuwpoort (1600).³⁸ Am 25. Mai 1602 wurde der spanische Befehlshaber, der „Admirant“ *Men-*

³⁶ *Stempels*, 56; siehe unten S. 141 Zeile 4.

³⁷ *Stempels*, 18; siehe unten S. 99 Zeile 31.

³⁸ *Stempels*, 56; eigenartig ist die Erwähnung Grols – *Stempels* übersetzt Grolla mit dem heute zutreffenden Namen Groenloo – im Text des 6. Kapitels, vgl. die Übersetzung von *Meerman*, 111, und die von *Stempels*, 23; Grol wurde dreimal erobert, 1595 und 1597 durch *Maurits* und 1627 durch seinen Nachfolger *Frederik Hendrik*; da *Grotius* von *Maurits* spricht, kommen nur die beiden ersten Daten in Frage. Die von *Grotius* über *Maurits* berichtete „Treue“, zum Zweck der Eroberung das Wasser nicht vergiftet zu haben, betrifft einen Vorfall, der sonst in der Geschichte nicht verbürgt ist, was *Meerman* in seinen Anmerkungen zu der genannten Stelle auf S. 341 näher belegt. *Meerman* meint, es könne sich nur um die Belagerung um 1595 handeln, denn 1597 sei die Eroberung binnen weniger Tage erfolgt. Nun befindet sich aber, was bei *Meerman* unberücksichtigt bleibt, im handschriftlichen Original im Museum Meermanno-Westreenianum an der Grol betreffenden Stelle eine Lücke. Der Schreiber, der entweder auf Diktat *de Groots* oder aufgrund einer schriftlichen Vorlage in klar leserlicher Handschrift den Text des liber tertius aufgesetzt hat, ließ mehrere Zeilen frei. In den freien Raum hat eine andere Handschrift, offenbar die von *Grotius* selbst (ich schließe dies aus der Ähnlichkeit der lückenfüllenden Handschrift mit der verbürgt von *Grotius* stammenden Schrift des Originals von „De iure praedae“) die Grol und die Wasservergiftungsgeschichte betreffende Passage eingesetzt. *Meerman* ist in seiner Vorrede ebenfalls allgemein der Meinung, die Zusätze im handschriftlichen Original stammten von *Grotius* persönlich. War sich *Grotius* beim Diktat dieses Vorfalls nicht ganz sicher, so daß er den Schreiber veranlaßte, einen freien Raum zu lassen? Kamen dem Schreiber bei der Abschrift von *Grotius* Vorlage Bedenken, ob die Geschichte stimmte? Verwechselt *Grotius* vielleicht gar die Belagerungen von 1595, 1597 und 1627? Die Fragen können hier nicht entschieden werden, doch erscheint es nicht veranlaßt, die Datierung der „Staatsparallelen“, um die es hier geht, wegen dieser Unsicherheiten auf einen späteren Zeitraum zu setzen. Siehe zum ganzen unten S. 105 Zeile 25 (Grol), S. 135 Zeile 12 und S. 141 Zeile 3 (Nieuwpoort). Weiteren Aufschluß ergäbe u. U. ein näheres Studium von *De Groots* „Belagerung Grols“ von 1629.

doza, von den Niederländern gefangengenommen. Seine Ersetzung im Amt wird im 4. Kapitel der „Parallelen“ durch *Grotius* berichtet.³⁹ Andererseits wird das Ende der Belagerung von Bommel, von der *Grotius* im 4. Kapitel ebenfalls handelt, nicht mehr erwähnt. Die Belagerung endete am 13. Juni 1602.⁴⁰ *Meerman* sagt, er könne sich nicht entsinnen, spätere Daten bei *Grotius* zitiert zu finden. Die letzte große Schlacht dieser Phase des niederländischen Unabhängigkeitskrieges, die von Sluis (1604), wird nirgends erwähnt. *Meerman* zieht hieraus den Schluß, daß der *liber tertius* in der ersten Hälfte des Juni 1602 fertig wurde.⁴¹

Nur zwei Umstände könnten dagegen sprechen: *Grotius* erwähnt Friedensfühler der spanischen Seite. Diese Verhandlungen fanden in den Jahren nach 1606 statt und führten unter *Oldenbarnevelts* Leitung und gegen den Willen des Statthalters *Maurits* und vieler anderer Niederländer zu einem 12 jährigen Waffenstillstand von 1609–1621. *Grotius* erwähnt im 6. Kapitel inoffizielle Friedensverhandlungen mit den Spaniern.⁴² Dies könnte auf eine Entstehungszeit nach 1606 und vor 1609 hinweisen. Aber der Schluß ist nicht zwingend, da Friedensfühler schon vor 1606 möglich und jedenfalls nicht unwahrscheinlich sind.

Nun der zweite denkbare Einwand: Kurz nach der Grol/Groenloo betreffenden Stelle rühmt *Grotius* an *Maurits*, daß er, was Treu und Glauben betreffe, den römischen Heerführern zumindest gleichzustellen sei. Gerade weil *Maurits* nach dem Ruhm strebte, den alle großen Männer auf das höchste eingeschätzt haben, mußte er sich versagen, Rechtsverstöße zu begehen, die keinem Ruhm bringen konnten. Gerade auch weil er im Interesse der Niederländer handeln mußte, konnte eine Art zu siegen, die auf Haß und Treuwidrigkeit hinauslaufe, nicht ratsam sein. Und dann folgt ein Satz, der möglicherweise *de Groots* eigenes Verhältnis zu *Maurits* anspricht:⁴³ „Wir glauben ja auch die Sympathie derer gewinnen zu sollen, die sagen, sie seien unsere Feinde, die aber dennoch durch uns Bundesgenossen genannt werden.“

³⁹ *Meerman*, Vorrede XLVII. Vgl. unten S. 127 Zeile 3.

⁴⁰ *Meerman*, aaO.

⁴¹ *Meerman*, Vorrede XLVII.

⁴² *Stempels*, 53; unten S. 137 Zeile 13 bis S. 141 Zeile 11.

⁴³ *Stempels*, 24; unten S. 105 Zeile 35.

Zielen diese Worte auf *Maurits*, könnten sie sehr wohl nach 1613 geschrieben sein, als die Entzweiung zwischen dem Statthalter einerseits und *Oldenbarnevelt* und *de Groot* andererseits unüberbrückbar zu werden drohte. Aber zwingend ist dieser Schluß nicht. Er wiegt nicht so schwer, daß er die oben im Anschluß an *Meerman* angestellten Überlegungen betreffend die Datierung nach Kriegsereignissen außer Kraft setzen könnte.

Hieraus folgt, und davon soll im folgenden ausgegangen werden, daß die „Staatsparallelen“ in den Jahren 1601 und 1602 im wesentlichen fertiggestellt wurden. Offen bleiben die Fragen, ob das handschriftliche Manuskript, das erhalten geblieben ist, aus späterer Zeit stammt, ob es zwischenzeitlich gemachte Zusätze berücksichtigt, und von wann die handschriftlichen Zusätze in diesem Manuskript datieren. Wenn man die offensichtliche Flüssigkeit der Niederschrift des Schreibers als Argument in Betracht zieht, ist es am wahrscheinlichsten, daß der 18- und 19jährige *Grotius* anhand eigener Unterlagen den Text herundiktirt hat, dabei den Schreiber an der Grol betreffenden Stelle eine Lücke machen ließ, und diese Lücke dann später selbst zusammen mit einigen anderen Zusätzen ergänzte.⁴⁴

Im liber tertius der „Staatsparallelen“ liegt uns also mit großer Wahrscheinlichkeit ein abgeschlossenes Buch aus der Feder (oder aus dem Diktat) des 18- und 19jährigen *Grotius* vor. Die Beweisführung im einzelnen beruht im wesentlichen auf den im liber tertius erwähnten historischen Ereignissen. Sie geben ein hinlänglich plastisches Bild, wobei letzte Zweifel nicht auszuräumen sind.

⁴⁴ Hinzuweisen ist noch darauf, daß in jener Zeit zwei Handschriften üblich waren, so daß oft vom gleichen Schreiber zwei gänzlich unterschiedliche Schriftbilder erhalten sind. Denkbar ist unter diesem Aspekt also auch, daß die flüssige Handschrift des liber tertius von *Grotius* selbst stammt. Das soll aber hier nicht behauptet werden. Die Frage könnte nur ein Schriftsachverständiger entscheiden. Auffällig ist weiter, daß der Text, von gelegentlichen Schreib- oder Diktatlücken abgesehen, fast ohne Absatz durchläuft, was ebenfalls auf den Charakter als Abschrift oder Diktatniederschrift schließen läßt. Mein – unbeweisbarer – persönlicher Eindruck ist daher, daß es sich um eine Niederschrift auf Diktat handelt. Diese Arbeitsweise würde auch die erstaunliche Arbeitskraft des jugendlichen *Grotius* wenigstens zum Teil erklären.

3. Der Anlaß der Abfassung der „Staatsparallelen“

Setzt man also die Entstehung auf die Jahre 1601/1602, läßt sich der Anlaß, aus dem *Grotius* die Staatsparallelen und, in ihrem Verband, insbesondere das dritte Buch über die Vergleichung von Athen, Rom und den Niederlanden schrieb, unschwer deuten:

1598 war *Grotius* durch *Oldenbarnevelt* in die große Diplomatie eingeführt worden. Er muß als Jurist intensiv über die Berechtigung des niederländischen Verlangens gegen Frankreich nachgedacht haben, den gegebenen Versprechen treu zu bleiben und den Krieg gegen Spanien fortzusetzen. Für das Verständnis von *Grotius'* Völkerrecht ist wichtig, daß *Grotius* an drei entscheidenden Stellen seines Lebenswegs den Angriff und den Krieg rechtfertigen mußte: 1598 den Krieg Frankreich und der Niederlande gegen Spanien, 1604 das Prisenrecht als Bestandteil eines kriegsgemischt geführten Freihandels und, nach 1635, den Krieg Frankreichs unter *Richelieu* an der Seite Schwedens gegen das Reich: Die *justa causa belli* war *de Groots* Lebensthema. Daß er selbst eher ein friedliebender, nachgiebiger und den rechtlichen Ausgleich suchender Mensch war, ist aus seiner Biographie überdeutlich. Das Völkerrecht ist, so könnte man verkürzt sagen, aus Aufträgen an einen friedliebenden Juristen entstanden, Krieg zu rechtfertigen.

Um einen Standpunkt für diese Rechtfertigung zu finden, analysiert der 15jährige, wie schon erwähnt, zunächst die politische Szene in seiner Gedichtsschrift „*Pontifex maximus*“.⁴⁵ Nach seiner Rückkehr aus Frankreich vom Vater zur Aufnahme der Advokatur veranlaßt, setzt *Grotius* seine Analysen fort, historisch und juristisch. Er fragt sich nach dem Grund der niederländischen Erfolge über die Weltmacht Spanien. Er empfindet den Freiheitskampf seiner Heimat als gerecht. Auf welchen Nenner aber läßt sich die Gerechtigkeit dieses Unabhängigkeitskampfes bringen? Und setzt dies nicht ein Recht voraus, das über den kämpfenden Parteien steht? Was ist der Inhalt dieses den Krieg und seine Grenzen regelnden Rechts? Folgt etwa die

⁴⁵ Siehe oben Anm. 20.

Legitimation zum Angriff daraus, daß der Anzugreifende das gemeinsame Recht verletzt hat? Muß dann nicht nach dem Sieg der kriegsrechtlich gerecht handelnden Partei jener ursprüngliche gemeinsame Rechtszustand fortgesetzt werden und alle Beteiligten binden? Besteht der Grund dieser Bindung in einer Treuepflicht aller an einem Gemeinschaftsverhältnis Beteiligten?

Dies mögen die Gedanken gewesen sein, mit denen der junge *Grotius* aus Frankreich zurückkam. Sehr wahrscheinlich hat er auch mit *Oldenbarnevelt* diese Fragen gesprochen. *Grotius* wollte die Gründe dieser die Kriegsparteien verbindenden Rechtsordnung erforschen. Dazu bedurfte es einer Kultur- und Rechtsvergleichung, in deren Zentrum das Treueverständnis der griechischen Polis, der römischen Urbs und der niederländischen Staten stehen mußte.

Zugleich versprach eine schriftliche Ausarbeitung dieser ihn theoretisch interessierenden Fragen beruflichen Gewinn. *Oldenbarnevelt* mochte schon damals daran gedacht haben, daß ihm in *Hugo Grotius* möglicherweise ein geeigneter Nachfolger heranwuchs. Er mag *Grotius* in seinen völkerrechtlichen schriftstellerischen Plänen bestärkt haben. Als Zwischenposition hatte sich *Oldenbarnevelt* ausgedacht, den arbeitsamen *Grotius* für die Generalstaatsanwaltschaft und für den Landesgeschichtsschreiber vorzuschlagen. Die breite historische Anlage der „Parallelen“ mochten den Juristen *Grotius* für eine derartige Doppelernennung durch die Staten sehr wohl legitimieren.

Stärker noch als dieser berufliche Ausweis dürfte aber für *Grotius* das Bedürfnis gewesen sein, am Anfang seiner Juristenlaufbahn sich und der ihn umgebenden gebildeten Welt Rechenschaft über seinen philosophischen, juristischen und historischen Standpunkt abzugeben. In den „Staatsparallelen“ verglich er den, wie er es nennt, „ingenius“ der Athener, Römer und Niederländer. Seinen eigenen „ingenius“ wollte *Grotius* für sich und seine Mitwelt ergründen und feststellen.

4. Das weitere Schicksal der „Staatsparallelen“ zu Lebzeiten *Grotius*'

Folgt man bis hier, ist die Frage nach dem weiteren Schicksal der zeitlich so früh (1601/02) fertiggestellten „Staatsparallelen“

berechtigt. Daß die beiden ersten Bücher entweder verlorengegangen sind oder, was wahrscheinlicher ist, den beiden großen historischen Werken *de Groot's* zugrunde liegen, wurde schon vermerkt. Der *liber tertius*, der die Kultur- und Rechtsvergleichung enthält, war inhaltlich seinem Freundeskreis bekannt. *Grotius* wurde oft bedrängt, das Buch herauszugeben. Aber er war zu selbstkritisch, um dem Drängen nachzugeben. In Briefen mit seinem Freund *Lingelsheim* ist von diesen Überlegungen viel die Rede.⁴⁶

Auch in seinen späteren Lebensjahren, als sich sein Interesse mehr der Geschichte und der Theologie zuwandte, nahm *Grotius* den Faden, den er im *liber tertius* zu spinnen begonnen hatte, die Kultur- und Rechtsvergleichung Athens, Roms und der Niederlande, nicht wieder auf. Es blieb beim Manuskript der „Staatsparallelen“. Von *de Groot's* Zeitgenossen hat daher wohl nur eine kleine Zahl das dritte Buch zu Gesicht bekommen, die beiden ersten Bücher hat möglicherweise niemand außer dem Autor im Original gesehen. Wir wissen von alledem vorläufig zu wenig.

III. Zum späteren Einfluß der „Staatsparallelen“

Eine mittelbare Wirkung des dritten Buches der *Staatsparallelen* dürfte allerdings heute unbestreitbar sein: Es bildet in seinen völkerrechtlichen Passagen die Grundlage des „Beuterechts“ von 1604, und über dieses die des „Kriegs- und Friedensrechts“ von 1625. Eine gründliche Beschäftigung mit dem dritten Buch der „*Staatsparallelen*“ – intensiver als dies in diesem Vortrag geschehen kann – wäre also für die Völkerrechtler und Rechtstheoretiker von Nutzen. Daß es sich beim *liber tertius* um ein kennzeichnendes Stück niederländischer Renaissanceliteratur handelt, ist, wie schon erwähnt, eine These von *Overdiep*.⁴⁷

Den ersten Bericht über die Existenz der „*Staatsparallelen*“ verdankt die Nachwelt der *Grotius*-Biographie von *Brandt*.⁴⁸

⁴⁶ Briefwisseling I, Brief Nr. 36 (S. 29), Brief Nr. 49 (S. 40/41), Brief Nr. 62 (S. 52), Brief Nr. 63 (S. 53), Nr. 276 (S. 253/254).

⁴⁷ Siehe dazu oben Anm. 33.

⁴⁸ *Brandt/Cattenburgh*, (Anm. 17 oben) aaO (1727).

Brandt schreibt: „Von größerer Bedeutung und mehr in Übereinstimmung mit dem Amt, das er bekleidete (dem Pensionariat von Rotterdam), war eine gewisse Schrift, die er in jenem Jahr (1614) entwarf: betreffend die Republiken oder freie Staatsregierungen der alten und der neuen Zeit. Das Werk hatte er in drei Teile aufgeteilt . . .“⁴⁹ Daß die von *Brandt* erwähnte Jahreszahl 1614 unzutreffend ist und durch 1601 oder 1602 ersetzt werden müßte, wurde oben näher begründet.⁵⁰

Das nächste Datum aus dem Schicksal der „Staatsparallelen“ ist die Wiederauffindung und Herausgabe durch *Johan Meerman* 1801 bis 1803 in drei Bänden mit zusätzlichem Registerband. *Meerman*, Fachhistoriker, Büchersammler, national gesinnter Konservativer, ging der Geschichte der „Staatsparallelen“ mit Sorgfalt nach und verfaßte dazu ein umfängliches Vorwort. Der Herausgabe wurde die einzige vorhandene Handschrift zugrunde gelegt, die sich heute im Museum Meermann-Westreenianum befindet. Den gesamten Text des liber tertius hat *Meerman* in zeitgenössisches, schwerfälliges Holländisch übersetzt. Beigefügt sind Anmerkungen, die einzelne Stellen kommentieren, historische Geschehnisse ergänzen und gelegentlich auch sachliche Zweifel an den Thesen *de Groots* anmelden. Der Registerband ist sorgfältig gearbeitet.

In modernem Holländisch liegt nur das 6. Kapitel des dritten Buches (De fide et perfidia), übersetzt durch *A. Stempels*, vor.⁵¹ *Stempels* weist in seinem Vorwort darauf hin, daß „De fide et perfidia“ das „Präludium“ für die späteren großen völkerrechtlichen Veröffentlichungen *de Groots* enthält.

„Dies ist jedoch nicht das einzige, wodurch das Kapitel ‚De fide et perfidia‘ wichtig ist. Die Schrift läßt uns den Zusammenhang zwischen der perfidia, mit der die deutsche Besatzungsmacht uns fünf Jahre lang behandelt hat, und der Entbehrung von Freiheit begreifen, unter der wir während dieser fünf Jahre gelitten haben. Das Eintreten für fides und das Eintreten für Freiheit, beides entstammt der gleichen Gesinnung, der gleichen

⁴⁹ Zitiert nach *Meerman*, Vorrede XXXIII/XXXIV.

⁵⁰ Siehe oben Anm. 26.

⁵¹ *Stempels*, siehe das Literaturverzeichnis unten Anhang IV.

Geistesrichtung. So auch *Grotius* (siehe unten Seite 33). Und dieser Ausspruch ist als Höhepunkt des ganzen Kapitels zu betrachten. Er wirft ein helles Licht auf die fünf Jahre düsterer Beklemmung, die hinter uns liegen; er kann zugleich ein weiser Ratschlag für das Heute und die Zukunft sein: Wollen wir die wiedergewonnene Freiheit zu ihrem Recht kommen lassen, dann müssen wir *fides* beachten. *Fides*, ein Wort, das sich übersetzen läßt als Treue, das aber ebenso sehr die Bedeutung von Vertrauen besitzen kann.⁵²

Die Schrift von *Stempels*, ebenso wie die Herausgabe von *Meerman* wohl nur in kleiner Auflage erschienen, ist heute schon nicht mehr greifbar. Die von *Stempels* vorgelegte Übersetzung ist freier als die von *Meerman* und in modernem Holländisch gehalten.

Wenn hier die Jugendschrift von *Grotius* einem deutschen Interessentenkreis vorgestellt wird, dann aus einem doppelten Grunde: Der Historiker, der Völkerrechtler und der Rechtstheoretiker soll mit der *fides*-Theorie von *Hugo Grotius* bekanntgemacht werden. Aber neben dies historische Interesse tritt das sachliche, zu überprüfen, ob *Grotius'* Lehren von Treu und Glauben noch heute Verbindlichkeit besitzen oder der Überprüfung bedürfen. Was sagt uns der Treuegedanke heute, im Völkerrecht, in der Ökumene, in der Rechtstheorie, und dort namentlich in der Lehre vom Versprechen und vom Vertrag? Gilt die Schensweise des großen Holländers noch heute?

Die heutige Zeit ist der des *Hugo Grotius* nicht in allem unähnlich: Die Vorstellungen von Treu und Glauben sind ins Wanken geraten, die Fragen nach einem völkerverbindendem Recht und seinem Inhalt, falls es überhaupt besteht, sind in besonderem Maße streitig. Liest man das 6. Kapitel der „Staatsparallelen“, so scheint es einem fast, als ob *Hugo Grotius* die „treulosen“ Taten der Karthager und der spanischen Kriegsgegner noch einmal Revue passieren lassen will, damit sie – wegen ihrer rechtstheoretischen Bedeutung – als Exempel erhalten bleiben und

⁵² *Stempels*, Vorwort 7f.; den Satz auf Seite 33 seiner Übersetzung hebt *Stempels* als Übersetzer kursiv hervor: „Laßt die ganze Welt doch erkennen, daß das Eintreten für die Freiheit und das Eintreten für den Treuegedanken aus der gleichen Gesinnung hervorgehen!“ Vgl. unten S. 115 Zeile 24.

nicht in Vergessenheit geraten. Auch will er sich und seinen Lesern Klarheit verschaffen: Was ist gerechtfertigte List, was ist verwerflicher Betrug? Wann ist Gewalt legitim, wann zu verwerfen? Wie muß ich diejenigen Mitbürger behandeln, die die Unabhängigkeit und die Verfassung meines Staatswesens durch aktives Handeln in Frage stellen? Was bin ich rechtlich einer Nation schuldig, die ihre Untertanen und Bürger in einer Weise behandelt, die mit meinen Auffassungen in keiner Weise übereinstimmt?

Antworten auf diese Fragen aus dem Munde eines Juristen zu erhalten, der zu einer im Unabhängigkeitskrieg erfolgreichen Nation spricht, muß von Interesse sein. Die „Staatsparallelen“ atmen den Geist eines Erfolgs, den das Deutschland, von dem sich die Niederlande damals trennten, nie geatmet hat. Vielleicht kommt es daher, daß die für *Grotius* so naheliegende Verbindung von Treuegedanke und Freiheitsgedanke in der deutschen Rechtsliteratur in dieser Weise nicht wiederzufinden ist. Daß treu nur der sein kann, der frei ist, ist eine uns ungewohnte Vorstellung. In der heutigen Lehre von Treu und Glauben spielt das Freiheitsargument praktisch keine Rolle. Umgekehrt ist im verfassungsrechtlichen Schrifttum zu den Grundfreiheiten, zur Entfaltungsfreiheit gemäß Art. 2 GG etwa, eine Bezugnahme auf den Treuegedanken kaum zu finden.

Nicht zuletzt erfordern die Veränderungen, denen das klassische Völkerrecht in den letzten Jahren und Jahrzehnten unterlag, einer Rückbesinnung auf *de Groots* Prämissen des Treuegedankens. Lassen sich *de Groots* Überlegungen zum Verhältnis von Treuegedanken und menschlicher Handlungsfreiheit für die moderne Diskussion um Völkerrecht, „Entwicklungshilfe“ und Menschenrechte verwenden? Oder hat das Zusammenrücken der Nationen zu großen Blöcken, zum sozialistischen Lager, und zum „Westen“, zur Dritten Welt, dafür gesorgt, daß vom alten Völkerrecht und seiner Treuegrundlage keine Rede mehr sein kann?⁵³

⁵³ Zum „neuen Völkerrecht“, das einerseits durch universalistische Tendenzen im Sinne eines „UNO-Völkerrechts“ oder dergl., andererseits durch zunehmende Pluralität der Rechts- (und Treue-) Auffassungen gekennzeichnet ist, siehe die folgende, nicht erschöpfende Aufzählung: *Hans Heinrich Mahnke*,

Man sollte die Werte des alten Völkerrechts jedenfalls nicht unesehen leugnen. Spricht man heute nicht oft von der Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft? *Hugo Grotius* sprach davon noch nicht. Aber man denke nur einmal kurz an all die Kriegsgefangenen, die dem von *Grotius* vertretenen und geforderten Völkerrecht gemäß *nicht* gelitten haben, nicht getötet oder mißhandelt wurden, die im Vertrauen auf eine dem grotianischen Treuebegriff entsprechende Behandlung sich ergeben und *nicht* „so viele, wie sie nur konnten“, in den bevor-

Das Problem der Einheit der Völkerrechtsgemeinschaft und die Organisation der internationalen Sicherheit, Berlin 1965 (mit Bibliogr.); *Eugen Ulmer*, Die Revisionen der Urheberrechtsabkommen, GRUR Int. 1971, 423; *Ernst U. Petersmann*, „Entwicklungsvölkerrecht“, „Droit International Du Développement“, „International Economic Development Law“: Mythos oder Wirklichkeit? Jahrbuch für internationales Recht 17 (1975) 145; *Kunz-Hallstein*, Konventionsrechtliche Probleme eines „Präferenzstatus“ für Entwicklungsländer, GRUR Int. 1977, 293; *Gerd Langer*, Die „neue Weltwirtschaftsordnung“ – setzt sie ein neues Völkerrecht voraus?, AWD/RiW 1978, 453; *Fikentscher*, Wirtschaftskontrolle – ein Verfassungsgrundlagenproblem, WuW 1971, S. 789–797; *ders.*, Wirtschaftskontrolle und Weltinnenpolitik, Rechtsvergleichung, Interessenausgleich und Rechtsfortbildung, GRUR Int. 1973, Festschrift *Eugen Ulmer* zum 70. Geburtstag, S. 478; *ders.*, Trade Regulation Transnational – A Necessity, in: International Conference on International Economy and Competition Policy, Papers and Reports, Tokyo, September 1973, hrsg. von *M. Ariga*, Tokio, Japan 1973, 41; *ders.*, Blöcke und Monopole in der Weltpolitik, Die Herausforderung der Freien Nationen, München-Wien 1979 – mit einer Auswertung der Art. 29ff. der neuen UdSSR-Verfassung (1977) und der Hauptthesen des „sozialistischen Völkerrechts“. – Demgegenüber blieb die Tradition des Treuegedankens im Völkerrechtsschrifttum zwar nicht unberücksichtigt, zunehmend aber, und im Gegensatz zu der zentralen Rolle, welche die fides bei *Grotius* spielt, im Hintergrund. Siehe dazu etwa *Jörg P. Müller*, Vertrauensschutz im Völkerrecht, Köln-Berlin 1971; *A. Verdross*, Die bona fides als Grundlage des Völkerrechts, Festschrift für *Laun* zum 70. Geburtstag, Hamburg 1953, 29; *ders.*, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Berlin-Wien 1926, 33; *ders.*, Bona fides, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, Bd. I, 223; *ders.* und *B. Simma*, Universelles Völkerrecht, Berlin 1976, 61; *J. M. Mössner*, Vertrauen in der internationalen Politik – völkerrechtliche Aspekte – (im Erscheinen). Vgl. damit noch den der *Grotius*-Tradition entstammenden Satz von *Bynkershoek*, Quaestionum juris publici libri duo, 1737, II, cap. X: „Pacta privatorum tuetur jus civile, pacta principum bona fides. Hanc si tollis, tollis mutua inter principes commercia . . . quin et tollis ipsum jus gentium“, zitiert nach *A. Verdross*, Festschrift *Laun*, aaO, 29. *Strätz* äußert sich zu *Grotius* nicht.

stehenden eigenen Tod „mitgenommen“ haben. Wer am letzten Krieg teilgenommen hat, kennt diesen Spruch der Verzweifelten. So spricht auch die vielzitierte Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft für ein Beibehalten oder Wiederaufgreifen der Diskussion um Treu und Glauben im Völkerrecht.

Wenn in diesem Zusammenhang von der Wirkung der – als solche beinahe unbekannt gebliebenen – „Staatsparallelen“ die Rede sein soll, darf *van Eysinga* Wort über das Buch von „Krieg und Frieden“ zitiert werden:

„Man kann die Wirkung eines Buches nicht messen. *Hugo de Groot* gab dem Völkerrecht Gestalt. Sein ordnendes Denken stellte der Welt das Bild einer rechtschaffenen Staatengemeinschaft vor Augen. Die Welt ging ihren bösen Gang. Aber sie vergaß das Bild nie wieder ganz. Das Buch von 1625 lag in *Gustav Adolfs* Zelt bei Lützen. Der Name *Grotius* tauchte später wieder auf und um so lauter, je mehr die Zeit fortschritt. Und wäre es auch nur ein Symbol, was das allgemeine Zeugnis der gesitteten Welt in ihm verehrt, er hätte nicht vergebens gelebt und geschrieben.“⁵⁴

IV. Die Bedeutung der „Staatsparallelen“ aus heutiger Sicht

Das vorläufige Ergebnis lautet daher, daß der Vorläufer von „*De iure belli ac pacis*“ (1625), nämlich das Beuterecht von 1604, einen weiteren Vorläufer, nämlich die „Staatsparallelen“ von 1601/1602 hat. Es handelt sich, wie *van Eysinga* sagt, in der Tat um den ältesten „völkerrechtlichen“ Text *De Groots*. Aber mit dem Wort „völkerrechtlich“ ist nicht alles und nicht das Wesentliche gesagt. In den „Staatsparallelen“ steht der Rechenschaftsbericht vor uns, den der junge *Grotius* abgelegt hat, um sich über seine Vorstellung von dem einen Recht klar zu werden, das die Menschen und die Völker verbindet, gegründet auf Treue, legitimierend zum freien Handeln bis hin zum gerechten Krieg, aber eben dies freie Handeln begrenzend durch Regeln der Selbstbescheidung, der Setzung von Maß und Ziel, der Beachtung von Anstand und Vernunft.

⁵⁴ *van Eysinga*, Een schets, aaO 176.

Vieles in den „Staatsparallelen“ ist jugendlicher Überschwang, Spekulation auf der Suche nach Begründungen, Zugeständnis an Vaterlandsliebe. *Grotius* hat dies später selbst nur zu gut erkannt und deshalb den *liber tertius* nie herausgegeben. Er hat ihn auch nicht umgearbeitet, wie wahrscheinlich die beiden ersten Bände der „Staatsparallelen“. Aber im Kern ist das gesamte juristische und, wie sich zeigen wird, auch das theologische Programm des *Hugo Grotius* schon in seinem *liber tertius* im Ansatz enthalten: Der Mensch ist frei zur Treue und zur Treulosigkeit, zu *fides* und *perfidia*. Aber er soll den Treuegedanken beachten, die Natur und sein eigenes Interesse gebieten ihm das. Daraus folgt, daß der Mensch ein gegebenes Versprechen zu halten hat, daß auch Staaten dem Treuegebot unterliegen und daß es ein Recht gibt, das für alle Menschen und menschlichen Gemeinschaften gilt. Ebenso wie es *ein Recht* für sie gibt, sind sie alle Glieder einer einheitlichen *Kirche*. *Fides* als Treue und *fides* als Glaube lassen sich nicht trennen. Das eine Recht und der eine Glaube sind nur zwei Seiten der gleichen Sache. Der Mensch ist frei, aus beiden Ordnungen herauszufallen, aber er kann sich davor bewahren dadurch, daß er den Geboten der Vernunft und den guten Beispielen aus der Geschichte folgt. Dies ist, in wenigen Worten zusammengefaßt, die Lehre des dritten Buches der *Staatsparallelen*.

Nach der in diesem Kapitel vollzogenen historischen und geistesgeschichtlichen Einordnung soll nun in einem zweiten vom Inhalt des 6. Kapitels über den Treuegedanken und die Treulosigkeit die Rede sein.

Die Bedeutung des 6. Kapitels über die „*fides*“ besteht nicht so sehr darin, daß man hier auf eine geschlossene und wohlgeordnete Theorie von Treu und Glauben verweisen könnte, die *Grotius* der Nachwelt hinterlassen hat. Die Bedeutung dieser 30 oder 40 Seiten liegt vielmehr in ihrem Charakter als Hintergrundinformation für *Grotius'* spätere große Veröffentlichungen, besonders für das „Beuterecht“ (unter Einschluß der „Freien See“) von 1604 und – wiederum auf das „Beuterecht“ gestützt – des *Klassikers* über das Recht von Krieg und Frieden von 1625. Vergleicht man diese drei Stufen, so zeigt sich in der Tat, daß *Grotius* seine Auffassung von Treu und Glauben schon 1602, im 6. Kapitel der

„Staatsparallelen“ begründet und sie später nur näher ausgeführt und präzisiert hat: Unverändert hat *Grotius* daran festgehalten, daß es, als Maß und Begrenzung divergierender Moralauffassungen in der Welt, nur *eine* Auffassung von fides gebe, die, christlich-reformierten Ursprungs, Menschen untereinander verbindet und berechtigt, und die zu beachten nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit, sondern auch des Rechts und der politischen Klugheit ist.

2. Kapitel

DER INHALT VON „DE FIDE ET PERFIDIA“

I. Der äußere Rahmen

Der Parallelon rerum publicarum liber tertius trägt den Untertitel: De moribus ingenioque populorum Atheniensium Romanorum Batavorum. Der Untertitel läßt sich übersetzen mit: Über Sitten und Denkart der Athener, Römer und Holländer.⁵⁵ Eingeteilt ist der liber tertius in 26 Kapitel, deren 6. die Überschrift trägt: De fide et perfidia. Äußerlich in eine Reihe mit anderen Kulturmerkmalen wie Mut, Frömmigkeit, Tapferkeit, „Leben im allgemeinen“ (de omni vita) gestellt, kommt dem Kapitel über die Treue durch Hin- und Herverweise zentrale Bedeutung zu. Am Ende von „De iure belli ac pacis“ (1625) kommt *Grotius* noch einmal ausführlich auf fides zu sprechen und wirbt mit Wärme für den Treuegedanken. *Stempels* bemerkt zu Recht in seinem Vorwort, es handele sich hier um ein Vorspiel für das, was *de Groot* später in seinen großen völkerrechtlichen Werken über den Treuegedanken schreiben sollte.⁵⁶ Außer der lateinischen Urfassung bestehen lediglich die altertümliche holländische Fassung von *Meerman* und die moderne von *Stempels*. Der von *Stempels* wird im Nachstehenden gefolgt, was die Seitenangaben anlangt.

II. Inhaltsangabe

Der Inhalt des 6. Kapitels ist locker gefügt, Topos reiht sich an Topos. Insofern spiegelt das Gefüge des 6. Kapitels die topische Struktur der 26 Kapitel des Gesamtwerks wider. Systematischer

⁵⁵ Über das Wort ingenium macht *Meerman* in seiner Vorrede längere Ausführungen. Er übersetzt es mit dem holländischen Wort „inborst“. *Stempels* übersetzt es in seinem Vorwort mit „Charakter“. Unter Berücksichtigung der Ausführungen *Meermans* dürfte die deutsche Übersetzung „Denkart“ die treffendste sein, vgl. dazu *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band IV, 11 ff., 679 ff. „Animus“ hingegen wird hier vorzugsweise mit „Gesinnung“ wiedergegeben, vgl. oben Anm. 52.

⁵⁶ *Stempels*, 7.

Duktus findet sich erst in den späteren Werken *de Grootis*. Man muß bedenken, daß die Vorlesungen, die der 17jährige gehört hatte, als er sich an die Ausarbeitung der „Parallelen“ setzte, größtenteils noch scholastisch-topisch aufgebaut waren. *Petrus Ramus* war noch keine 30 Jahre tot. Die topische Struktur der Gedankenführung kommt auch dem Ungestüm zugute, mit welcher der junge *Grotius* seine Gedanken zu Papier bringt, wahrscheinlich indem er diktiert. In 10 oder 11 Topoi wird der Treuegedanke kulturvergleichend abgehandelt.

Im vorangehenden 5. Kap. war von der Menschlichkeit und Grausamkeit („Wildheit“) (*de humanitate et ferocia*) der Athener, der Römer und der Niederländer die Rede. Die Darlegungen setzen im 6. Kapitel damit ein, daß auch die Treue einen Teil von Hollands Ruhm darstelle. Zum Völkerrecht gehöre insbesondere die Treue, zumal die gegenüber Bundesgenossen und gegenüber Gesandten anderer Nationen. In diesen Beziehungen hätten die Römer mehr Treue bewiesen als die Griechen (9). Besonders was die Treue gegenüber Bundesgenossen angehe, die den Römern die Kriegskasse anvertraut hatten, seien die Römer als verlässlich zu preisen (11 f.). Gegenüber Gesandten hätten sich die Griechen, wie *Herodot* berichtet, zum Teil schändlich verhalten, z. B. als sie die Botschafter des *Darius* in Erdgruben stürzten. Die Römer hingegen seien mit Abgesandten fremder Nationen besonders sorgfältig verfahren und hätten, wie *Livius* berichtet, Übertreter dieses Gebots dem Feind ausgeliefert (12)

So selbstverständlich ist für *Grotius*, daß man Abgesandte nach Treu und Glauben behandelt, daß ihm gar nicht auffällt, daß die schlechten Beispiele, die *Herodot* berichtet, bei ihm eher als Abweichung von einer vorgestellten Regel vermeldet werden.

Aber *Grotius* fährt fort: Nicht nur den Bundesgenossen und Gesandten anderer Nationen gegenüber ist Treue geschuldet, sondern auch den Feinden. Selbst mit dem Feinde hat man Dinge gemein (13). Auch durch den Krieg kommt man nicht los von der Gemeinschaft, „die die Natur dem menschlichen Geschlecht auferlegt hat“. Das römische Volk hat denn auch immer peinlich genau im Krieg die Regeln der Billigkeit geachtet, die durch den diplomatischen Dienst vorgeschrieben waren. „Ich fühle mich verpflichtet“, meint *Grotius*, „dies etwas ausführlicher ausein-

anderzusetzen, und zwar vor allem deshalb, weil aus der ganzen Geschichte unseres Freiheitskrieges unschwer abzulesen ist, daß der Treuegedanke, die Billigkeit und die alte Aufrichtigkeit, die nach *Cicero* immer mit Mut zusammengehen müssen, auf unserer Seite standen; wogegen das Gegenteil von alledem gerade beim Feind zu sehen war. Der Feind legte es allein darauf an zu siegen; uns dagegen war es nicht gleichgültig, *wie* wir siegten. Ehrlichkeit bringt nun einmal immer Vorteil: Daß wir stets die Billigkeit im Auge hatten, ist nicht allein unserem Namen und Ruhm zugute gekommen, sondern hat uns auch gute Früchte abgeworfen. Diese Haltung auf unserer Seite war auch bestimmt erforderlich, denn da die Veränderung des Staatsaufbaus und die Vertreibung der Tyrannei nicht zu Unrecht für alle Fürsten verdächtige Erscheinungen sind, weil man meist hinter den Worten Aufstand und Aufruhr zu verbergen trachtet, mußten wir den Krieg sehr wohl mit Rechtssinn, Treu und Glauben und Billigkeit führen, um zu zeigen, daß unsere Sache im Recht war. Derartiges verdient Zustimmung in jedem Krieg; sicherlich aber muß man es in einem Freiheitskrieg mit höchstem Recht fordern.“⁵⁷

Treue gelte auch in der Ehe, in der Nachbarschaft, so führt *Grotius* den Gedankengang weiter, und Menschlichkeit als Folge des Treuegedankens sei auch zwischen Bürgern und Parteien zu beachten. Auch dieser Grundsatz wird mit Beispielen aus Griechenland und Rom belegt (14f.). Hier kommt *Grotius* zum erstenmal auf den „Kaufhandel“ zu sprechen und damit auf das Privatrecht. Er deutet an, daß der Treuegedanke im Privatrecht „einer schärferen Terminologie bedürfe“ (16). Er wolle aber das zivilrechtliche Thema hier nicht weiter verfolgen. Immerhin kommt er am Ende des 6. Kapitels noch einmal auf den Seehandel zu sprechen (59).

Das nächste Thema ist das Gegenteil von Treue, die *perfidia*. Von Verrat, Arglist, List und insbesondere Kriegslüge ist die Rede (17ff.). Anhand von Beispielen insbesondere aus der römischen und der niederländischen Geschichte werden Gesichtspunkte für zulässige und unzulässige Kriegslügen angeführt. Zulässige

⁵⁷ Frei übersetzt vom Verfasser. Vgl. die wortgetreue Übersetzung durch *Markus Fikentscher* unten S. 95 Zeile 17ff.

Kriegslisten, wie z. B. das Hineinschmuggeln von Soldaten der Niederlande auf einem Schiff, unter Torf versteckt, in die Stadt Breda (was zur Eroberung von Breda führte), seien völkerrechtlich erlaubt. Auch die Römer hätten die Grenze erlaubter und unerlaubter Kriegslisten jedenfalls bis zum Beginn der asiatischen Kriege beachtet.

Danach wendet sich die Erörterung dem Treuegedanken vor, in und nach einem Kriege zu. Der Krieg habe durch eine richtige Kriegserklärung zu beginnen, damit der Gegner von der Veränderung der Rechtslage unterrichtet werde (19). Auch während des Krieges herrsche der Grundsatz, daß man Versprechen halten müsse, auch dem Gegner sei Treue geschuldet. Als Beispiel wird die Sage von *Attilius Regulus* erwähnt, Gegenbeispiele folgen.

Maurits habe, so sagt *Grotius*, sich bei der Eroberung spanisch besetzter Städte an diese Regel gehalten. Auch nach dem Abschluß der Feindseligkeiten müsse man gegebene Versprechen halten, namentlich Zusagen über die Behandlung der Bürger erobelter Städte und Gebiete. Als die Römer einmal gegen diesen Grundsatz verstießen, habe das mahnende Wort der unterlegenen Phaliscier, man habe sich nicht römischer Gewalt, sondern römischer fides übergeben, die Römer zur Mäßigung veranlaßt (24). Nach dem zweiten punischen Krieg hätten sich die Verstöße auf römischer Seite allerdings gemehrt. Die Spanier hätten sich in den Niederlanden an die Regel, daß man Unterlegene nach Treu und Glauben zu behandeln habe, nicht gehalten.

Die Verlässlichkeit sei schon immer eine Eigenschaft der Bataver gewesen. Wenn die Römer an den Germanen ihre Treue und Standhaftigkeit rühmten, so seien darunter zumindest auch, wenn nicht vor allem, die Vorfahren der Niederländer zu verstehen. Auch heute rühme man an den Schweizern ihre Treue (28ff.). Diese Beobachtung zeige, daß Freiheit und Treue in einem engen Zusammenhang stehen (33). Und dann der Kernsatz: „Laßt die ganze Welt doch erkennen, daß das Eintreten für die Freiheit und das Eintreten für den Treuegedanken aus derselben Gesinnung hervorgehen.“ Wieder schließen sich Betrachtungen zur jüngsten niederländischen Geschichte an. Man habe den Freiheitskrieg erst begonnen, als die Freiheit aufs Äußerste

bedroht gewesen sei (34). Dabei habe man, so *Grotius*, von der Seite der Kirche das geringste Maß von Verlässlichkeit erfahren (36). Diese mangelnde Entwicklung des Treuegedankens im Bereich der Kirche führt *Grotius*, unter offensichtlicher Anspielung auf *Luther* und *Erasmus*, auf eine unzulässige Vermischung weltlicher und kirchlicher Interessen zurück (37).

Angeregt durch die zeitgeschichtlichen Betrachtungen wendet sich *Grotius* der Treue und Untreue der gegenwärtigen Bundesgenossen der Niederlande zu. Er unterscheidet zwei Stufen von Treupflicht: Bundesgenossen schulden einander Treue, soweit sie für die gleiche Sache kämpfen. Enger ist das Treueband, das durch Verträge erzeugt wird. Frankreich hat sich in diesem engeren Sinne zur Treue verpflichtet. Diese Stelle des 6. Kapitels geht offensichtlich unmittelbar auf den diplomatischen Auftrag zurück, mit dem *Oldenbarnevelt* und *Grotius* 1598 zu Heinrich IV. gesandt worden waren. Auch Englands Treue wird gelobt und dabei offengelassen, ob zu ihm ähnliche engere vertragliche Bindungen bestehen.

In scharfem Gegensatz zu der von England gelebten und von Frankreich geschuldeten und – so wäre wohl zu ergänzen – nur zögernd geleisteten Treue steht die spanische Perfidie, mit der vor allem General *Mendoza* den Krieg führt. Mit großer Härte werde der Krieg, so *Grotius*, gegen die Bevölkerung vorgetragen. Dabei werde vom Feind der Gesichtspunkt vorgebracht, der Kriegszweck sanktioniere den Einsatz auch der grausamen Mittel. *Grotius* entgegnet – fast kantianisch –: „Was ist schändlicher als eine Tat, die man nur mit dem Vorteil verteidigen kann, den sie einem bringt?“ Selbst gegenüber Ketzern dürfe man sich nicht auf den Grundsatz berufen, der Zweck heilige die Mittel: Auch den Ketzern ist *fides* geschuldet (45 f.).

Grotius wendet hier konsequent seinen völkerrechtlichen Treuegedanken, der das die Parteien und Gegner verbindende Recht liefert, auf kirchliche und religiöse Fragen an. Bemerkenswert ist dabei die Erweiterung des zeitgenössischen Toleranzthemas. Was in der Diskussion der Baseler und Genfer, in den Pamphleten der Monarchomachen und bei dem holländischen Humanisten *Coornhert* unter dem Stichwort der Toleranz abgehandelt wird, steht bei *Grotius* unter der Überschrift der *fides*. Auf diesen

Punkt muß mit Nachdruck verwiesen werden, weil er eine Schaltstelle zwischen reformatorischer Glaubensdiskussion und allgemeiner Rechts-theorie darstellt: *Aus Toleranz wird Treu und Glauben*. Dies erklärt auch, daß bei *Grotius* das Wort Toleranz praktisch nicht vorkommt. Die fides leistet ihm, was den Toleranztheoretikern die Duldsamkeit bedeutete. Und fides leistet für *Grotius* noch mehr.

Vom Ketzerthema blendet *Grotius* zurück zum Thema der Kriegsgefangenen: Wie den Ketzern so ist auch den Kriegsgefangenen fides geschuldet. Hiergegen habe Karthago, so belegt *Grotius*, gegenüber den Römern verstoßen (48). Auch der auf der Seite der Niederlande kämpfende Graf *von der Marck*, also ein Parteigänger der niederländischen Unabhängigkeit, wird von *Grotius'* Kritik nicht verschont (49). Selbstverständlich dürfen Gefangene nicht getötet werden (49). Hiergegen haben die Spanier verstoßen (50). Wo auch die Holländer desgleichen getan haben, geschah dies nur zur Retorsion, und dies habe Erfolg gehabt, fügt *Grotius* hinzu, weil die Spanier dann davon abgelassen hätten.

Eine Ausprägung des Treuegedankens ist auch die Lehre vom gerechten Kriegsgrund (52). Unter Darlegung der diesbezüglichen Theorie *Ciceros* wird der holländische Unabhängigkeitskrieg unter die Regel eingeordnet. Wichtig ist nach *Grotius*, und zwar als Ausfluß des Treuegedankens, daß stets nach Frieden Ausschau gehalten werden muß. Hier sei es schwierig, sagt *Grotius*, immer das rechte Maß zwischen der gebotenen Vorsicht vor dem Gegner und der auch ihm geschuldeten Treue zu finden (56). Dieser Gedanke einer Abwägung zwischen Vorsicht vor dem Feind und Treue gegenüber dem Feind wird zu einer zwischen Tugend und Macht erforderlichen Abwägung erweitert (57).

An dieser Stelle berührt *Grotius* unvermittelt, und sicher ohne den Umfang des Problems zu übersehen, die Frage der Pluralität von Moralen in verschiedenen kulturellen Denkart. Bisher klang es bei *Grotius* immer so, als gebe es nur eine Art von fides, und diese sei hier mehr und dort weniger beachtet und angewandt worden. Nun aber zwingt die Beobachtung *Grotius* zu folgender Feststellung: „Aber so verhält es sich: Tugenden sind das, was die Inhaber der Macht Tugenden nennen. Und was bei den Rö-

mern Verteidigung der Republik, der Freiheit und von Personen und Vergeltung angetanen Unrechts gewesen wäre, soll bei den Batavern, also bei allen Barbaren, wie sie uns nannten, die wir offensichtlich weniger brutal waren, Verrat und Untreue sein. So denken wir, daß es gegen einen Tyrannen keiner Kriegserklärung bedarf, da er als solcher unter dem Schein des Rechts den Kampf schon früher eröffnet hat, und nichts von den Plänen der Bürger kann ihm ahnungslos widerfahren, da er, den alle fürchten, alle fürchten muß“ (57).

Hier konzidiert *Grotius* eine doppelte Moral, eine eigene und eine für den Gegner. Wo bleibt die fides, die für alle gelten soll? *Grotius* fährt fort: „Es lag uns jederzeit fern, für den Tod von irgend jemand, selbst für die Übergabe einer ganzen Stadt, Geld zu zahlen. Der Krieg ist für uns kein mieser Handel. Die Spanier müssen es selbst wissen, nach welchen Sitten sie leben wollen...“

Wie nun? Doch keine fides, kein Treuegedanke, der die Völker verbindet? Jedes Volk, jede Nation nach seiner Treue lebend und das eine Treueprinzip dem anderen unverbunden entgegensetzend? *Grotius* löst den Widerspruch nicht auf. In seinen spätere völkerrechtlichen Werken, im Beuterecht und im „Krieg und Frieden“ kehrt er zum Grundgedanken des für alle geltenden Völkerrechts, der alle verbindenden fides zurück. Eine pluralistische Auffassung von „fides et perfidia“ kommt nicht mehr ins Blickfeld. Auch das sich daran anschließende Problem einer Zweischichtigkeit des Treuegedankens, der Treue als Theorien mit verschiedenen Inhalten in verschiedenen Denkart und der Behandlung des Treuegedankens auf metatheoretischer Ebene, wird, soweit ersichtlich, nicht aufgegriffen. An diesem Punkt wird die abschließende Kritik des grotianischen Treuegedankens im 4. Kapitel dieses Berichts einsetzen.

In einem letzten Abschnitt kommt *Grotius* noch einmal auf den Seehandel zu sprechen. Daß auch der Kaufhandel zur See dem Treuegedanken unterliegt, hat er schon erwähnt (16, 59). *Grotius* rühmt, daß die Genauigkeit, mit der die Niederlande das Treuegebot beachteten, sie auf der ganzen Welt berühmt gemacht habe, selbst bei den abgelegensten Völkern und Stämmen. Man dürfe in diesem Zusammenhang, so fügt *Grotius* hinzu, nicht vergessen, daß nirgends die Handelsgesellschaften so groß und dauer-

haft seien wie in den Niederlanden: „Woanders wird das Gemeinwohl dem persönlichen Interesse geopfert. Bei uns dagegen wird durch die Fortdauer des Treuegedankens die Einheit bewahrt. Hierdurch steht auch vollkommen fest, daß die größten Vorhaben, die allein mit vereinten Kräften zur Ausführung gebracht werden können, uns auf keine Weise durch andere Nationen aus der Hand genommen werden können, die trotz gleicher Versiertheit in kaufmännischen Dingen die Rechtschaffenheit nicht so aufrichtig beachten wie wir, die Rechtschaffenheit, die das einzige Band menschlichen Zusammenlebens darstellt“ (freie Übersetzung des Verfassers).⁵⁸ „Hiermit hängt auch die Ablehnung der Seeräuberei und jeder anderen Art von Raub zusammen, so daß einige niederländische Stimmen den Raub sogar dann ablehnen, wenn er völkerrechtlich im Hinblick auf die Schädigung des Feindes zulässig ist.“ Dergestalt schließt das 6. Kapitel.

An die zuletzt genannten Gedankengänge knüpft dann im Jahr 1604, 2 Jahre später, das Gutachten über das Seeprisesrecht an, das *Grotius* im Auftrage der niederländischen ostindischen Kompanie schreibt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die vorsichtige Ausdrucksweise am Ende des 6. Kapitels („einige Stimmen“) damit zusammenhängt, daß er eine gutachtliche Tätigkeit in dieser Angelegenheit voraussieht. Und die Treue als das einzige Band menschlichen Zusammenlebens kehrt im abschließenden, zusammenfassenden 25. Kapitel von „Krieg und Frieden“ (1625) wieder, als die Summe der rechtserheblichen Aussagen zum Naturrecht im allgemeinen und zum Völkerrecht im besonderen.

III. Abschließende Bemerkungen zum Inhalt

Fides und perfidia werden von *Grotius* philosophisch und historisch unreflektiert gebraucht. Der moderne Leser erwartet vielleicht eine Auseinandersetzung mit dem fides-Begriff der römischen Antike, mit der pistis der polis und, was bei *Grotius* gar nicht fernliegen würde, mit dem hebräischen Begriff der emuna,

⁵⁸ Vgl. die wortgetreue Übersetzung durch *Kai Fikentscher* unten S. 143.

der Treue Gottes. Nichts von alledem begegnet hier. Beispiele reihen sich an Meinungen, und Meinungen werden durch Beispiele und Gegenbeispiele erhärtet. Der Stil ist glatt, dem gelenkten Humanistenlatein entsprechend, das *Grotius* schon in jungen Jahren beherrschte, die Wortwahl ist reich, das vaterländische Pathos steuert den Strom der Gedanken.

Im nächsten, im 7. Kapitel wendet sich *Grotius* dem Thema der Rechtschaffenheit zu, ein dem Treuegedanken verwandtes Thema. Den Treuegedanken berührende Ausführungen enthält auch das (26.) Schlußkapitel über *religio* und *pietas*, Religion und Frömmigkeit, die beide als kirchliche Seitenaspekte zur *fides* verstanden werden. Soviel sei in Kürze zum Inhalt des 6. Kapitels referiert. Auf die Übersetzung ins Deutsche im Anhang (I.) sei ergänzend hingewiesen.

3. Kapitel

ZUR DEUTUNG VON „DE FIDE ET PERFIDIA“

I. De Groots fides-Theorie als Rechtsprogramm

Das Nachdenken über den Stand seiner eigenen jungen Nation in der Welt hatte *Grotius* dazu veranlaßt, Kultur- und Rechtsordnungen zu vergleichen, und dies brachte ihn zur Vergleichung des Treuegedankens in verschiedenen Zeiten und Denkart. Ein begeisterter Nationalismus ist nicht zu verkennen, der sich im engsten Sinne auf die Provinzen Holland und Westfriesland (die im wesentlichen den heutigen Provinzen Süd- und Nordholland entsprechen), in einem weiteren auf die gesamten Niederlande bezieht. Auf der anderen Seite ist der von *Grotius* vertretene Treuegedanke weltweit gedacht. Ihm wäre am liebsten, alle Welt lebte nach niederländischer Treue. Was er von der Treue in Verträgen hält, soll im Völkerrecht allgemein von Natur aus gültig sein.

Daß *Grotius* zumindest an einer Stelle im 6. Kapitel die Schwäche dieses Standpunkts bemerkt und das Problem der Pluralität von Rechtsmoralen anspricht, wurde schon gesagt. Die Spannung bleibt unaufgelöst. Sie ist ein Thema, über das nachzudenken unserer heutigen Generation aufgegeben ist. Das Völkerrecht des *Grotius* droht heute zusammenzubrechen. Der Treuegedanke auch? Dürfen wir die eigenen „westlichen“ Maßstäbe von Recht und Moral an Völker und Menschen anderer Nationen und Kulturkreise anlegen, die nach diesen Auffassungen zu leben nicht gewohnt sind, die vielleicht auch diese Auffassungen bewußt ablehnen?

II. Das den „Staatsparallelen“ zugrundeliegende Geschichtsverständnis

Geschichtstheoretisch sind *de Groots* „Parallelen“ unter zwei Aspekten bemerkenswert. Den heutigen Leser überrascht die Unbefangenheit, mit der das Athen und das Rom der Antike

neben die niederländische Republik gestellt werden, die erst 1572 entstanden war. Nur 30 Jahre lagen zwischen der Eroberung Den Briels durch die Wassergeusen und der Fertigstellung der „Staatsparallelen“.

De Groots Darstellungsweise ist „naiv-antiquarisch“.⁵⁹ Das Vergangene ist als Gegenstand der Vergleichen zwar entdeckt. Die berichteten historischen Umstände werden aber nicht miteinander in geistesgeschichtliche oder sonstige Beziehung gesetzt, es wird auch keine Entwicklung der einzelnen geschichtlichen Umstände auseinander angedeutet oder gar konstruiert, und somit wird auch keine Entwicklung in die Gegenwart oder in die Zukunft verlängert.

Die Beschäftigung mit den geschichtlichen Phänomenen ist „antiquarisch“: Die Distanz wird zwar bemerkt, aber ohne Schwierigkeiten – Jahrtausende überbrückend – für den darstellerischen Zweck eingesetzt. Systematische Überlegungen begegnen nur rudimentär, so etwa, wenn *Grotius* meint, der allgemeine, die Gemeinschaft kennzeichnende Treuegedanke müsse für zivilrechtliche Zwecke noch „schärfer gefaßt“ werden. Von solchen Vorspielen auf die erst später einsetzenden systematischen Bemühungen abgesehen ist die Aneinanderreihung der zu vergleichenden Kulturphänomene ganz vorwiegend topisch.

Näher kann hier diesem Charakteristikum der „Staatsparallelen“ nicht nachgegangen werden. Eine geschichtstheoretische Analyse würde sich aber bei der näheren Aufschlüsselung des naiv-antiquarischen Denkens der „Staatsparallelen“ als Beispiel bedienen können.

Die heutige Beschäftigung mit den „Staatsparallelen“ wirft das Problem der Geschichte von Geschichte auf. Die mit aller Beschäftigung mit Geschichte zusammenhängenden typischen Probleme potenzieren sich hier.⁶⁰

⁵⁹ Zum Begriff *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV, 69f.

⁶⁰ In seinen Staatsparallelen hat *Grotius* daher die neuen systematischen Geschichtstheorien von *Petrus Ramus* und *Bodinus* noch nicht berücksichtigt. Seine Darstellungsweise entspricht eher der eines anderen humanistischen Historikers, *Baudouin. Descartes'* Geschichtstheorie entstand erst später (um 1640). Zum Thema Geschichte von Geschichte siehe z. B. *Robin G. Collingwood*, *The Idea of History*, 1946: *Hermann Strasburger*, aaO, vgl. Literaturverzeichnis.

III. Die Stellung der „Staatsparallelen“ im Lebenswerk von Hugo Grotius als ein Schlüssel zur Deutung von „De fide et perfidia“

1. Der Inhalt des Treuegedankens in den „Staatsparallelen“

Da *Grotius* das, was er unter *fides* versteht, nur an Beispielen belegt, nicht aber philosophisch oder rechtstheoretisch, auch nicht theologisch, ableitet, fällt die inhaltliche Bestimmung des Treuegedankens bei *Hugo Grotius* nicht leicht. *Malte Diesselhorst* hat darauf hingewiesen, daß *Grotius* in „De iure belli ac pacis“ die bindende Kraft des Versprechens zwar aus der persönlichen Autonomie herleitet, daß aber eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Autonomieproblem fehlt. Entsprechendes gilt für die „Staatsparallelen“. *Fides* wird beschrieben und gefordert, aber philosophisch nicht begründet.⁶¹ Trotzdem ist es von Bedeutung, diesen Zusammenhang von personaler Autonomie und Treuegedanken bei *Grotius* (und damit am Beginn neuzeitlichen Rechtsdenkens) zu sehen. Bisher hat man immer nur auf den Zusammenhang von Autonomie und Versprechensbindung geachtet. Demgegenüber ist der Zusammenhang von Autonomie der Person und Treuegedanken noch wichtiger, ja schlechthin grundlegend.

Die folgenden Eigenschaften lassen sich gleichwohl für den Treuebegriff *de Groot's* feststellen, und sie gelten ebenso für die „Staatsparallelen“ wie für die späteren völkerrechtlichen und naturrechtlichen Arbeiten: Teilnahme an einem für alle verbindlichen Rechtskörper schafft zwischen den Teilnehmern ein Vertrauensverhältnis, auf das sie sich auch in Zeiten des Krieges, der Auseinandersetzung vor einem Gericht, im politischen Leben, als Beteiligte an einem Vertrag, oder unter den Bedingungen von Feindschaft und Freundschaft oder sonstigen Interessenkonflikten und -konstellationen verlassen können.

⁶¹ Vgl. *Malte Diesselhorst*, aaO, 1f. Zur *fides* als Rechtsbegriff vgl. *Wolfgang Kunkel*, *Fides* als schöpferisches Element im römischen Schuldrecht, Festschrift Koschaker, 1939, 1; *G. v. Craushaar*, Der Einfluß des Vertrauens auf die Privatrechtsbildung, München 1969; Siehe ferner die bei *Fikentscher*, *Methoden des Rechts*, Band I 1975, 253ff. zusammengestellte *fides*-Literatur.

Aus dieser Idee des Treue ermöglichenden und begründenden Rechts ergeben sich weitere Merkmale des Treuegedankens. Zu ihnen gehört, daß die Menschen vor dem Recht gleich sind; daß sie füreinander Verantwortung tragen; daß es gemeinsame Wertvorstellungen und gemeinsame Spielregeln gibt; daß man sich an ein gegebenes Versprechen zu halten hat.

Nach *Grotius* gilt notwendig neben dem Treuegedanken als Ausfluß aus der Bindung an das für alle gemeinsame Recht noch ein zweites, etwas, das formal betrachtet sogar der Treue zuwiderläuft: Die Freiheit nämlich. Für *Grotius* besteht nur in solchen Gemeinschaften eine Treubindung ihrer Mitglieder untereinander, die ihren Mitgliedern Freiheit gewährt. Die Freiheit wiederum läßt Treue entstehen: Es sind die freien Bürger, die einander Treue schulden. Ob man sich unter dem Recht binden wolle, müsse man frei entscheiden. Habe man sich zur Bindung entschieden, folge aus der Freiheit zur Bindung die Treupflicht zur Einhaltung der Bindung. Freiheit und Treue gehen also miteinander und sind aufeinander verwiesen.⁶² In welchem Spannungsverhältnis freilich Freiheit und Treubindung stehen, darüber läßt sich *Grotius* im 6. Kapitel nicht aus.

Blickt man näher hin, wird man folgendes sagen dürfen: Treue ist für *Grotius* eine kulturgestaltende Kraft. Fides ist die Denkart, in der Verträge möglich (und darum auch zu halten) sind. Diese Denkart („inborst“) entspricht allgemeiner „Natur“, einer Natur, die zwar nicht überall vorhanden ist, so daß Athen, Karthago und die Spanier zur Untreue neigen konnten, Natur aber im Sinne einer rechtlichen Aufgegebenheit. Der Treuegedanke ist bei *Grotius* nahezu gleichbedeutend mit Anstand und Wohlverhalten, mit Zuverlässigkeit, die aus einem freiheitlichen Persönlichkeitsverständnis folgt. Fides ist die freiheitliche Luft, in der Verträge gedeihen.

Woher nahm *Grotius* dies Persönlichkeitsverständnis? Man wird nicht fehlgehen, es – auch bei *Grotius* – als Folge des reformatorischen „allgemeinen Priestertums“ zu verstehen. *Grotius*

⁶² „Staatsparallelen“, 6. Kap., 33 (in der *Stempelsschen* Übersetzung) und unten S. 115 Zeile 24; die entsprechende Auslegung von „De iure belli ac pacis“ im Hinblick auf die Begründung der Bindung an ein gegebenes Versprechen bei *Diesselhorst*, aaO, 34f.

wuchs in einem freisinnig-calvinistischen Elternhaus auf. Von 1594 bis 1597 hörte er Vorlesungen bei *Arminius*, dem liberalen Prediger, der die von *Coornhert* begründete humanistisch-liberale Tradition fortsetzte, und auf den sich wenig später die Remonstranten beriefen. *Arminius* vertrat, daß der Mensch aufgrund seines ihm von Gott gegebenen freien Willens auch göttlicher Gnade zuwiderhandeln könne.⁶³ Mit *Franziscus Junius*, seinem väterlichen Freund und Hausherrn während der Studienzeit, teilte *Grotius* eine humanistische Frömmigkeit, die hinter die unwesentlich erscheinenden Attribute der einzelnen christlichen Bekenntnisse zu leuchten trachtete. Die Gegnerschaft zu den strenggläubigen Calvinisten, den Contraremonstranten, hätte *Grotius* beinahe das Leben gekostet. Jedenfalls trug sie ihm ein Urteil auf lebenslängliche Haft und nach der Flucht die lebenslang währende Verbannung ein.

Grotius ist sich und seiner liberal-reformierten Überzeugung, von einem anfänglichen Schwanken unter dem Schock seiner Verhaftung abgesehen,⁶⁴ immer treu geblieben. Am französischen Hof hätte er als Verbannter der Niederlande große Karriere machen können, wäre er der Katholischen Kirche beigetreten. Für seine weitere Tätigkeit in Schweden, nach seinem Abschied als schwedischer Gesandter in Paris 1644, wäre es günstig gewesen, wenn er lutherisch geworden wäre. Beides hat er erkenntlich nie erwogen. Den Groll der Reformierten und der Lutheraner zog er auf sich, als er begann, in theologischen Abhandlungen der These entgegenzutreten, der Papst sei der Antichrist. So ging *Grotius* seinen eigenen religiösen Weg, gestützt auf eine der wesentlichen Errungenschaften der Reformation, das allgemeine Priestertum mit seiner den Menschen zu eigener Urteils-kraft in Wertungsfragen ermächtigenden Entscheidungskraft. Ein ins Politisch-juristische umgesetztes allgemeines Priestertum findet sich bei *Grotius* deutlich, aber nicht in lutherischer, sondern

⁶³ Zur Rolle des „allgemeinen Priestertums“ der Reformation für die Rechtsentwicklung im 16. Jahrhundert s. *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band IV, 483ff., 599ff.; zu *Coornhert* aaO 529.

⁶⁴ Dazu *Robert Fruin*, *Hugo de Groot en Maria van Reigersbergh*, De gids, 1858 II, 289f., im selbständig paginierten Sonderdruck S. 27; milder urteilend *Johan Huizinga*, Een schets, aaO 158.

in erasmischer Auslegung, daß nämlich der Mensch einen freien Willen habe. Dennoch hatte er vor *Luther* den größten Respekt. *Luther* habe, so meint *Grotius*, verglichen mit anderen reformatorischen Führern und Geistern, die „Hartnäckigkeit der Krankheit“ schärfer erkannt als andere.⁶⁵ Was *Grotius* unter der „Krankheit“ versteht, sagte er an anderer Stelle kurz zuvor: „Haec dictatura specioso universae Christiane ecclesiae titulo in manifestam erupit tyrannidem“.⁶⁶

Grotius, eher geneigt zu einer nüchternen Bestandsaufnahme als zu weittragenden theologischen Bekenntnissen, fragt nach der politischen Bewährung seines Freiheits- und Treueverständnisses. Hier bietet sich eine auffällige Parallele zu *Herodot*. *Herodot* wundert sich bei seiner Analyse der Perser-Kriege, warum die Griechen, entgegen dem Rat des delphischen Orakels, die übermächtigen Perser besiegen konnten. *Das Gesetz* war es, so lautete *Herodots* Antwort, das die Griechen *sich selbst* gegeben hatten und dem sie sich in Treue unterwarfen. Die gleiche Verwunderung findet sich bei *Grotius*: Wie konnte es kommen, daß die Niederlande im Kampf mit der Weltmacht Spanien die Oberhand behalten hatten? Über die „Mirabilia“ der Niederlande schrieb *Grotius* im Jahr 1600.⁶⁷ Das Wunder des niederländischen Sieges erklärt sich *Grotius* – damit ebenso wie *Herodot* einen zeitgenössischen (und zwar den entsprechenden) Topos abhandelnd – durch die freiheitliche Organisation der niederländischen Staaten und die daraus sich ergebende hohe Entwicklung des Treuegedankens.

Die Reise nach Paris an *Oldenbarnevelts* Seite hatte *Grotius* darüberhinaus gelehrt, daß es für das Wohl der Niederlande eben-

⁶⁵ Darum habe *Luther* auch, vor allem im Vergleich zu *Erasmus*, die schärfere Gangart eingeschlagen, *Grotius*, Parallelon rerum publicarum liber tertius, Kap. XXXVI (De religione et pietate), bei *Meerman* in Bd. III, in niederländischer Übersetzung auf S. 134, im lateinischen Original auf S. 90.

⁶⁶ „Die Diktatur, ausgeübt unter dem schön scheinenden Titel der ganzen christlichen Kirche, endete alsbald in offener Tyrannei“, Parallelon aaO, Kap. XXVI, in *Meermans* Übersetzung Bd. III, S. 128, lateinisches Original S. 86.

⁶⁷ Im Anschluß an die Schlacht bei Nieuwpoort, s. dazu die Angaben bei *van Eysinga*, Iets over de Grooten jongelingsjaren, 54, 66; zu *Herodot* insoweit nähere Angaben bei *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, 54, 249; Bd. IV, 415.

falls von entscheidender Bedeutung war, internationale Verträge treu zu halten. Die fides war also für *Grotius* nach innen und nach außen der Schlüssel zum Überleben der Niederlande, so wie für *Herodot* die Gesetzestreue der sich selbst regierenden Griechenstaaten der Schlüssel zur siegreichen Verteidigung gegen die Perser gewesen war.

Grotius bemerkt diese Parallele allerdings nicht. Er hätte sie in seinen „Staatsparallelen“ gut verwenden können. Und ebenso wie es *Herodot* stört, daß die persischen Gesandten durch die Griechen mißhandelt wurden, predigt *Grotius* seinen Niederländern, man sei auch „den Karthagern“, also den Spaniern, Treue und Anstand schuldig: Treue nützt, ja Treue ist eine Überlebensvoraussetzung.⁶⁸

Grotius war auf der diplomatischen Reise von 1598 eben doch mehr als der bloß beredte, in lateinischen Versen dichtende Mund des Meisterdiplomaten *Oldenbarnevelt* gewesen.⁶⁹ Ob der Einfall, die großen politischen Figuren der Zeit auf einer imaginären Bühne hexametersprechend auftreten zu lassen, von *Oldenbarnevelt* stammt oder *Grotius'* dichterischer Gabe zuzuschreiben ist, wissen wir nicht.⁷⁰ Kein geringer als *Oldenbarnevelt* aber dürfte es gewesen sein, der dem jungen *Grotius* die Bedeutung des Treuegedankens als Kerngedanken jeder Staatsgründung und jeder Staatserhaltung in die Seele gepflanzt hat.

So wie 1572 die Verteidigung der Religionsfreiheit und des nackten Lebens zur Staatsbildung gezwungen hatte, zwang 1598 die Notwendigkeit, den jungen Staat zu erhalten, die Treupflicht einzuhalten und umgekehrt auf ihrer Einhaltung zu bestehen. „*Stare pactis*“ war *Oldenbarnevelts* Parole 1598 in Paris gewesen. Aber was bei *Oldenbarnevelt* nur diplomatische Praxis und Verhandlungsgeschick sein konnte, erweiterte sich bei *Grotius* zu einer weltumspannenden Fundierung des Völkerrechts: *Alle* Staaten müssen nach der Regel der fides leben, damit sie beste-

⁶⁸ Vgl. zu diesem politischen Hintergrund noch *Robert Fruin*, Allerliefste van *Hugo de Groot*, 14f.

⁶⁹ Trotzdem ist wohl die Annahme nicht falsch, *Oldenbarnevelt* habe sich das Talent *de Groot's* zunutze gemacht, *van Eysinga*, *Iets over de Groot's jongelingsjaren*, 13.

⁷⁰ Dazu *van Eysinga*, aaO, oben Anm. 20.

hen und ihre Bürger beschützen können. Das Reich hatte versagt. Es war, von den bedrängten Niederländern zu Hilfe gerufen, nicht gegen Spanien aufgetreten. Viele Male hatten die Niederländer in langen juristischen Papieren dem Kaiser angedroht, sie müßten das Reich verlassen und ihre öffentlichen Belange einschließlich des Schutzes der Bürger in eigene Hände nehmen, wenn Kaiser und Reich sie nicht gegen die Übergriffe der spanischen Krone schützten. 1581 war dann, wiederum mit dieser Begründung, die offizielle Unabhängigkeitserklärung vom Reich erfolgt. Damit gab es einen Souverän mehr, der als solcher Krieg führen, der aber auch Verträge mit den bisherigen Souveränen schließen konnte.

Was also bis 1572 und, längstens, bis 1581 das Reich hätte tun sollen und nicht tat, mußte jetzt eine auf den Treuegedanken gestützte Völkerrechtsordnung übernehmen. Die *societas gentium* des *Hugo Grotius* wurde für die Niederländer der Ersatz für das Reich. An der Treue des Kaisers gegenüber den Niederländern hatte es gefehlt. Eine *fides* als Kernbegriff des *ius gentium* trat an die Stelle. Diesen Schritt in diplomatischer Hinsicht getan zu haben, was das Verdienst von *Oldenbarnevelt*, in wissenschaftlicher Hinsicht das von *Hugo Grotius*.

Aristokraten waren beide, *Oldenbarnevelt* und *Grotius*, „politique“ eingefärbt, humanistisch und freisinnig. Ihr kirchlicher Arminianismus brachte sie in weltanschauliche Nähe zur anglikanischen Hochkirche.⁷¹ Aber sie teilten nicht deren betonte Kirchlichkeit. Ob *Grotius* den Begründer des anglikanischen Kirchenrechts, *Richard Hooker* (1546–1600), gekannt hat, ist unsicher und konnte bisher nicht ermittelt werden. Möglicherweise wären *Grotius*, und dann auch *Oldenbarnevelt*, nicht in eine krasse Gegnerschaft zu den radikalen Calvinisten und Prädestinationsanhängern geraten, wenn sie die klugen Regeln in *Hookers* „*Laws of Ecclesiastical Polity*“ befolgt hätten, deren erste 5 Bücher 1592/93 erschienen waren.⁷² So aber mußte die politische Klugheit der führenden Arminianer ihren Gegnern, den Gomarannern (Contraremonstranten) als humanistisches Heidentum, als

⁷¹ *Johan Huizinga*, *Een schets*, 168f. Zu den „politiques“ *Fikentscher*, *Methoden des Rechts*, Band IV, 509, 531ff.

⁷² Siehe dazu näher *Fikentscher*, *Methoden des Rechts*, Bd. IV, 530ff.

„politique“ Zynismus, vielleicht auch als ein Versuch zur Rekatholisierung erscheinen.

Daß religiös entschiedenere Geister der Zeit bei entsprechendem politischen Geschick selbst ihren Gegnern akzeptabler waren, zeigt das Schicksal von *de Groots* Lehrer *Wtenbogaert*. Seit den gemeinsamen Jahren in Den Haag (1591–1595) war er ein Freund und Förderer des *Arminius*. *Wtenbogaert* setzte 1613 die Remonstratio auf, die zum Bruch der Arminianer mit den Contraremonstranten und letztlich auch mit *Maurits* führte. Zwischen 1614 und 1617 arbeiteten *Wtenbogaert* und *Grotius* an freisinnigen Texten mit dem Ziel einer Wiedervereinigung der beiden zerstrittenen reformierten Hauptrichtungen. 1618 mußte auch *Wtenbogaert* fliehen. Er ging über die südlichen Niederlande nach Frankreich, kehrte 1626 heimlich zurück und wurde in seiner Heimat geduldet. Anders erging es dem religiös „wankelmütigen“ *Grotius*, auf dessen Kopf noch 1632 eine hohe Summe geboten wurde, nachdem er – allerdings seiner Wesensart entsprechend politisch unzweideutig, in aller Öffentlichkeit und beginnend mit einem Begrüßungsbesuch am Standbild des *Erasmus* in Rotterdam – in seine Heimat zurückgekehrt war.⁷³

So nahm *Grotius* auch im Verhältnis zu diesem bedeutenden religiösen Kopf seiner Zeit eine politisch-rechtlich unabhängige Stellung ein: Mit *Wtenbogaert* teilte er die Auffassung, der Mensch sei frei, wofür er sich entscheide, und wenn er sich entscheide, binde er sich. In der Freiheit vom Reich, vom Papst, von der Herrschaft rechtlich unbegründeter Gewalten stehe das Individuum auf sich selbst gestellt, und der Staat, der in einer naturgegebenen Gemeinschaft dieser Individuen bestehe, sei ebenso frei von anderen Staaten. Verbunden seien Menschen und Staaten jeweils untereinander durch die Treue. Sie aber ist bei *Grotius* naturrechtliche Aufgegebenheit, nicht, wie bei *Oldenbarnevelt*, eine Angelegenheit diplomatischer Klugheit. Und, anders als *Wtenbogaert*, legt *Grotius* sich nicht aus theologischen Gründen fest gegen die Prädestinationslehre, sondern er vertraut auch hier seinem humanistischen Menschenverstand, verkörpert in dem verehrten Vorbild *Erasmus*.

⁷³ *Van der Aa, Wtenbogaert*, Deel VII, 134ff. Dazu oben S. 16.

2. Die Bedeutung des Treuegedankens für die spätere Lehre des Hugo Grotius vom Völkerrecht

Van Eysinga hat darauf hingewiesen, daß es sich bei den „Staatsparallelen“ um die älteste bekannte Schrift von *Grotius* über Völkerrecht handelt, und daß die dortigen Ausführungen über Treu und Glauben dabei eine zentrale Rolle spielen.⁷⁴ In der Tat findet sich schon in den ersten Zeilen des Kapitels über „fides et perfidia“ der Hinweis darauf, daß gemäß dem Völkerrecht Bundesgenossen und auch Gesandten des Gegners Treue geschuldet ist. Der Gedanke wird anschließend in bezug auf die Gesandten besonders ausführlich behandelt. Ein „gewisses Band von Menschlichkeit“ bleibt nach *Grotius* auch dann bestehen, wenn man miteinander im Streit liegt.⁷⁵ Mindestansprüche an eine menschliche Behandlung sind für *de Groot* einer der wesentlichen Inhalte des Völkerrechts, und sie sind gestützt auf den Treuegedanken. Moderne Überlegungen über völkerrechtliche Garantien für Menschenrechte können also bei *Grotius* anknüpfen.

Die These *van Eysingas* verdient daher Zustimmung, daß das Kapitel über Treu und Glauben in den „Staatsparallelen“ eine entscheidende Grundlage für *de Groots* spätere völkerrechtliche Arbeiten darstellt. Dies gilt sowohl für das „Beuterecht“ von 1604 wie für „De iure belli ac pacis“ von 1625. Wie sehr *Grotius* im Treuegedanken die Grundlage des Völkerrechts sieht, ergibt sich noch einmal aus dem Schlußkapitel von „De iure belli ac pacis“, wo *Grotius* in warmen Worten noch einmal auf die zentrale Bedeutung des Treuegedankens für sein Friedens- und Kriegsrecht eingeht.⁷⁶ In der bisherigen völkerrechtlichen Literatur zu *Hugo Grotius* kommt dies ebenso zu kurz wie in den Studien zu seiner Vertrags- und Versprechenslehre. Nur so erklärt sich auch zwanglos, warum *Grotius* seine Grundsatzlehren von Versprechen in „De iure belli ac pacis“ inmitten eines naturrechtlichen Systementwurfs vorträgt, der sowohl die völkerrechtlichen De-

⁷⁴ *Van Eysinga*, Het oudste bekende geschrift van *de Groot* over volkenrecht, Mededelingen (1941), 436f., 466f. Siehe auch oben bei Anm. 3.

⁷⁵ Bei *Stempels* 14; unten S. 95 Zeile 13.

⁷⁶ De iure belli ac pacis, 3. Buch, Kap. 25; siehe auch unten Anhang II.

duktionen wie auch die Vertragslehre trägt.⁷⁷ Ohne die Kenntnis von der gemeinsamen Quelle in den „Staatsparallelen“ mußte es bisher verwunderlich erscheinen (und *Diesselhorst* kann dafür auch keine Gründe angeben), daß Versprechenslehre, sowie Kriegs- und Friedensrecht in einem einheitlichen System behandelt werden.⁷⁸

Man hat über die Frage einer Abhängigkeit des von *Grotius* entworfenen Völkerrechts von den Überlegungen und Thesen des *Francisco de Vitoria* und anderer spanischer „Spätscholastiker“ (*Covarruvias*, *F. Vasquez* ua.) viel geschrieben, worauf im folgenden nur mit kurzen Hinweisen eingegangen werden soll und zum Hauptgegenstand des Streits, inwieweit *Grotius* „Vorläufer“ hatte oder selbst nur „Fortsetzer“ war, hier nicht ausführlich Stellung genommen werden kann. Zur Gesamtproblematik sollte man nicht verkennen, daß für die sogenannte spanische Spätscholastik die Idee eines Völkerrechts eine andere Bedeutung

⁷⁷ Siehe dazu *Malte Diesselhorst*, 35. Zum historischen Einfluß von *de Groot's* Völkerrecht insgesamt siehe *Massimo Panebianco*, *Ugo Grozio e la tradizione storica del diritto internazionale*, Neapel 1974; vgl. auch *Wolfgang Preisner*, Über die Ursprünge des modernen Völkerrechts, Festschrift *Walter Schaetzel*, 1960, 373.

⁷⁸ Verdienstlich ist das von *Diesselhorst* entworfene Entwicklungsschema der *de Groot'schen* Gedanken, *Diesselhorst* 35, Anm. 1. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen. Erweitert um den hier vorgetragenen Treuegedanken würde das Schema wie folgt beginnen:

Die Treue verbindet – dem Naturrecht gemäß – alle Menschen, so daß Verstöße gegen Rechte, die allen Menschen gemeinsam zustehen, möglich sind; auf dieser Grundlage entwickeln sich aber auch Sonderrechte einzelner Menschen, gegen die ebenfalls verstoßen werden kann. – Innerhalb der ersten Gruppe (Rechte, die allen Menschen gemeinsam zustehen) unterscheidet *Grotius* übrigens zugeordnete Rechtspositionen und menschliche Entfaltungsfreiheit, z. B. im Handel und bei der Auswahl des Ehegatten (II. Buch, §§ 18–24); die von mir früher entwickelte Unterscheidung zwischen Rechten, die zum Haben zugeordnet sind, und Rechten, die dem Erwerbenkönnen dienen, deckt sich hiermit vollkommen; die Unterscheidung bei *Grotius* war mir damals unbekannt; *Fikentscher*, Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, 1958, 207 ff.; zustimmend *Helmut Coing*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. Berlin-New York 1976, 265 f.; ablehnend *L. Raiser*, Der Stand der Lehre vom subjektiven Recht im deutschen Zivilrecht, JZ 1961, 465; nachgedruckt in *ders.*, Die Aufgabe des Privatrechts, Aufsätze zum Privat- und Wirtschaftsrecht aus 3 Jahrzehnten, Kronberg/Ts. 1977, 98, 114.

hatte und haben mußte als für die jungen Niederlande. Die oben geschilderte Entwicklung des jungen *Grotius* zeigte das:

Das Problem, mit dem sich *Francisco de Vitoria*, *Molina* und die anderen spanischen Spätscholastiker auseinanderzusetzen hatten, war das der rechtlichen Erfassung entstehender Kolonialreiche. Die spanischen und portugiesischen Eroberungen in der neuen Welt stellten die alten Fragen nach dem Verhältnis Spaniens und Portugals zum Reich und zum Papst in neuer Form. So wurden in das spanische Völkerrecht naturgemäß auch die Primatfragen einbezogen, die schon seit dem Investiturstreit erörtert wurden. Das Material, aus dem das spanische Völkerrecht gearbeitet wurde, entstammt, wie bekannt, der scholastischen Naturrechtsdoktrin, die ihrerseits in einer *Aristoteles*-Adaption durch das katholische Dogma bestand.⁷⁹

So nimmt es nicht wunder, daß die wichtigsten völkerrechtlichen Aussagen bei *Francisco de Vitoria* sich in seinem Werk „*Relectiones de Indis*“ finden, und daß die philosophischen Grundlagen seines Völkerrechts einer *Aristoteles*-Auslegung zu entnehmen sind.⁸⁰ Zentral ist danach „die natürliche Vernunft“, und Völkerrecht nennt man nach *Vitoria*, „was die natürliche Vernunft in alle Nationen gelegt hat“.⁸¹ Die allgemeinen Grundsätze dieses vernunftrechtlichen Völkerrechts werden sodann bei *Vitoria* auf die nichtchristlichen Nationen ausgedehnt. Hieraus folgt z. B., daß der Unglaube der Heiden kein Hindernis ist, sie als echte Eigentümer ihrer Habe anzusehen. Christen dürfen daher die Habe und die Grundstücke der Ungläubigen nicht in Besitz nehmen. Auch die Behandlung Fremder wird bei *Vitoria* auf naturrechtliche Grundsätze gestützt: „Bei allen Völkern gilt es als unmenschlich, Fremde oder Reisende ohne besonderen Grund schlecht aufzunehmen; es entspricht im Gegenteil der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, seine Gäste gut zu behandeln.“⁸²

⁷⁹ Näher, mit Belegen, *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, 441; Bd. II, 13; zur spanischen Spätscholastik aaO Bd I, 405.

⁸⁰ *Antonio Truyol Serra*, Die Grundsätze des Staats- und Völkerrechts bei *Francisco de Vitoria*, Zürich 1947, 25 f. (statt aller).

⁸¹ De Indis, de tit. leg., 2.), zit. nach *Truyol*, aaO, 49.

⁸² De Indis, zit. nach *Truyol*, 19, 55 und 59.

Also nicht Treu und Glauben ist, was für *Vitoria* die Menschen aneinander bindet, sondern eine gegebene Naturrechtsordnung. Für *Grotius* stellten sich die politischen Probleme anders, und darum mußten für ihn Treu und Glauben, das gegebene Versprechen, der Vertrag aufgrund *gegenseitiger* Anerkennung und die Verbürgung der Menschlichkeit eine andere Rolle spielen. Die Niederlande hatten seit 1572 mehrfach und endgültig 1581 dem Kaiser angedroht, ihn für den Fall nicht mehr als Oberherrn anzuerkennen, daß er nicht in der Lage oder nicht willens sei, sie vor den spanischen Übergriffen zu schützen. Was die politische Führung anlangte, leugneten die Niederländer seit 1581, zum Reich zu gehören.⁸³ Mit der Lossage vom Kaiser stellte sich für die Niederlande die Notwendigkeit ein, in ebenbürtige Rechtsbeziehungen zu anderen politischen Einheiten zu treten. Das Reich als Rechtsverband war für sie aufgegeben. Woraus sollten für die junge Republik Rechte und Pflichten gegenüber anderen Nationen folgen? Ein dies leistendes Völkerrecht war für die Niederlande – als Reichs-Ersatz – lebensnotwendig geworden.

In geschickter Fortentwicklung des „Kolonial“-Völkerrechts der spanischen Spätscholastik hat *Grotius* diesem politischen Bedarf Rechnung getragen. Hierin liegt seine eigentliche Bedeutung. Die Sprache von gleich zu gleich, zwischen niederländischen Bürgersleuten, Kaisern, Päpsten und den Königen (insbesondere von England und Frankreich) legte eine Fundierung dieses Völkerrechts in Treu und Glauben mehr als nahe.

Zugleich mit der Subjektwerdung des neuen Staates entstand deswegen die Notwendigkeit eines die Nationen übergreifenden

⁸³ Expressis verbis sind die Niederlande übrigens bis zum Wiener Kongreß nicht aus dem Reich ausgeschieden. Der Westfälische Friede von 1648 besagt lediglich, daß die südlichen Niederlande (das heutige Belgien) noch zum Reich gehören. Hinsichtlich der nördlichen Niederlande ließ man die Aussage offen, um den Gegenschluß zu ermöglichen, sie gehören nicht mehr zum Reich. Interessanterweise haben aber die Niederlande 1648 nicht darauf bestanden, daß ihre einseitige Unabhängigkeitserklärung von 1581 und die darauf gestützte „*Deductie van Vrancken*“ von 1587 in den Friedensvertrag aufgenommen oder dort erwähnt wurden. Man hätte es ihnen sicherlich zugebilligt. Möglicherweise bestanden sie aus Vorsicht nicht darauf, weil sich nicht übersehen ließ, ob eine – wenn auch noch so lockere – Zugehörigkeit zum Reich nicht noch einmal von politischem Nutzen sein könnte.

Rechts, das den Vereinigten Niederlanden als Rechtssubjekt Schutz gewährt. Mit dem neuen Völkerrecht entstand die neue völkerrechtliche Subjektivität. Was zwischen den Völkerrechtssubjekten gelten sollte, war *fides*. In diesem Sinne kann *Grotius* der Ruhm als „Vater des Völkerrechts“ nicht streitig gemacht werden. *Vitoria*, *Suarez*, *Molina* und die anderen „Vorläufer“ dachten noch „im Reich“. *Grotius* dachte „von Reich zu Reich“. Für *Grotius* und seine Niederländer wurde das *ius gentium* zu einem Reichs-Ersatz, wurde das Völkerrecht zu einem „Ersatz-Reich“. Eine juristische Weltordnung war an die Stelle des alten Reichsverbands getreten.

Zu Recht weist daher *Huizinga* darauf hin, daß neben *natura* auch die Achtung vor dem Konsens der *Gleichberechtigten* für *Grotius* Grundlage des Völkerrechts in „*De iure belli ac pacis*“ darstellt,⁸⁴ womit *Huizinga* freilich die konsensfreie Geltung der *fides* zwischen den Gleichberechtigten bei *Grotius* noch verkennt. (Eine Beachtung von „*De fide et perfidia*“ hätte *Huizinga* vor diesem Irrtum bewahrt.)

Zu der bekannten Streitfrage, ob es nun *Grotius* war, der das Völkerrecht „begründete“ (so der extreme Standpunkt von *van Ompeda*) oder ob er nur ein Nachfahre der spanischen Naturrechtsschule war (so, als Gegen-Extrem *James Brown Scott*), oder ob ein vermittelnder Standpunkt zutrifft, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. *Reibstein* ist diesen Zusammenhängen mit größter Sorgfalt und Sachkunde nachgegangen.⁸⁵ Er selbst mißt bei aller Bedeutung, die die scholastisch-naturrechtlichen Systeme des *Vitoria*, des *Vasquius*, des *Molina*, des *Covarruvias* und anderer auf *Grotius* hatten (was *Grotius* selbst

⁸⁴ *Huizinga*, *Een schets*, aaO, 167.

⁸⁵ *Ernst Reibstein*, *Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts, Studien zu den „Controversiae illustres“ des Fernandus Vasquius (1559)*, Bern 1949 (eine „Wiederentdeckung“ des *Fernandus Vasquius*, zugleich eine Würdigung des *Francisco de Vitoria*, und ihrer beider Einflüsse auf *Grotius*); *ders.*, *Johannes Althusius als Fortsetzer der Schule von Salamanca*, Karlsruhe 1955; *ders.*, *Völkerrecht, eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis*, 2 Bände, Freiburg/München 1957/63 (mit einer treffenden Schilderung der niederländischen Einflüsse auf die Entwicklung der Demokratie in der USA in Band I, S. 365 ff.).

nicht verschweigt), *Grotius* die entscheidende Wirkung für die Gestaltung eines Völkerrechts zwischen „souveränen Personen und Gemeinschaften“ zu.⁸⁶ *Vitoria* dagegen interessiert, „wie alle Scholastiker, das Verhältnis des *ius gentium* zum *ius naturale*“.⁸⁷ Das kommt mit der hier vorgetragenen Deutung des *Grotius* als eines Begründers des Völkerrechts auf *Treu und Glauben* überein.

Vergleicht man die von *Reibstein* dargestellten „vorgrotianischen“ Völkerrechtssysteme mit der Trias Staatsparallelen – Beuterecht – Recht von Krieg und Frieden des *Grotius* (*Reibstein* hat, wie die meisten Völkerrechtler, nur das „Recht von Krieg und Frieden“ im Sinn), so fällt eines besonders auf: Nur bei *Grotius* spielt der Treuegedanke eine ins Gewicht fallende Rolle, bei ihm allerdings eine zentrale. Man hat bisher den Streit um die „Vorgrotianer“, soweit ersichtlich, unter dem Blickwinkel der *fides* als Kernprinzip des Völkerrechts noch nicht erörtert.

Nun erscheint eines sicher: Wenn *Reibstein* recht hat, daß *Grotius* der erste Völkerrechtler im Sinne einer modernen Souveränitätsvorstellung ist, dann hängt das mit dem Treuegedanken eng zusammen: Das Band der Treue besteht zwischen den souveränen Gliedern der Völkergemeinschaft. Für *Vasquius*, *Molina*, *Vitoria* und die andern brauchte *fides* noch kein Thema zu sein und war es folglich auch nicht. Für *Grotius* dagegen ist der Treuegedanke gleichsam die innere Struktur seines Völkerrechts. Insofern ist er sicherlich kein Fortsetzer der spanischen Naturrechtstradition. Die zentrale Bedeutung des Treuegedankens im internationalen Zusammenleben scheint *Grotius* als erster betont zu haben, wobei er nur *Maximen* von *Cicero* und *Seneca* zitieren konnte, der Sache nach aber aus seiner niederländischen Anschauung und seiner eigenen diplomatischen Erfahrung in Frankreich (1598) schöpfte.

Zusammengefaßt: Was das grotianische Völkerrecht vom Völkerrecht der spanischen Scholastiker unterscheidet, ist seine Begründung auf den Treuegedanken. An die Stelle der scholastischen Deduktion aus der aristotelisch begriffenen Natur tritt bei *Grotius* das gleichberechtigte, freie Handeln der Getreuen. Die

⁸⁶ *Reibstein*, Die Anfänge aaO (oben Anm. 85), 193.

⁸⁷ AaO; ferner in *ders.*, *Johannes Althusius* aaO (oben Anm. 85), 18/19.

Autonomie der Persönlichkeit, der im Leben der Staaten deren Souveränität entspricht, und die autonomie- und souveränitätsverbindende fides –, dies sind die Elemente, die dem katholischen Völkerrecht der Spätscholastik fehlen, und auf denen das grotianische Völkerrecht ruht.

3. Die Bedeutung des Treuegedankens auf dem Hintergrund des Lebensschicksals *de Groot*s

Das Leben *Grotius'* ist durch viele prägende Spannungen gekennzeichnet. Sein Vater baute ihn zum humanistischen Wunderkind auf, stellte sich dann aber (1597) dem Wunsch des jungen Mannes entgegen, in die Wissenschaft zu gehen. Dabei hätte eigentlich dies ganz im Sinne seiner bisherigen Erziehung gelegen. Aus Gehorsam gegenüber dem Vater begann *Grotius* seine Laufbahn als praktischer Jurist, in der er weder so glücklich geworden ist noch so wirksam werden konnte, wie er als Gelehrter und Professor hätte werden können.⁸⁸

Eine weitere prägende Spannung: Ganz der liberalen Richtung der Reformierten, den Arminianern, verpflichtet und zeitlebens dem Gedanken der Kircheneinheit (heute sagt man: der Ökumene) verbunden, hätte es für *Grotius* nahegelegen, in Paris zum katholischen, in Stockholm zum lutherischen Glauben überzutreten. Beides weigerte er sich zu tun. Beide Male hat er dadurch seiner Laufbahn als praktischer Jurist und Diplomat geschadet.

Auch eine dritte, seine Wissenschaft prägende Spannung, ist schon erwähnt: An drei entscheidenden Punkten in seinem Leben mußte der friedfertige, stets auf Ausgleich besonnene Jurist all sein Können einsetzen, den Krieg zu rechtfertigen: 1598 galt es, Frankreich am Krieg gegen Spanien festzuhalten – *pacta sunt servanda!* –, 1604 mußte das Prisenrecht der holländischen Handelsflotte gegen Portugal aus den allgemeinen Grundsätzen der Freiheit des Handelsverkehrs – aus der Entfaltungsfreiheit im Gegensatz zur rechtlichen Zuordnung – abgeleitet werden. Und 1635, als nach dem Tode *Gustav Adolfs* und den schwedischen Niederlagen ein allgemeiner europäischer Friedenswille die

⁸⁸ Dazu *Robert Fruin*, Een onuitgegeven werk aaO 404 (in *Verspreide geschriften*, deel III).

Drangsal des Dreißigjährigen Krieges zu beenden strebte, als aber *Richelieu* das katholische Frankreich gegen das katholische Habsburg mobilisierte und sich zu diesem Zweck mit dem lutherischen Schweden zusammenschloß und damit den Krieg um weitere 13 Jahre verlängerte (sog. „französisch-schwedischer Krieg“), wurde *Grotius* dazu ausersehen, als schwedischer Botschafter in Paris die diplomatische Schaltstelle für dies grausame Unterfangen zu sein.

Grotius konnte diese drei seiner inneren Einstellung zuwiderlaufenden Arbeiten mit dem guten juristischen Gewissen, dem er zeitlebens treu zu bleiben suchte, nur übernehmen, wenn er auch den Krieg und die kriegführenden Nationen einer weltweiten Rechtsordnung unterstellte, eben seinem auf Treu und Glauben gründenden Völkerrecht. 1598 und 1604 ist ihm dies ohne politische und juristische Konzessionen gelungen: Die Sicherung der Unabhängigkeit der Niederlande zu Lande und zur See ist auch ein juristisches Verdienst, das u. a. auf das Konto von *Hugo Grotius* geht, und die Geschichte hat zu beiden Rechtfertigungen des Angriffs ihr Ja gesprochen. Der französisch-schwedische Krieg war nicht zu rechtfertigen, und *Grotius* wird dies nur allzubald gemerkt haben. Seine von allen Biographen gerügte Untätigkeit in Paris, sein offen zur Schau getragenes Desinteresse an der Wahrnehmung seiner Botschafterpflichten (er hat u. a. sich *Richelieu* nie vorgestellt) und seine schließliche Ersetzung durch einen schwedischen Sonderlegaten, eine Maßnahme, die *Grotius* dazu veranlaßte, seinen Posten 1644 in Stockholm zurückzugeben, dürften mit seiner rechtlichen Würdigung der letzten Phase des Dreißigjährigen Kriegs zusammenhängen.

Ein auf den Treuegedanken gegründetes Völkerrecht hat also für *Grotius* die Bedeutung, die „Luft“ zu schaffen, in der Verträge gedeihen können, die mit jenem Anstand einzuhalten sind, der aus einem freiheitlichen Persönlichkeitsverständnis folgt, mittelbar also aus dem reformatorischen allgemeinen Priestertum, dem gerade auch der liberale *Grotius* sich verpflichtet weiß. Wo aber die internationalen Rechtsregeln nicht eingehalten werden, wo etwa Kriege ohne eine „iusta causa“ geführt, ohne Kriegserklärung begonnen, wo Gefangene oder Gesandte mißhandelt werden, da geschehen nach dem gleichen Völkerrecht Rechtsver-

stöße, die mit „Strafen“ und mit anderen Sanktionen geahndet werden.⁸⁹

So sehr stellt sich *Grotius* seine Welt als völkerrechtlich geordnet dar, daß er zeitlebens seine Heimatprovinz Holland mit Rom vergleicht, die übrigen niederländischen Provinzen aber den „socii“ des klassischen Roms gleichstellt, als ob es sich etwa bei Utrecht um eine Art Neapel oder Tarent gehandelt hätte. Ganz im Unterschied zum spätscholastischen spanischen Völkerrecht ist das Völkerrecht des *Hugo Grotius* durch und durch föderalistisch. Auch hier schlägt die politische Wirklichkeit in seiner Rechtstheorie durch. Aber gerade diese föderalistische Auffassung ermöglichte es, den Begriff des Völkerrechtssubjekts schärfer als je zuvor – und mit bleibender Wirkung bis heute – zu fassen. Umgekehrt legten die Prinzipien der persönlichen Autonomie (gewonnen aus säkularisierten Idealen der Reformation) und der staatlichen Souveränität (gewonnen aus der persönlichen Autonomie und als Ersatz für das Reich) das föderalistische Denken nahe.

4. Die Bedeutung des Treuegedankens für die Idee der „einen Kirche“

Man geht nicht fehl mit der Behauptung, daß *Hugo Grotius* der erste Ökumeniker nach der Reformation war. Zwar hat es seit 1517 von keiner Seite an Versuchen gefehlt, die verlorengegangene Einheit der Kirche wieder herzustellen. Am bemerkenswertesten waren zunächst dabei jene Vertreter einer christlichen Minimalreligion, die aus den wesentlichen Elementen des Glaubens nach Art des größten gemeinschaftlichen Teilers bestehen sollte.⁹⁰ Diesen theoretisierenden Bemühungen war kein bleibender Erfolg beschieden. Von kirchenrechtlicher Warte konnte wohl nur der eine organisatorische Einheit der Kirchen zu begründen suchen, der eine entsprechende Einheit des Rechts in der Welt vertrat: *Hugo Grotius*.

⁸⁹ Dazu näher *Wehberg*, 44, 45; *van Eysinga*, Iets over . . ., 10. *Van Eysinga* legt hier dar, daß *Grotius* die Begriffe fides und pietas benötigt, um den gerechten Krieg zu begründen.

⁹⁰ Zu *Acontius* und anderen, *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV, 530ff.

Schon früh beschäftigte er sich, seinem liberal-reformierten Standpunkt gemäß, mit Fragen der kirchlichen Wiedervereinigung, wobei er unter dem Einfluß von *Franziscus Junius*, seinem Haager Hausvater gestanden haben mag. Eines der Hauptstücke der erwähnten „Heiligen Gedichte“ von 1601 (also aus der Zeit der Entstehung der Parallele) war „Adamus exsul“, eine in Versen verfaßte Erörterung des Problems der Erbsünde und der Prädestination. Nach Thema und Inhalt war *de Groot's* „Adamus“ ein direkter Vorläufer von *John Miltons* „Paradise Lost“ (1667), der bedeutendsten Darstellung dieses Topos in der nordeuropäischen Renaissance. *Grotius* versuchte in diesem Gedicht das Wesentliche des christlich-reformierten Glaubens einzufangen. Er hat sich später geweigert, den „Adamus“ in seine Sammlung poetischer Arbeiten aufzunehmen, mit der gleichen Begründung, die er gegen eine Veröffentlichung der „Staatsparallelen“ ins Feld führte: zu jugendbewegt!⁹¹ In der zum „Adamus“ geschriebenen dedicatio sagt *Grotius*, er wolle sich mit seinem religiösen Gedicht „an die ganze Christenheit“ wenden.

Über das Verhältnis von *de Groot's* freisinnig-christlicher Haltung zu früheren Strömungen, namentlich zu den Minimal-religions-Theoretikern, zur westeuropäischen Irenik und zu *Erasmus* kann hier Näheres nicht mitgeteilt werden. Daß *Grotius* bei seiner auf eigene Faust unternommenen Rückkehr in die Niederlande 1631 als erstes in Rotterdam zum Standbild von *Erasmus* ging, wurde schon erwähnt.⁹² Als sich die Auseinandersetzung zwischen *Oldenbarnevelt* und *Maurits* zuspitzte, in sachlicher Hinsicht also zwischen den Standpunkten der Arminianer und Gomaraner, stützte *Grotius* den arminianischen Standpunkt mit seiner Schrift „*Ordinum hollandiae ac westfrisiae pietas*“ von 1613. Die Abhandlung führte zum endgültigen Bruch mit den

⁹¹ „Adami exsul is poema iuvenilius est quam ut ausim addere“, Brief vom 17. 7. 1616 an *G. J. Vossius*, *TerMeulen|Diermanse*, Nr. 21, remark 3; Briefwisseling I, No. 463; auch über andere seiner Jugendwerke, nicht nur über den „Adamus“ und die „Staatsparallelen“, äußerte sich *Grotius* später in ähnlicher Weise kritisch. Über „De antiquitate“ (1610) schreibt er an seinen Bruder *Wilhelm*: „Ich denke jetzt kühler“, *Meerman*, Vorrede LIII, Anm. 1), Nr. 636, p. 947.

⁹² *Van Eysinga*, 157.

streng Prädestinationsgläubigen. Es verschlechterte daher den Ruf *de Groots* nicht weiter, daß er sich 1615 für die Zulassung der Juden als religiöser Gruppe unter Einschluß freien Gottesdienstes einsetzte.⁹³

An beide Schriften schließt sich in den Niederlanden eine ausgiebige Polemik, in der interessanterweise *pietas*, *bona fides* und *goede trouw* (Treue und Glauben) synonym verwendet werden.⁹⁴ Dies bietet offenbar einen zusätzlichen Schlüssel zum Verständnis von *de Groots* Religionstheorie: Ebenso wie die Nationen dieser Welt durch das Band des Treuegedankens verbunden sind, sind es auch die Religionen. Was bis *Grotius* noch als Probleme der Toleranz, der Ketzerverfolgung, der Minimalreligion, der Irenik, der *politique*-Gesinntheit und dergleichen abgehandelt wurde, wird jetzt nach den Schriften des *Grotius* unter dem Stichwort „*fides*“ betrieben: Glaube und Treue mischen sich ineinander, wobei der Doppelsinn des lateinischen Wortes genutzt wird. Die Umsetzung des reformierten allgemeinen Priestertums in politische Selbstbestimmung in der voraufgehenden Generation wird nun nach rückwärts geblendet: So wie der einzelne Mensch frei ist, über sein politisches Schicksal zu entscheiden, Verträge abzuschließen und sich frei zu binden, und ebenso wie eine Nation zum Subjekt, und zwar zum freien Subjekt dadurch wird, daß sie an einer Rechtsordnung teilnimmt, hat der einzelne Mensch die Freiheit, sich der ihm richtig scheinenden Religion anzuschließen, und die religiöse Gruppierung hat die entsprechende Freiheit, sich zu bilden und zu existieren. Alles dies geschieht in *de Groots* Vorstellung unter einem gemeinsamen Himmel von gegenseitiger rechtlicher und religiöser Achtung, einer „*fides*“ im Doppelsinne von rechtlichem Treu und Glauben und religiöser Überzeugung.

Niemals ließ *de Groot* einen Zweifel daran, daß für ihn die christliche Religion die einzig verbindliche sei. Das Ur-Christentum wiederherzustellen war sein kirchenpolitisches Ziel. *Van Eysinga* spricht davon, die „Obsession“ mit Themen der Antike

⁹³ *Wehberg*, 58f.; *van Eysinga*, *De Groots jodenreglement*, Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen, afdeling letterkunde, NR, deel 13, Amsterdam 1950.

⁹⁴ Nachweise bei *Ter Meulen*/*Diermanse*, Nr. 817f., insbesondere 839, 843.

habe diese seine Zielrichtung bestimmt und ihn in seiner Klarheit gehindert.⁹⁵ *Van Eysinga* beschreibt, wie *de Groot* während seiner Tätigkeit als Botschafter Schwedens am französischen Hof mehr und mehr – wohl unter dem Eindruck des sich immer mehr verwildernden Krieges in Deutschland – seinen ökumenischen Bestrebungen nachhing, wobei sein starker, fast verzweifelnder Wille zur Besserung und zum Fortschritt auf diesem Gebiet im Mißverhältnis zu den kirchlichen und politischen Möglichkeiten der Zeit stand.⁹⁶

Grotius kannte das Wort Ökumene noch nicht, aber wenn heute – als Reflex des Ersten Vatikanischen Konzils 1870 – der Gedanke an eine Wiedervereinigung der Kirchen und die Möglichkeit einer christlichen Ökumene verbreitet erörtert werden, so darf an *Hugo Grotius* erinnert werden, den ersten Theologen-Juristen, der hierüber wissenschaftlich gearbeitet hat.⁹⁷

5. Vision und Warnung

Die allgemeine Meinung, zumal in Deutschland, sieht in *Grotius* den Naturrechtler, und dies auf dem Gebiet des Völkerrechts.⁹⁸ Daß dies Bild in zweifacher Hinsicht unvollständig ist, sollten die vorigen Bemerkungen zeigen. Dem Naturrecht der spanischen Spätscholastik, also letztlich dem adaptierten *Aristoteles*, setzt *Grotius* ein Naturrecht der autonomen Persönlichkeit entgegen, hierin bestimmend beeinflusst vom allgemeinen Priestertum der Reformation. Juristisch bedeutet dies, daß neben die von oben wirkende Gerechtigkeitsordnung der Scholastiker bei *Grotius* die fides der Bürger und der Staaten untereinander tritt. Der die autonomen Persönlichkeiten verbindende Treuegedanke ist das Neue. Nicht nur im Recht, sondern auch zwischen den Religionen, soweit *Grotius* sie übersah, sollte ein entsprechendes Band der Treue bestehen: Eine gegenseitige Achtung aller Beteiligten

⁹⁵ *Van Eysinga*, Een schets, 171.

⁹⁶ *Van Eysinga*, *Hugo Grotius*, Eine biographische Skizze, 124.

⁹⁷ Insbesondere in: *De veritate religionis christianae*, Amsterdam 1624; zur Frömmigkeit *Grotius'* siehe den Beitrag von *Joachim Schlüter*, in *A. Lysen* aO., vgl. das Literaturverzeichnis unten.

⁹⁸ Statt aller: *Wehberg*, 33f.

voreinander ermöglicht das Bewußtsein, daß die Bibel und die Kirchenväter ausreichen. Darüber hinausgehende Dogmen sind unnötig.⁹⁹

Grotius setzt an die Stelle der Toleranz den Treuegedanken nicht zuletzt, um die Toleranzdiskussion zu entkirchlichen. Aus fides = Glaube wird fides = Treue. *Dann aber* wendet *Grotius* den Blick *zurück* auf die kirchliche Szene und trägt seinen Treuegedanken wieder in den Streit der Religionen hinein, um ihn zu beenden. Der Treuegedanke bei *Grotius* ist also ein verweltlichter Glaubensbegriff, und seine Ökumene gründet auf einem verkirchlichten Rechtsbegriff. In gewisser Weise begeht *Grotius* dabei den Fehler selbst, den er den christlichen Kirchen zum Vorwurf macht: Sie hätten, so meint er, aus Glauben Macht geschaffen und wendeten sie an, um Menschen zu zwingen. Auch *Grotius* verweltlicht seine fides, um daraus die Souveränität der Nationen und ein weltweites Naturrecht zu schaffen. Der Unterschied liegt in der Vielfalt, die *Grotius* anstrebt. Durch die Autonomie der Persönlichkeiten, der Nationen und der Kirchen wird das Spiel der fides erst ermöglicht. Macht wird durch den Inhalt des Treuegedankens kontrolliert.

Auf diese Weise vermeidet *Grotius* den Fehler, den *Jean Bodin* und *Thomas Hobbes* begingen, als sie aus der reformierten Freiheit der Individuen und der Staaten eine abstrakte Souveränität ableiteten, die leicht zu mißbrauchen war. *Grotius* bleibt auf halbem Wege stehen: Er bricht den inhaltlichen Bezug auf die fides nicht ab. Sein Begriff von der Souveränität rechtfertigt sich aus der fides, sie bleibt dem Menschen dienstbar, sie gibt ihm unentziehbare Rechte, die auch der Gegner zu achten hat. Der nur halbe Schritt in die Säkularität ist es, der sowohl die Rechts-, wie auch die Religionstheorie des *Hugo Grotius* verträglich macht, im Unterschied zu intoleranten kirchlichen Positionen einerseits und zum Machtstaat *Bodins* und *Hobbes'* andererseits.

Grotius vertritt somit eine Neuauflage von Irenik, Minimalreligion und politique-Gesinntheit, nunmehr auf dem Hintergrund

⁹⁹ So auch *Wehbergs* Urteil über *Grotius'* Theologie, *Wehberg*, 57, mit Bezug auf die 1642 erschienene Schrift „Weg zum Kirchenfrieden“ (*Via ad pacem ecclesiasticam, quo tractata etc.*, (s. l.) 1642.

eines neuen republikanischen Staatswesens. Die in der vorangegangenen Generation nach innen bewährte Freiheit wird nach außen gekehrt. Wenn man über unser heutiges Völkerrecht nachdenkt, sollte man nicht vergessen, daß es auf einer nach außen gekehrten, nach innen damals schon 30 Jahre lang staatlich bewährten christlichen Toleranz beruht.¹⁰⁰

So besteht *de Groot's* Vision in einem Recht, das für alle Nationen gilt, und in einem christlichen Glauben, der für alle Kirchen Geltung besitzt. Der *societas gentium* entspricht eine *societas ecclesiarum*. Beide Gemeinschaften gründen auf der Achtung ihrer Mitglieder voreinander, genannt *fides*, oder auch *pietas*, und diese Achtung *nützt*.¹⁰¹ Die Souveränität der Nationen und der Kirchen steht unter dem Recht und unter dem Glauben, so wie sich der einzelne trotz und gerade wegen der Autonomie seiner Persönlichkeit in den Rechtsverband seiner Nation zu fügen hat. Einzelner, Nation und Kirche genießen dadurch ein Höchstmaß an Freiheit und Entscheidungsbefugnis.

Gefährlich aber wäre es, so warnt *Grotius*, diese Freiheit zu mißbrauchen. Griechenland fiel durch eine Freiheit ohne Maß, durch die Vermessenheit beim Gebrauch der freien Rede.¹⁰² Und ganz am Ende der „Staatsparallelen“, im 26. Kapitel über Religion und Frömmigkeit, nimmt *Grotius* die Warnung noch einmal auf: Unmäßiger Gebrauch der Freiheiten zerstört die Freiheiten.¹⁰³

Meerman unterstützt dies mit einer zeitbezogenen (1801) Bemerkung in seinen Anmerkungen zum 26. Kapitel: Anstatt jede Sekte ohne Unterschied zu allen Möglichkeiten des öffentlichen Lebens zuzulassen, achte man darauf, daß nicht eine von ihnen, die man dabei mitbegünstigt, sich gegen die anderen als unver-

¹⁰⁰ Dieser Gedanke wird näher ausgeführt in *Fikentscher*, Blöcke und Monopole in der Weltpolitik, Die Herausforderung der Freien Nationen, München 1979, 1. Kapitel. Die vorstehenden Bemerkungen wollen die *Grotius*-Kritik ergänzen, die ich anderweit vorgetragen habe, *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV, 555 und 589. Siehe ferner unten nach Anm. 114.

¹⁰¹ Vgl. dazu schon die Schilderung *Elisabeths I.* durch den 15-jährigen *Grotius* im „Pontifex Romanus“ im Jahr der Gesandtschaft nach Frankreich (1598).

¹⁰² *Meerman*, Teil I, 34 (in der niederländischen Übersetzung).

¹⁰³ *Meerman*, Teil III, S. 149f. (in der niederländischen Übersetzung).

tragsam zeigt und dann alle Macht für sich in Anspruch nimmt.¹⁰⁴

Meerman spricht zu den von der Patriotten-Bewegung und der französischen Revolution erschütterten Niederlanden. Weimar und Bonn konnte er noch nicht voraussehen.

¹⁰⁴ *Meerman*, Teil III, 566.

4. Kapitel

DER TREUEGEDANKE IN HEUTIGER SICHT

I. Zur Kritik des 6. Kapitels „De fide et perfidia“ der „Staatsparallelen“

1. Selbstkritik *de Groot's*

Grotius selbst fühlte schon wenige Jahre nach Fertigstellung der „Staatsparallelen“, daß seine begeisterte Schilderung der Treue und anderer Charaktereigenschaften der Niederländer als Beispiel für ein Völkerrecht, wie er es sich vorstellte, wissenschaftlichen Gepflogenheiten kaum entsprechen konnte. In einem Brief vom 6. März 1605 erwähnt er die „Parallelen“, „*quae sane auctori suo displicere coeperunt*“.¹⁰⁵ *Lingelsheim* versuchte, wie erwähnt, *de Groot's* Bedenken zu zerstreuen.¹⁰⁶ Aber *Grotius* bleibt bei seinen früher geäußerten Vorbehalten.¹⁰⁷

Zwei Jahre vor seinem Tod meint *Grotius*, in den „Parallelen“ stünden Behauptungen, die er so nicht aufrechterhalten würde und die mehr aus Sorge um die Freiheit seines Vaterlandes aufgestellt worden seien, als aufgrund gründlicher Untersuchung.¹⁰⁸

2. Kritik aus der Sicht der reformatorischen Begriffe von „Welt“ und „Recht“

Zuzugeben ist, daß sich *Grotius*, getragen durch die Liebe zu seinem Vaterland, zu mancher einigermaßen unkritischen Beschreibung der Sitten seiner Volksgenossen hinreißen ließ, indem

¹⁰⁵ Zitiert nach *Ter Meulen/Diermanse*, 344; oben Anm. 29.

¹⁰⁶ Siehe die Briefe von *Lingelsheim* an *Grotius* vom 21. März 1605, I Nr. 63, S. 53; und vom 24. Juli 1613, I Nr. 276, S. 253/254.

¹⁰⁷ Brief an *Lingelsheim* vom 25. Januar 1604, Nr. I, Nr. 49, S. 40/41 („*de parallelis etiam differemus*“); und vom 7. März 1605, Nr. I, Nr. 62, S. 52/53 (wie oben: *quae sane* . . .).

¹⁰⁸ Epist. app. No. 636, p. 947 vom 24. Januar 1643, zitiert nach *Fruin*, Een onuitgegeven werk, Verspreide geschriften, deel III, 1901, 367, 415, dazu oben Anm. 32. Vgl. auch die oben erwähnte Selbstkritik am „Adam in der Verbannung“ und an „De antiquitate“, siehe oben Anm. 91.

er vieles, was er allgemein für nützlich und richtig erachtete, gerade bei seinen „landgenoten“ zu finden glaubte. Es ging ihm wie *Herodot*. Aus der Suche nach Gründen, warum die Griechen die Perser schlugen, warum die Niederländer sich von Spanien freikämpfen konnten, gerät wie von selbst ein Lob der eigenen Nation.

Inhaltlich ist anzumerken, daß *Grotius* Athen wahrscheinlich falsch, nämlich zu negativ sieht. Man ist heute eher geneigt, die athenische Demokratie als Vorläufer oder gar Vorbild freiheitlicher moderner Staatsformen anzusehen.¹⁰⁹ Bei *Grotius* werden Athener in nahezu allen Punkten als „treuloser“ als die Römer dargestellt.¹¹⁰

Grotius entstammte einer Regentenfamilie, zählte also zum holländischen Patriziat. Gemessen an den „demokratischen“ Tendenzen in den „fünf niederländischen Papieren“ war *Grotius* Aristokrat, nicht Demokrat.¹¹¹ Auch sein kirchlicher Standpunkt entsprach dem. Die niederländische Aristokratie votierte für die Freisinnigkeit. Das Täufern und die strenge Prädestinationslehre war beim Volk und seinen leidenschaftlichen Predigern zuhaus. *Erasmus* war politisches und glaubensmäßiges Vorbild der Aristokraten.¹¹² Mit *Petrus Berti*us diskutiert *Grotius* die Frage, inwieweit die athenische Republik aristokratisch war. *Berti*us bestand darauf, daß Athen nicht als aristokratisch, sondern als demokratisch zu bezeichnen sei. *Grotius* gibt nur zögernd

¹⁰⁹ Ein Beispiel statt vieler: *Gunther Gottlieb*, Die Demokratie – Vorbild oder Vergangenheit?, Nachrichtenblatt der Societas Annensis, Augsburg 1976, 3f.; zum historischen Material siehe insbesondere *Jochen Martin*, Von *Kleisthenes* zu *Ephialtes*, Zur Entstehung der athenischen Demokratie, *Chiron* 4, 1974, 5f. mit ausführlichen Literaturangaben; *derselbe*, Zur Entstehung der Sophistik, *Saeculum* 27 (1976) 143; *Hermann Strasburger*, *Herodot* und das perikleische Athen, in: *Herodot*, Wege der Forschung XXVI, 574f.; *derselbe*, *Thukydides* und die politische Selbstdarstellung der Athener, in: *Thukydides*, Wege der Forschung XCVIII, 498f.

¹¹⁰ So schon gleich zu Anfang des 6. Kapitels.

¹¹¹ Zu den „fünf niederländischen Papieren“ *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band IV, 546ff.; *ders.*, Der Gegensatz von Grundwerten und „täglichen Dingen“ bei der Entstehung der modernen Demokratie, Hannover 1978, 13f.

¹¹² *Huizinga*, Een schets, 169.

nach.¹¹³ Trotz des Zugeständnisses an *Bertius* hat sich *Grotius* in den „Staatsparallelen“ mit dem Wesen der Demokratie nicht auseinandergesetzt. Sein Denken blieb auch weiterhin aristokratisch. Hierin unterscheidet sich *Grotius* merklich von dem eine Generation älteren *Richard Hooker*, der als Grundlage der anglikanischen Kirche eine Rechtstheorie entwarf, die auch dort noch demokratisch konzipiert ist, wo sie eine Wahlmonarchie auf Zeit und Widerruf zugesteht.¹¹⁴

Es trifft ferner – als ein gegen die Konzeption von *Grotius* einzuwendender Punkt – die Kritik zu, daß *Grotius* sein Verhältnis zum spätscholastisch-humanistischen Naturrecht einerseits und zur Reformation andererseits niemals ganz klargelegt hat.

Erik Wolf sagt zu Recht, es wäre unrichtig, dem Naturrechtsdenken bei *Grotius* eine politisch revolutionäre Absicht zu unterstellen, es trage vielmehr ausgeprägt konservative Züge.¹¹⁵ *Wolf* führt die naturrechtlichen Einflüsse teils auf antike, teils auf frühchristliche Autoren zurück. „Sie wurzelten aber auch im Gedanken der Reformation und in mancherlei traditionellen Institutionen heimischen Rechts“. ¹¹⁶ *Wolf* zitiert *James Brown Scott* (1939) und *Kaltenborn* (1848), die dargetan hätten, daß *Grotius* selbst in spezifisch völkerrechtlichen Lehren von seinen spanischen Vorläufern abhängig gewesen sei. Doch sei dies neuerdings durch *Reibstein* (1949) auf den Einfluß der von *Grotius* selbst genannten *Covarruvias* und *Fernando Vasquez* reduziert worden.¹¹⁷ Auch ließen sich die Einflüsse von *Francisco de Vitoria*, *de Soto*, *Albericus Gentilis*, *Suarez* und *Gabriel Vasquez* nicht leugnen.¹¹⁸

Soweit nun *de Groot* antikes, frühchristliches oder scholastisches Naturrecht anerkannte, konnte er, jedenfalls in strengem Sinne, nicht Protestant sein. Sein Bekenntnis zum Naturrecht

¹¹³ Brief von *Grotius* an *Bertius* vom 4. September 1602, Briefwisseling I Nr. 36, S. 29; *Petrus Bertius* wurde am 11. Juli 1593 als Sub-Regent des Statenkollégiums angestellt und gab in dieser Eigenschaft Vorlesungen, vgl. die Fußnote 1 in Briefwisseling aaO.

¹¹⁴ Siehe dazu näher *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band IV, 580ff.; *ders.*, Der Gegensatz aaO (Anm. 111 oben), 14ff.

¹¹⁵ *Erik Wolf*, 258.

¹¹⁶ *Erik Wolf*, aaO.

¹¹⁷ *Erik Wolf*, aaO.

¹¹⁸ *Erik Wolf*, 258, 259.

teilte er mit den Katholiken. Die Säkularität, die ihn zu der von ihm vertretenen Variante des Naturrechts ermächtigte, war scholastisch. Dies meint *Fruin*, wenn er einmal sagte, daß *Grotius* die „gesegnete Reformation“ eigentlich nie begriffen habe.¹¹⁹

Andererseits bedurfte *Grotius* des reformatorischen Gedankenguts, wo es ihm um die ethische Autonomie der Person und ihre rechtliche und politische Entscheidungsfreiheit ging. *Hugo Grotius* war der erste, der auf dieser Grundlage den Treuegedanken als Thema der modernen Staaten- und Rechtswelt formuliert hat, modern im Sinne von neuzeitlich, d. h. nach Reformation und Tridentinum. Als er es tat, um den Grund zu einem juristisch-theologisch-philologischen Lebenswerk zu legen, war er achtzehn Jahre alt. Die Ausdrucksweise hat er später mißbilligt. Der Idee nach aber hat er sein ganzes Lebenswerk darauf gebaut.

Daß er dabei politisch – nicht wissenschaftlich – Schiffbruch erlitt, lag in einem Widerspruch seiner eigenen Theorie begründet: Der Wunsch nach Einheit der fides-Idee in Kirche und Recht war stärker als die Besinnung auf die Quelle der fides-Idee. Sein scholastisch-erasmianisches Naturrecht gab ihm zwar den säkulareren Rahmen, nicht aber die theologische Begründung für die gedankliche Autonomie der Person und damit zu seiner fides-Lehre. So schwankte er zeitlebens zwischen scholastisch-erasmianischer Naturrechtstradition und reformatorischer Gedankenfreiheit. Die holländischen Staaten vertrieben ihn und ließen ihn nicht zurückkehren aus Furcht, seine Vereinheitlichungsbestrebungen könnten die reformatorische Basis – eben auch der fides! – antasten. Hätte *Grotius* die protestantische Quelle der fides, nämlich die Autonomie des freien Christenmenschen, stärker betont, wäre er geduldet worden. Aber dann hätte er die Idee der Einheit in Völkerrecht und Kirche aufgeben müssen. So blieb *Grotius* einerseits ein Traditionalist, was das Naturrecht anlangt, andererseits ein zu spät Geborener, was die Umsetzung des allgemeinen Priestertums in demokratische Legitimation anlangte.¹²⁰

¹¹⁹ *Robert Fruin, Hugo de Groot en Maria van Reigersbergh*, 99 (im Nachdruck „Allerliefste . . . etc.“).

¹²⁰ Im einzelnen dazu *Fikentscher, Methoden des Rechts*, Band IV, 555 ff. 589 ff. Vgl. auch Anm. 100 oben.

Weil *Grotius* – wie *Fruin* sich ausdrückt – die „gesegnete Reformation“ nicht begriff, schaffte er den Sprung von der revolutionären Statenherrlichkeit zur Grundrechtsdemokratie *nicht*. *Darum*, nicht wegen seines Arminianismus, wollte man ihn in seiner Heimat nicht mehr.

Dem entspricht seine Überschätzung der fides als allgemeiner, in die Welt hineinzutragender Grundlage des Völkerrechts. Die Welt ist eben *nicht* „terra missionaris“, wie *Grotius* mehrfach formuliert, sondern „Welt“ im neutestamentlichem Sinne. Die Zurverfügungstellung von Völkerrecht auf fides-Basis kann immer nur metatheoretisch fordernd, nicht theoretisch erklärend sein. Es gibt keine natürliche fides. Für die fides das Naturrecht zu bemühen, mag zwar in der alttestamentlich-griechisch-römischen Tradition gangbar sein. Die heute bekannte – weitaus größere – Welt kommt ohne fides aus oder lehnt sie sogar bewußt ab. Für *Grotius* konnte fides noch „missionarisch“ gemeint sein. Die heutige Realität ist eine Vielfalt, ein Pluralismus, von perfidia. In dieser Vielfalt, in dieser Welt, leben die Anhänger der fides im Völkerrecht, und man hat ausgerechnet, daß es etwa 30 von den 150 Mitgliedern der Vereinten Nationen sind, die sog. „B-Länder“ im Sinne der von der UNCTAD betriebenen „Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung“. Die fides ist aus einem missionarischen Prinzip zu einer gemeinsamen Verteidigungskonzeption derer geworden, die zu *Grotius'* Zeit glaubten, die Welt damit missionieren zu können. Kurz – und auf die niederländische Tradition selbst bezogen – könnte man sagen: Wir leben heute „im Jahr 1572“ und nicht „im Jahr 1625“.¹²¹

Fruin, der liberale Protestant, faßt den Widerspruch, in dem *Grotius* mit sich selbst lag, in folgende Worte zusammen: „Denkwürdig sind die Bruchstücke aus seinem (*Grotius'*) Briefwechsel mit seinem Schwager (*Reigersbergh*) über dies Thema, der uns durch *van Cattenburgh* bewahrt ist; es ist auffallend, wie der weniger kluge, weniger gebildete der zwei dennoch die Wahrheit am deutlichsten formuliert, vielleicht gerade deshalb, weil er,

¹²¹ Nach 1626 fürchteten die Staaten, daß *de Groot* zu leicht Kompromisse eingehen würde nur um der Einheit der Kirche wegen. *Grotius* geriet hier mit seiner eigenen fides-Theorie selbst in Widerspruch; näher oben S. 59ff.

die Antike weniger kennend, unbefangener in die Gegenwart blickt.

„Auf die Klagen von *de Groot* über das viele Unglück, das durch die Spaltung der Kirche verursacht worden ist, antwortet *Reigersbergh* einmal sehr richtig: ‚Die Reformation, das ist wahr, hat viel Unheil mit sich gebracht; aber wohin wäre, ohne Reformation, die christliche Religion gefallen? Wer die Kirche innerhalb der Kirche reformieren wollte, wurde unterdrückt. Und ohne einige, die außerhalb der Kirche standen, hätten wir das Licht nicht, das in der Kirche gesehen wird. Aber alle diese Dinge (schließt er bescheiden) wißt Ihr besser.‘

„Nein, *de Groot* wußte es nicht besser. Er hatte kein Gespür für seine Zeit. Inmitten eines Religionskrieges lebend hatte er darin nicht mehr gesehen als einen Streit zwischen zwei kirchlichen Lehren und Kirchengebräuchen; er hatte nicht gesehen, daß zwei Lebensauffassungen miteinander in Streit lagen; daß die Reformation mehr bedeutete als das Abschaffen einiger Mißbräuche, daß sie die Stickluft des Mittelalters, die das Leben der europäischen Menschheit auszulöschen drohte, vertrieben hatte; daß mit ihrem Sieg die Denkfreiheit und Redefreiheit, die unentbehrliche Vorbedingung von Bildung und Entwicklung, die er selbst so liebte, unabtrennbar verbunden war.“¹²²

So konnte es kommen, daß *Grotius* auch in persönlicher Hinsicht mit der „fides“ Schwierigkeiten hatte: Seine Neigung zu ungeeigneten Kompromissen und sein Schwanken in den kritischen Tagen 1617 und 1618 brachten ihn ins Gefängnis.¹²³ Einmal verhaftet, versucht er in der ersten Angst, alle Schuld auf *Oldenbarnvelt* zu schieben. Erst auf den mutigen Zuspruch seiner Frau hin kehrt er zu den Auffassungen zurück, derentwegen er eingekerkert war. Als Freunde für ihn bei *Maurits* ein gutes Wort einlegen wollen, um seine baldige Entlassung zu bewirken, weist *Maurits* aus dem Fenster nach oben: „Das ist *de Groots* Kopf, der Wetterhahn.“¹²⁴ Zu *Grotius*’ Ehre sei gesagt, daß ihm von da an

¹²² *Robert Fruin, Hugo de Groot en Maria van Reigersbergh*, 99 (im Nachdruck „Allerliefste . . . etc.“).

¹²³ *Fruin, Hugo de Groot en Maria van Reigersbergh*, 28 (im Original der selbständig paginierten Ausgabe).

¹²⁴ *Fruin*, aaO 29.

ein ähnliches Schwanken nicht mehr nachgewiesen werden kann. Im Gegenteil, er verteidigte seine arminianische und aristokratische Auffassung mit geschickter, von seinen Gegnern gefürchteter Feder und blieb seinem Bekenntnis auch dort treu, wo es ihm persönlich Nachteile eintrug.¹²⁵

II. Die eingeschränkte Realisierbarkeit des Treuegedankens in der heutigen Welt. Mögliche Gründe

Grotius konnte den Treuegedanken als eine Grundlage des Völkerrechts für eine Welt nehmen, die historisch in Athen und Rom wurzelte und zu seiner Zeit das christliche Abendland und seine neu dazu gewonnenen Kolonialgebiete, die „terra missionaris“, umfaßte. Die Pluralität der politischen Gewalten konnte *Grotius* und die ihm folgenden Juristen nicht hindern, sie nach einem gemeinsamen Recht und einem für alle geltenden Treuegedanken zu beurteilen, im Gegenteil, es galt ihnen, diese Pluralität dem Recht untertan zu machen.

Wer auf die heutige Völkerwirklichkeit blickt, sieht, daß diese Zeit zu Ende geht. Etwa dreißig nach grotianischen Grundsätzen lebenden Nationen stehen an die einhundertdreißig gegenüber, die europäisches Völkerrecht allenfalls der Form nach, jedenfalls aber nicht in bezug auf die ideologischen Grundlagen des Abendlandes einschließlich der fides übernommen haben. Gesandte sind heute so wenig sicher davor, „in Gruben und Löcher geworfen zu werden“, wie dies *de Groot* von den treulosen Athenern berichtet.

Die Stimmen Rumäniens und Jugoslawiens, die sich gegenüber den Interventionsartikeln (Art. 28–31) der neuen sowjetischen Verfassung auf das alte Völkerrecht beziehen, sind zumindest im Ostblock in der Minderheit. Die UNO selbst hat das Gefüge der miteinander lebenden Völkerrechtssubjekte entscheidend umgestaltet, und die in Belgrad geführte Diskussion um Vorrang oder Nichtvorrang der Menschenrechte gegenüber der Souveränität der einzelnen Staaten zeigt, daß die Epoche des von *Vitoria* und *Grotius* entworfenen Völkerrechts infragegestellt ist. Im Über-

¹²⁵ Zu *Huizingas* kritischen Worten gegen die „naiv-protestantisch-liberale“ Darlegung des jungen *Fruin* von 1858 siehe *Huizinga*, *Een schets*, 170.

blick könnte man sagen, daß für einen kleinen Kreis der Nationen das alte Völkerrecht noch gilt, für einen größeren aber nicht mehr. Die Annahme *de Groot's*, fides sei Inhalt des Naturrechts und in allen Völkern denkbar und durchführbar, bewahrheitet sich nicht. Es gibt sich der fides verpflichtet fühlende Nationen und solche, in denen die Trennung der Menschen voneinander einer von unten nicht oder nur schwer und jedenfalls nicht aus dem Treuegedanken legitimierbaren Herrschaft von oben entspricht. Man hat insoweit von „vertikaler Gesellschaft“ oder umfassender von „fragmentierten Gesellschaften“ gesprochen.¹²⁶

Auf der Grundlage des Treuegedankens gibt es auch zum Feind immer noch ein Achtung gebietendes Rechtsverhältnis, das dem Gegner ein Minimum von menschlicher Behandlung auch dort noch sicherstellt, wo dies nicht ein Gebot der politischen Klugheit ist. Die Grundrechte sind, im Bereich der fides, für den Klassenfeind da. *Grotius* postulierte seine fides für die Spanier, die „Karthager“ seiner Zeit, darlegend, daß die Spanier und „Karthager“ entsprechende Rechte für den Gegner nicht gewähren, aber gewähren sollten. *Grotius* konnte diesen Unterschied für Unrecht erklären, die der fides anhängenden Nationen können dies heute nicht mehr, ohne zugleich auf die denkartlichen Prämissen aufmerksam zu machen, von denen Wertfähigkeit der Person und fides abhängen.

Das Problem des neuen Völkerrechts besteht also in der Beschränkung der fides als eines in der Person des einzelnen verantwortlichen materialen Rechtsprinzips auf einen Teilbereich der Völkerrechtssubjekte. Vor diesem Phänomen die Augen zu verschließen, hätte keinen Sinn. Falsch wäre es nun aber, in einem aggressiven Defaitismus zu enden, der die fragmentierten Gesellschaften ausklammert und sie dadurch – fast wie eine Klasse im *Marx'schen* Sinne – bekämpft.

Das Problem der fides stellt sich vielmehr auf neue Weise. Dies zu erkennen ist für die Deutung des heutigen Völkerrechts

¹²⁶ *Chie Nakane*, Japanese Society, New York 1971; *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, 105 ff.; Bd. IV, 11 ff. Zu *Grotius'* eigener Bemerkung, die Spanier müßten selbst wissen, nach welchen Sitten sie leben wollen, siehe oben S. 45 f. Vgl. damit auch das 1. Kap. des liber tertius der „Staatsparallelen“, das den Titel trägt: „Esse sua gentibus, ut corpora, ita mores et ingenia“.

von entscheidender Wichtigkeit. Der Treuegedanke gilt, daran sei festgehalten, für den Bereich der Welt weiter, in dem die Nationen ihren Sitz haben, die sich nach dem klassischen Völkerrecht richten und seine humanistisch-christlichen Prämissen bejahen. Aus der „terra missionaris“ des *Hugo Grotius* ist allerdings ein Rechtsbereich geworden, in dem der Treuegedanke keine tragende Prämisse des Rechts darstellt. Es soll nicht behauptet werden, daß in jenem Bereich der Vertragsbruch oder die Treulosigkeit kultiviert würden. Es liegt vielmehr so, daß die Bindung an Verträge in jenem außerhalb der fides liegenden Bereich entweder aus religiösen oder aus politischen Gründen mehr oder weniger gering veranschlagt wird, subjektive Rechte als Institutionen des Rechts grundsätzlich nicht bekannt sind, die Autonomie der Person im Recht unbekannt ist oder bewußt abgelehnt wird oder der dem fides-Prinzip innewohnende Gedanke der Risikominderung auch für den Gegner aus religiösen oder wiederum politischen oder sonstigen ideologischen Überlegungen hintangestellt oder verneint wird.

Grotius schloß von der römischen und niederländischen fides auf die ganze Welt: So und nicht anders müsse die Welt Treue halten, um Recht und Ausgleich auch dort zu ermöglichen, wo Souveräne und Völker miteinander streiten.

In diesem Glauben an die Weltgültigkeit und Weltläufigkeit der fides sind wir wankend geworden. Zwar verwendet die Satzung der Vereinten Nationen in Art. 2 und 24 Abs. 2 den Ausdruck „good faith“, und Art. 37 Abs. 2 des Haager Abkommens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten verlangt eine Spruchtätigkeit „nach Treu und Glauben“. Die KSZE-Schlußakte von Helsinki fordert „vertrauensbildende Maßnahmen“. Aber man gewinnt den Eindruck, daß sich hier westliches Denken den Übergriff in andere Kulturen erlaubt, die πίστις und fides, geschweige denn émunā/émét, nicht hervorgebracht haben, ja, wie im Buddhismus und Islam, risikoabfängende Treueversprechen geradewegs ablehnen.

Lautet die Konsequenz, daß sich der Treuegedanke auf einen Teil der Welt, auf die historisch der fides sich verpflichtet fühlenden Nationen, etwa auf 30 unter 150, beschränkt? Diese ernüchternde Konsequenz scheint zunächst unabweisbar.

Sie ist aber nur dann unabweisbar, wenn man – mit *Grotius* – unter dem Treuegedanken ein materiales Naturrechtsprinzip versteht. Und hier liegen die Zweifel begründet. Seit aus der „terra missionaris“ Ostblock und dritte Welt, D-Länder und „Gruppe 77“ im Sinne der „Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung“ geworden sind, 120 von 150 Nationen, kann Treu und Glauben als inhaltlich angebbares, vorschreibbares Wertungsergebnis in der Tat nicht mehr geltend gemacht werden. Treu und Glauben als *dogmatisch-theoretischer* Rechtsinhalt gilt *weltweit* nicht mehr. Aber es bleibt, was man eine „metatheoretische“ Verwendung des Treuegedankens nennen könnte. Damit ist folgendes gemeint:

Was man unter den Souveränen in der heutigen Welt – im Westen, im Osten und in der dritten Welt – verlangen darf, ist nicht das sich gemeinsamen Werten Verpflichtet fühlen, sondern ein gemeinsames *Nach-Werten-Fragen*. Daß keiner dem anderen Werte *vorschreibt*, scheint – heute, nicht zu Zeiten des *Grotius* – einleuchtend. Daß man sich – national und international – als Frager nach Werten versteht, *das* ist auch heute noch zumutbare Last! Sich gegenseitig anderes Denken und anderes Werten zuzugestehen, das muß der Inhalt der neuen fides sein. Dies ist mit der „metatheoretischen fides“ gemeint. Der Treuegedanke wird damit insoweit zur Infrastruktur derer, die sich um Werte bemühen. Freilich: der Wert, nach Werten fragen zu können, ist auch ein Wert – aber er ist ein „Meta-Wert“.

Blickt man auf *Grotius* zurück, so enthüllt sich an dieser Stelle seine Größe und seine Schwäche, ja man hat den Schlüssel zum Verständnis seines Lebenswegs und Lebenswerks in der Hand: *Grotius* begründete die Treupflicht aus der Willensfreiheit, schon im 6. Kapitel des 3. Buches der „Staatsparallelen“, später ebenso – und abgesicherter – in „Krieg und Frieden“: Weil ich wollen kann, modern ausgedrückt: Weil ich mich frei an Werte binden kann, schulde ich Treue, Beständigkeit, Verlässlichkeit. In dieser seiner Begründung aus dem *liberum arbitrium* war er Arminianer, Contraremonstrant, liberaler Calvinist im Religionsstreit seiner Zeit – und dies band ihn an *Oldenbarnevelt*. In seiner Naturrechtsdogmatik dagegen, im Zitieren vorschreibbarer Werte aus der Beobachtung kultureller Daten, war er ebenso aristo-

telisch-thomasisch wie der solideste Katholizismus seiner Zeit. Die Rechnung ging schon bei *Grotius* nicht auf.

Das war auch sein Lebensschicksal: Die Niederländer verbannten ihn und ließen ihn nicht zurück, und der König von Frankreich als der Gönner im Exil gab ihm kein Amt.

In seiner Wissenschaft postulierte er Werte wie den Treuegedanken *aufgrund* eines liberum arbitrium, und das mußte dann wohl sein arbitrium sein! Genau dies ist die Problematik des heutigen Völkerrechts: Der grundrechtsdemokratische Westen hält für freie Wertentscheidung – und beurteilt Ostblock und dritte Welt mit „good faith“. Diese Rechnung geht aus den gleichen Gründen nicht auf. Daher der Vorschlag eines metatheoretischen Treuegedankens als Infrastruktur der offenen Wertsuche – national wie vor allem international.

Wenn man also mit jenem außerhalb des Reiches der fides liegenden Gebiet Rechtsbeziehungen unterhalten will, was für die Nationen, die für *Grotius* noch *die Welt* waren, sicherlich zutrifft, hebt sich das Problem des Treuegedankens auf eine neue, auf eine Meta-Stufe:

Im Unterschied zu *Grotius* wird man an jene Länder mit vertikaler Gesellschaft, oder wie immer man sie nennen will, nicht den rechtlichen *Anspruch* auf Geltung des Treuegedankens richten können. *Mit Grotius* aber wird man an diese Länder das *Ansinnen* eines Fragens nach Treu und Glauben stellen dürfen und müssen, im vollen Bewußtsein der voraussichtlichen Nicht-Erwidern. Es gilt nicht Maß für Maß, sondern Maß für Unmaß. Eben hierin kommt die Neubestimmung des Treuegedankens im kulturübergreifenden Bereich zum Ausdruck. Auch nach außen also gilt der Treuegedanke auch heute noch weiter, jedoch als metatheoretisches Prinzip, als Fragen und Fragen-Lassen.

Der Unterschied zu *Grotius* liegt darin, daß er den Treuegedanken, wie er bei den Holländern üblich war, weltweit postulierte und dadurch zu absolut souveränen Einheiten gelangte, was übrigens auch den nötigen Grundwertschutz nicht leistete. Auch seine Begründung aus der „Natur“ ist fragwürdig, weil, wie die letzten vier Jahrhunderte gezeigt haben, „die Natur“ zu 75 % fragmentiert ist, insbesondere in fides-abgewandten Gesell-

schaften lebt. Das „neue Völkerrecht“ im geschilderten Sinne trägt dieser „Natur“ durchaus Rechnung.

Der Treuegedanke auf metatheoretischer Ebene im Völkerrecht bedeutet also die Anerkennung verschiedener Denkart, auch solcher, die von den „zivilisierten Nationen“ abgelehnt werden. (Man denke an den Satz bei *Grotius* im Kapitel über die Treue, mit dem er im Grunde sein ganzes Programm umwirft: „Die Spanier müssen wissen, nach welcher Moral sie leben wollen.“) Der metatheoretische Treuegedanke trägt insoweit auch die Anerkennung von Souveränität aus *verschiedenen* Quellen und, diese Souveränität begrenzend, die Geltung einer fides für alle, deren Inhalt darin besteht, den Status für offenes Fragen nach Werten zu gewährleisten. Diesen „Status für offenes Fragen nach Werten“ kann man abkürzend Wertfähigkeit der Person nennen. Diese Wertfähigkeit ist die Grundlage für die Rechtsfähigkeit, die Geschäftsfähigkeit, die Privatautonomie, das subjektive Recht, die materiale (theoretische) fides und manche andere rechtlich geschützte Stellung der Person, nicht zuletzt auch für „habeas corpus“. Das Bekenntnis zur Grundlage, zum Fragen dürfen nach Werten, wird man auch denen zumuten dürfen, die lieber andere Werte auf dieser Grundlage aufbauen möchten. Weder hat *Grotius* recht mit seiner Forderung nach Geltung eines weltweiten materialen fides, noch besteht eine unüberbrückbare Teilung der Welt in Denkart. Das Ziel von heute kann nur ein metatheoretischer Verbund von Denkart sein. Zu ihm gehört ein metatheoretisch eingesetzter Kern des Treuegedankens.

In organisatorischer Hinsicht folgt aus diesem metatheoretisch verwendeten Treuegedanken, daß die UNO als Verband von Nationen mit unterschiedlicher denkartlicher Bindung oder Nichtbindung an das Treueprinzip keine die Souveränität kultureller Gesamtwertung durchbrechende Organe haben darf. Es folgt weiter daraus, daß ein Zusammenschluß der sich in besonderem Maß der fides verpflichtet fühlenden Nationen *neben der UNO* mit möglichen Souveränitätsdurchbrechungen „nach innen“ angezeigt ist.¹²⁷

¹²⁷ Ein Vorschlag in dieser Richtung in *Fikentscher*, Blöcke und Monopole in der Weltpolitik, Die Herausforderung der Freien Nationen (oben Anm. 100), Kap. 5.

In menschenrechtlicher Hinsicht folgt aus dem Gesagten, daß alle Nationen gegenüber allen anderen Nationen ein Rügerecht mit dem Ziel der Einhaltung der Grundsätze des Treuegedankens gegenüber den eigenen Staatsbürgern haben. Beim Belgrader Überprüfungstreffen 1977/78 zur Helsinki-Schlußakte wurde dies Rügerecht mehrfach in Anspruch genommen.

Zu der Behandlung nach dem Treuegedanken durch die jeweilige Obrigkeit und im Verhältnis von Völkerrechtssubjekt zu Völkerrechtssubjekt zählt ein *ähnliches* Minimum von Menschlichkeit wie das, von dem *Hugo Grotius* sprach, mit dem Gewicht auf habeas corpus, Meinungs- und Redefreiheit, und auch Freiheit vor Ausbeutung durch wirtschaftliche und intellektuelle Macht. Insoweit zählt heute auch schon eine Wirtschaftskontrolle zur Weltinnenpolitik. Der metatheoretische Treuegedanke umschließt auch und nicht zuletzt diese wirtschaftliche Sicherstellung des einzelnen, ohne die seine sonstigen Existenzrechte als ein nach Werten Fragender weithin nur auf dem Papier stünden. Hierin liegt die Bedeutung eines internationalen Antitrust, einer internationalen Wirtschaftskontrolle als Teil des „neuen Völkerrechts“, auf gleicher Ebene und in gleicher Zielrichtung wie die im internationalen Rahmen in Anspruch genommenen Menschenrechte.

Wichtig ist, das zeigt die Auseinandersetzung mit dem Treuegedanken gerade bei *Hugo Grotius*, daß man den Weg schlichter Übertragung des Treueprinzips auf alle Nationen und Teile der Welt heute nicht mehr gehen kann, daß aber bei gedanklicher Trennung der jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Denkarten durch ein metatheoretisch völkerrechtliches Treueprinzip das gleiche, ja im Hinblick auf die Durchgriffsmöglichkeiten noch mehr erreicht werden kann, als dies unter dem von *Hugo Grotius* konzipierten Völkerrecht möglich war.

Gerade wenn wir das gleiche wollen wie *Hugo Grotius*, müssen wir heute anders denken als er: Wir müssen den universellen Anspruch unseres „ethnozentrischen“ Treuebegriffs zurücknehmen, um der Vielfalt der Denkweisen willen, mit denen uns die Welt – zu Recht – in die Verteidigung gebracht hat. Aber wir brauchen deshalb den Treuegedanken nicht aufzugeben, weder für uns noch dort, wo es um eine Hilfeleistung geht, die von uns erwartet

wird. Wo solche Hilfeleistungen gefragt werden, materielle wie immaterielle, wird notwendig eine denkartübergreifende Theorie, eine Metatheorie, in Anspruch genommen. Hier kann der Treuegedanke *de Groot's* nach wie vor auch nach außen seine Wirkung entfalten. Insoweit gilt er noch, und er gilt mit besonderem Nachdruck.

In anderen Worten: *De Groot's* Treuegedanke hat auch heute noch internationale Bedeutung, zwar nicht mehr als theoretischer, zu exportierender Anspruch, wohl aber als Angebot zum Dialog derer, die zum Treuegedanken ein sehr verschiedenes, vielleicht auch ablehnendes Verhältnis haben.

Auch über diesen Angebotscharakter eines materialen Treuegedankens hinaus kommt der *fides* in der heutigen Welt eine weitere, metatheoretische Bedeutung zu: Metatheoretisch wird der Treuegedanke zur Infrastruktur einer Lebensordnung derer, die die Wertfrage stellen. *Grotius* noch verfehlte diesen Ansatz, weil er naturrechtliche Inhalte (anstelle der Wertfrage) über seinen Gott stellte, von dem er doch das Individuum und dessen freien Willen ableitete. Darum geriet für *Grotius* sein zustimmungswerter Ausgangspunkt, die Autonomie des freien Willens und damit freier Wertentscheidung in Widerspruch zu seiner Wertlehre. Der Lauf der Geschichte seit *Grotius* hat diesen Widerspruch mit schmerzhafter Deutlichkeit aufgedeckt: Neben einem *dar-al-islam*, einem Friedensreich der *fides*, steht ein *dar-al-harb*, ein Gebiet des Krieges, der *perfidia*. Eine Lösung kann nur in einem denkart-unabhängigen *fides*-Begriff liegen, also in einem zwar wertzieligen, aber in der Suche nach dem Ziel offenen *fides*-Begriff. Dann aber erweist sich *fides* als Statusbegründung für Wertsuche.

Während also *Grotius* aus der Autonomie der Person und der (parallel konstruierten) Souveränität der Staaten die *fides* als materiales Prinzip mit weltweitem Geltungsanspruch ableitete, wird hier, in dieser *Grotius*-Kritik, aus der Pluralität der Denkart eine metatheoretische *fides* abgeleitet, ein sich in seinen unterschiedlichen Wertungen Geltenlassen und Anerkennen, das ebenfalls weltweite Geltung beansprucht.

III. Der Treuegedanke als metatheoretisches Prinzip (Zusammenfassung)

Die Problematik des neuen Völkerrechts liegt folglich in einer metatheoretischen fides. Die Kernfrage läßt sich dann wie folgt kennzeichnen: Wenn es richtig ist, daß – auf der theoretischen Ebene – Treu und Glauben an den Grenzen der humanistisch-christlichen Denkart enden, kann Völkerrecht heute nicht mehr auf den Treuegedanken gestützt werden. Insoweit ist das Zeitalter des *Hugo Grotius* zu Ende. Nun aber leistet die abendländische Denkweise auch den Vergleich, den Verbund, das System, und zugleich fordert sie auf zur Freiheit und zum gleichen Recht für alle. Fragmentierte, z. B. vertikal geordnete Gesellschaften können ex definitione ein völkerverbindendes Recht nicht darstellen, sondern sie konzentrieren sich auf Rechtsregeln, nach denen man andere beherrschen kann.

Wenn also deshalb Treu und Glauben auch im modernen Völkerrecht noch Bedeutung haben soll, muß der Treuegedanke metatheoretisch eingesetzt werden. Die Berufung auf Humanismus und Christentum ist dann aber ein Hindernis, weil beide Größen als Religionen (oder auch als eine Religion) unter mehreren verstanden wird. Also wird man nach einem säkularisierten, theorieverbindenden Treuebegriff Ausschau zu halten haben. Es gibt ihn, und es muß ihn geben, wo Kontakt zwischen Denkarten überhaupt gesucht wird. Die damit implizierte – metatheoretische – Freiheit mit ihren beiden Gesichtern freizusetzen und Freiheit von anderen zu garantieren, müßte dann leisten:

1. die Souveränität der politischen Einheit innerhalb der jeweiligen Denkart, also z. B. die Integrität vertikal geordneter oder sonstiger fragmentierter Staaten einschließlich der für sie charakteristischen diktatorischen und anarchischen Elemente,
2. aber auch den Durchgriff auf den einzelnen, der nicht ohne habeas corpus und Meinungsfreiheit innerhalb der jeweiligen souveränen Einheit verbleiben kann. Dieser in der Metatheorie begründete Durchgriff rechtfertigt z. B. das 1977/78 auf dem Überprüfungstreffen zur Helsinki-Schlußakte in Belgrad umstritten gewesene Rückrecht in Menschenrechts- und Volksgruppenrechtsfragen von Staat zu Staat.

Was *Grotius* im Sinne hatte: Der Welt zu sagen, was im einzelnen *fides* und *perfidia* seien, und daß die *fides* als Rechtsregel mit einem angebbaren Inhalt gilt, – das kann das „Abendland“, zu dem *Grotius* sprach, mit gutem Gewissen nicht mehr nachvollziehen. Der Bereich der *fides* ist zur Insel geworden. Was aber das „Abendland“ tun kann, das ist, der Welt den Treuegedanken vorzuschlagen und naheulegen. Darüber hinaus aber *gilt* noch etwas, nämlich eine metatheoretische *fides*, die zum Inhalt hat, daß jedem auf der Welt der Status eines Fragers nach Werten zukommt. Damit ist für diesen Status schon eine Menge in Anspruch genommen. Treue heißt metatheoretisch: Sich gegenseitig das Recht der Frage nach Werten zuzubilligen, mit allem, was in persönlicher Hinsicht zur Ausübung dieses Rechts gehört.

ANHANG

I

*Lateinischer Text und deutsche Übersetzung des 6. Kapitels
„De fide et perfidia“ der „Staatsparallelen“ des Hugo Grotius*
– Übersetzung durch *Markus Fikentscher* (Seite 91 bis
Seite 115 Zeile 31) und *Kai Fikentscher* (Seite 115 Zeile 31 bis
Seite 145).¹²⁸

CAP. VI.

DE FIDE ET PERFIDIA

Venio ad Fidem, alteram gentis nostrae gloriam, quam in
Atheniensibus non immerito desideres. Quibus enim magis illa
5 praestari debet, quam Sociis atque Legatis, qui jure Gentium
sancti sunt? Utrisque violatae Fidei non ignobilia produntur
exempla. Herodotus narrat, Atheniensium non minus quam
Spartiatarum perfidia praecipitatos in voragines puteosque Darii
Legatos, cum Regis jussu poscerent illos aquam atque tellurem:
10 quod etiam a Divina providentia non impune illos tulisse arbi-
tratur, vastato postea a Xerxe solo & urbe Athenarum: Post-
quam vero, exactis Graecia Persis, communi civitatum consensu
ad illos belli ductus salva libertate delatus est, parum memores
Societatis & praestiti Sacramenti, creditam sibi pecuniam totius
15 Graeciae in suam potentiam vertere; cumque exercitus & classes
illorum potissimum nutu regerentur, arrepta occasione gravis-
sima, tributa imperaverunt civitatibus, nec minus severe exe-
gerunt; eoque tandem mirabili perfidia res deducta est, ut Athe-
niensium imperio caeterorum sumptibus bella gererentur, & summa
20 respublica, quae antea penes singulos sociorum integra fuerat &
indelibata, Athenas transferretur. Quae cum considero, videtur
mihi Tragicus non alterius magis quam populi sui mores istis
versibus indicasse:

Nam si Fides violanda, Regni gratia
25 Violanda; in aliis jure pietatem colas.

¹²⁸ Den Übersetzern sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Kapitel 6

ÜBER TREUE UND UNTREUE

Ich komme zur Treue, einer weiteren Errungenschaft unseres Volkes, die man bei den Athenern nicht zu Unrecht vergeblich suchen wird. Wem nämlich muß Treue mehr bewiesen werden 5 als Bundesgenossen und Gesandten, die nach dem Völkerrecht unantastbar sind? Es gibt gut bekannte Beispiele verletzter Treue gegen beide. Herodot berichtet von der Untreue sowohl der Athener als auch der Spartaner, die Gesandte des Darius in Gruben und Brunnen warfen, als diese auf Befehl des Königs von jenen 10 Land und Wasser forderten: Herodot glaubt auch, daß dies sehr wohl, durch die göttliche Vorsehung, mit der Zerstörung des Bodens und der Stadt der Athener durch Xerxes bestraft worden sei. Nachdem man aber, als die Perser aus Griechenland vertrieben worden waren, den Athenern unter Bedingung der wohlbewahrten 15 Freiheit in allgemeiner Einstimmigkeit die Führung im Krieg übertrug, verwendeten sie, ohne noch an die Bundesbrüderschaft und den geleisteten Treueschwur zu denken, das ihnen anvertraute Geld ganz Griechenlands zum Ausbau ihrer eigenen Macht; und da Heere und Flotten hauptsächlich unter ihrem Befehl 20 standen, legten sie den anderen Staaten, wenn im gegebenen Fall die Situation ernst wurde, Steuern auf, die sie sehr streng eintrieben; so ist es endlich durch die außergewöhnliche Untreue so gekommen, daß auf Entscheidung der Athener und auf Kosten der anderen Krieg geführt wurde, und daß die höchste Staatsleitung, 25 die vorher durch jeden einzelnen der Bundesgenossen unbeschränkt und in vollem Umfang ausgeübt worden war, auf Athen überging. Wenn ich dies bedenke, scheint mir, daß der Trauerspieldichter mit jenem Spruch die Sitten keines anderen Volkes als seines eigenen charakterisiert hat: 30

Wenn schon die Treue verletzt werden muß, dann um der Herrschermacht willen. Im übrigen bewahre man mit Recht die fromme Gesinnung.

Etsi Romani certe in Socios & Nomen Latinum, iidem ferme qui Athenienses in Graecos, abusi quoque sunt ad dominationem umbra aequi foederis: magna tamen utriusque gentis differentia; & postremum illud, *in aliis pietatem colas*, in Romanos quadrat, 5 in alteros non item. Nam summa Quiritum Fides in bello privatisque commerciis, quam in illis maxime temporibus agnoscas, quibus cum Poeno bellatum est, in laudis proverbium abiit, Graeca in probrum. Fatetur ipse Polybius, non intellectus hac in parte abs quoquam interpretum, apud Graecos pecuniae publicae 10 dispensatores, si vel talentum illis sit concreditum, idque decem Custodibus (sic enim Cicero observatores vocat, quas Antigrapheas Graeci, Contrascriptores inscriptio) totidem sigillis, testibusque bis totidem, adduci tamen non posse, ut fidem servant; apud Romanos ex adverso eos, quibus in Imperiis Legationibus- 15 que ingens pecuniae vis prae manibus est, sola jurisjurandi religione officium retinere. Sed hoc ad abstinentiam rectius forte referas. Ad Fidem vero pertinet maxime Legationum reverentia, quae Romanis tam sancta fuit, ut non semel, cum forte in turba accidisset, ut aliarum gentium Oratoribus manus inferrentur, 20 dediti sint per Feciales illi quos constabat violasse jus Gentium. Quo magis mireris, onusta Carthaginensium primoribus navis, in protestatem Romani Ducis reducta, ab illo dimissa est, quod vitandi praesentis periculi causa Legatos se missos dicerent: quanquam non dubitabatur de mendacio. Hanno etiam, missus 25 ad colliquium, inviolatus ad suos rediit, cum saterentur ipsi Poenorum Duces, pari jure Legato suo posse catenas injici, quo

Obwohl sich die Römer ihren Bundesgenossen und den lateinischen Stämmen gegenüber sicherlich nicht anders verhielten als die Athener gegenüber den Griechen und zur Stärkung ihrer Vorherrschaft im Schutze eines Gleichberechtigungsvertrages Mißbrauch trieben, ist dennoch zwischen den beiden ein großer 5 Unterschied; und jene letzte Zeile des obenstehenden Spruches „im übrigen bewahre man mit Recht fromme Gesinnung“ paßt zu den Römern, nicht aber zu den anderen. Denn die höchste Treue der römischen Bürger im Krieg, im Privatleben und im täglichen Umgang, die in hohem Maße zu den Zeiten der Punischen Kriege zu bemerken ist, wird zum sprichwörtlichen Lob, 10 die griechische zur sprichwörtlichen Schande. Polybius selbst, der in diesem Punkt von keinem Übersetzer begriffen wurde, gesteht, daß die Verwalter der öffentlichen Gelder bei den Griechen nicht dazu gebracht werden konnten, die Treue zu halten, wenn ihnen 15 auch nur ein Talent anvertraut wurde; selbst dann nicht, wenn dabei 10 Wächter (so nämlich nennt Cicero die Beaufsichtiger, die von den Griechen und auch in einer Inschrift mit einem Wort bezeichnet werden, das unserm Wort „Kontrollleur“ entspricht), ebensoviel Siegel und doppelt so viele Zeugen eingesetzt würden. 20 Bei den Römern dagegen erfüllten die, denen auf Befehl oder durch Gesandtschaften eine große Menge Geld überreicht wurde, allein wegen der Heiligkeit eines Schwurs ihre Pflicht. Aber das gehört vielleicht weit eher in den Zusammenhang mit der Enthaltsamkeit. In den der Treue gehört nun aber vor allem die 25 Unantastbarkeit der Gesandten, ein Grundsatz, der den Römern so heilig war, daß nicht nur einmal, als er zufällig in der Verwirrung mißachtet, also an die Sprecher anderer Völker Hand gelegt worden war, jene, von denen feststand, daß sie das Völkerrecht verletzt hatten, von den Herolden ausgeliefert wurden. 30 Worüber man sich noch mehr wundern muß, ist, daß ein Schiff, voll besetzt mit Vornehmen der Karthager, in die Gewalt eines römischen Feldherrn geriet und von diesem wieder freigegeben wurde, weil jene, um eine drohende Gefahr zu vermeiden, behaupteten, sie seien Gesandte, obwohl an einer Lüge nicht zu 35 zweifeln war. Auch Hanno, der zu einer Unterhandlung geschickt worden war, kehrte unversehrt zu den Seinen zurück, obwohl die Führer der Karthager selbst bekannten, daß ihr Gesandter mit

ipsi Asinae Consuli ante iniecissent. Valerius utrumque tradidit: Livius etiam Tarquinii Legatos, quorum erat manifesta proditio, impune tulisse crimen, impositi muneris sanctimonia, quanquam certe commiserant ut hostium loco essent. Adeo Romani ad illud
5 juris Gentium nomen & creduli fuere, & talionis suppliciique immemores. Sed quid ego illorum in Legatos Fidem refero, quorum tanta etiam in Hostes fuit? Vere enim censuit ferax ille virtutum populus, esse nobis Gentium jure quaedam etiam cum Hoste communia, nec exui bello societatem illam, quam Natura
10 Humano Generi indixit: ideoque religiosissime semper servavit aequitatem belli, quam habuit Feciali jure praescriptam. Eam rem fas mihi sit paulo accuratius exponere, vel ea maxime de causa, quod in omni belli nostri civilis Historia facile sit observatu, stetisse a nostris partibus Fidem atque Aequitatem, & Simpliciter
15 tatem priscam, quam Tullius Fortitudini semper voluit accedere; penes hostes fuisse contraria omnia. Itaque ille ut vinceret tantum curavit, nobis etiam cordi fuit quomodo vinceremus. Atque adeo, ut Honestum nunquam non utilitatem ad se trahit, ita sollicita illa Aequitatis observatio non decora nobis tantum &
20 speciosa fuit, sed utilis etiam & fructuosa, imo vero necessaria. Cum enim Principibus omnibus suspecta sit, nec injuria, rerum-publicarum inversio & exactio Tyrannidis, quod hoc nomine turbae & seditiones plerumque velentur, annitendum nobis fuit, ut ea justitia, ea fide atque aequitate bellum administraremus,
25 quibus ipsa causa probaretur. Quod si haec omnia in ullo bello laudamus, in civili certe summo jure requirimus. Nam & in matrimoniis friguscula saepe interveniunt, & frequentia sunt inter vicinos jurgia (sic enim ex duodecim Tabulis rectius dicimus quam lites), & fratres etiam atque propinqui controversa habent

dem gleichen Recht in Ketten geworfen hätte werden können, wie sie selbst es vorher mit dem Konsul Asina gemacht hatten. Valerius überliefert diese beiden Fälle. Auch Livius erzählt, daß die Gesandten des Tarquinius, die einen augenscheinlichen Verrat begangen hatten, wegen der Heiligkeit ihres Amtes unbestraft 5 geblieben seien, obwohl sie sich so benommen hatten, daß sie an Stelle von Feinden hätten stehen können. So sehr verließen sich die Römer auf jenen Begriff „Völkerrecht“, daß sie Bestrafung und Vergeltung vergaßen. Aber was beschreibe ich die Treue gegenüber den Gesandten bei jenen, deren Treue sogar gegenüber 10 dem Feind genauso groß war? Wirklich nämlich glaubte jenes fruchtbringende Volk der Tugenden, man habe nach dem Völkerrecht auch mit dem Feind etwas Gewisses gemeinsam, und auch der Krieg löse die Gemeinschaft nicht auf, die die Natur dem menschlichen Geschlecht eingegeben hat. Deswegen be- 15 achtete es auch immer auf das Gewissenhafteste die Billigkeit im Krieg, die das Heroldsrecht ihm vorschrieb. Ich muß diese Sache ein wenig genauer erklären, und zwar aus dem Grund, weil aus der ganzen Geschichte unseres Bürgerkrieges leicht zu beobachten ist, daß die Treue, die Billigkeit und die alte Einfachheit, 20 die nach Cicero immer zur Tapferkeit gehört, auf unserer Seite standen. Bei den Feinden war genau das Gegenteil der Fall. Dem Feind kam es vor allem darauf an, daß er siegte, uns lag auch am Herzen, wie wir siegten. Und so wie die Ehrlichkeit immer Erfolg mit sich bringt, so hat sich diese sorgfältige Beachtung der 25 Billigkeit für uns nicht nur als ehrenhaft und ansehnlich, sondern als nützlich und auch einträglich, ja sogar als notwendig erwiesen. Da nämlich alle Fürsten nicht zu Unrecht Argwohn hegten gegen die Umgestaltung des Staates und die Vertreibung der Tyrannei, da sich sonst meist hinter diesen Worten Aufstand 30 und Aufruhr verbergen, mußten wir darauf hinarbeiten, den Krieg mit der Gerechtigkeit, der Treue und Billigkeit zu führen, durch welche sein Grund selbst bestätigt werden würde. Ist die Beachtung dieser Grundsätze schon in jedem Krieg zu loben, bedarf es ihrer am meisten zu Recht in einem Bürgerkrieg. In der Ehe 35 kommen oft Abkühlungen vor, häufig gibt es zwischen Nachbarn Wortwechsel (nach den 12 Tafeln ist jedenfalls dies Wort passender als das Wort „Zwist“), Brüder und auch Verwandte haben

plurima: sed hujusmodi sunt illa, ut inter viros bonos salva benevolentia possint agitari. Quid igitur vetat in civili dissensione partiumque discordia humanitatis esse quandam condordiam, & ea moderatione agi omnia, ut utrinque veluti in belli fortunam
5 compromissum videatur? Megarenses olim cum adversus Corinthios bellum gererent, ea religione arma tractabant, ut nec agros nec agricolas laederent, captivos vero, quorum redemptione pretium erat praestitutum, & domi suae hospitum instar exciperent, & fide de pretio habita, cum commeatu dimitterent: nec metus
10 erat ne manu emissi, postquam in suam potestatem postliminio rediissent, fidem in argento mittendo fallerent, cum ea res non minori apud Cives, quam apud Hostes notaretur infamia. Milites vero, ut in acie adversarii & inimici, ita extra aciem amici & familiares erant. Romani etiam, ut Tullius observat, alii in exte-
15 ros, alii in hostes finitimos fuere. Deleta Numantia, deleta Carthago: Tusculani vero, Aequi, Volsci, Sabini, Hernici in civitatem etiam accepti. Si vero civiles in hostes esse non possumus, ut accidere potest ubi altera pars tuetur Tyrannidem, libertatem oppugnat, peregrinos advocat: nefas tamen in Naturae atque
20 Gentium jura peccari, quae requirunt & in suscipiendo bello iustitiam, & in gerendo Fidem. Nihil autem abest a Fide longius quam dolus malus, qui non tunc intelligitur cum pacta conventa non servantur (ea enim perfidia gravius vocabulum desiderat), sed cum ea calliditate, fallacia, machinatione aggredimur quempiam,
25 quam jure non timuisse videatur: ut si res agatur incantationibus,

oft sehr viele Streitigkeiten; aber sie alle sind von der Art, daß sie zwischen anständigen Leuten vorkommen können, ohne daß Anstand und Wohlwollen darunter leiden. Was verbietet es also, daß es im Bürgerkrieg und in der Zwietracht zweier Parteien eine gewisse Eintracht der Menschlichkeit gibt, und daß in allen 5 Fällen mit der Einschränkung gehandelt wird, das Kriegsglück solle für beide Seiten den bindenden Ausgleich herstellen? Als die Megarer einst gegen die Korinther Krieg führten, gebrauchten sie ihre Waffen mit einer derartigen Gewissenhaftigkeit, daß sie weder die Felder noch die Bauern schädigten. Die Kriegs- 10 gefangenen, über deren Loskauf vorher ein Preis festgesetzt worden war, empfingen sie tatsächlich bei sich zu Hause wie Gäste und gaben sie nach dem erhaltenen Versprechen einer Bezahlung mit Proviant wieder frei; auch hatte man keine Angst, daß diese Freigelassenen, sobald sie gemäß dem Recht zur Heimkehr wieder 15 in ihrem Machtbereich zurückgekehrt seien, das Versprechen, das Geld zu schicken, nicht einhalten würden, da so etwas nicht nur bei den Feinden, sondern auch bei den Mitbürgern als Schande bezeichnet worden wäre. Und so gegnerisch und feindlich die Soldaten in der Schlacht waren, so freundschaftlich und 20 gesellig waren sie zueinander außerhalb des Gefechts. Auch die Römer waren, wie Cicero beobachtet, anders zu den entfernten Feinden als zu den angrenzenden. Zerstört wurde Numantia, zerstört wurde Carthago, die Tusculaner aber, die Aequer, Volsker, Sabiner und Hernicer wurden sogar als Staatsbürger anerkannt. 25 Selbst wenn wir aber nicht mitbürgerlich gegenüber dem Feind sein können, was geschehen kann, wenn die Gegenseite die Tyrannei verteidigt, die Freiheit unterdrückt und die Hilfe des Auslandes herbeiruft, ist es dennoch ein Unrecht, gegen das Natur- und Völkerrecht zu sündigen, und das verlangt sowohl einen gerechten Grund, um einen Krieg anzufangen, als auch Treue bei der Führung des Krieges. Nichts aber ist weiter entfernt von der Treue als die böse List, unter der man allerdings nicht den Tatbestand versteht, daß versprochene Verträge nicht eingehalten werden (jedenfalls verdient eine solche Art von Untreue, schärfer 35 bezeichnet zu werden), sondern wenn man mit der Schlaueit, Täuschung und dem Kunstgriff überfallen wird, welche man mit Recht nicht gefürchtet haben muß; oder wenn man mit Zauber-

aut si, quod fieri posse est certius, veneno: ut si hostis extra arcem
& pugnae locum ea in regione, in qua tuto se versari ille existimat,
sica feriat, cui sceleri recens nomen Assasinatus datum. Cujus-
modi factum ego certe nec in Juditha, si ea tamen unquam fuit,
5 nec in Scaevola, nec in Cassio probare possum. Nam Ahodis illius
alia forte causa est. At vero Philippus, proximus Hispaniae Rex,
quod in Auriaco Principe perfecit, idem & in filio, & in rege
Galliarum, & in Britanniae Regina, nec semel, conatus est. Rega-
les animae, Principum vitae, Ductorum capita illum semper em-
10 torem invenerunt. Prope est ut omne prodicionum genus eodem
habeam loco. Quanquam enim celebretur Augusti dictum: pro-
dicionem amo, proditorem non'amo: honestus tamen ejus rei usus
esse non potest, cujus tam turpis est praestatio. Cum vero haec,
& si qua sunt similia, doli mali appellentur vocabulo, necesse est
15 etiam aliquem dolum intelligi, quem honeste adversus hostes
usurpari inter jurisprudentes Ulpianus affirmat. Ejus generis
sunt ista: locare in insidiis militem, diffimulare adversa, simulare
majores copias, ad prodicionem elicere, flumina derivare, ex di-
versa parte quam expecteris irrumpere, recessum fingere, &
20 omnia denique strategemata, ut Graeci vocant, quorum indices
habemus quatuor Frontini libros. Sunt quidem & haec inopinata:
nam si provisae forent, amitterent fructum: at ejusmodi interea,
quae, si sapias, ab hoste semper expectes. Ad hoc doli genus re-
25 ferenda sollertia est, qua in Bredae occupatione usi sumus:
honestae certe, & laudabilis, & quam hostis ipse in Ambiano
capiendo imitari maluit quam reprehendere. Aeneas, qui in Vir-
giliano carmine egregii ducis exemplum est, cum antea dixisset:

Accipe nunc Danäum insidias, & crimine ab uno Disce
omnes,

formeln zu Werke geht, oder, was sehr sicher geschehen kann, mit Gift; oder wenn der Feind an einem Ort, wo er glaubte, sicher zu sein, mit einem Dolch erstochen wird, welche Untat man neuerdings Assassinat nennt. Eine Tat dieser Art kann ich mit Sicherheit weder bei Judith (falls es sie je gegeben hat) noch bei Scaevola, noch bei Cassius bestätigt finden. Denn im Fall von Ehud lag es, glaube ich, anders. Aber was Philipp, den letzten König Spaniens betrifft, versuchte er das, was er gegen den Prinzen von Oranien zustande brachte, ebenso gegen den Sohn, gegen den König Frankreichs und gegen die Königin Britanniens, und das nicht nur einmal. Die Herzen der Könige, das Leben der Fürsten und die Köpfe der Feldherren fanden in ihm immer ihren Käufer. Ich neige dazu, jede Art von Verrat in gleichem Grad zu verurteilen. Denn obwohl der Satz von Augustus: Ich liebe den Verrat, den Verräter liebe ich nicht, berühmt ist, der Gebrauch einer Methode kann nicht ehrenhaft sein, wenn ihre Ausführung so schandhaft ist. Wenn man aber dergleichen als böse List bezeichnet, ist es erforderlich, einen Begriff zu bestimmen, deren Gebrauch gegen die Feinde ehrenhaft ist, wie unter den Rechtsgelehrten Ulpianus es behauptet. Zu dieser Art gehören folgende: Soldaten in einen Hinterhalt zu stellen, das Unkenntlichmachen der Front, größere Truppen vorzutäuschen, zum Verrat zu bringen, Flüsse umzuleiten, aus einer anderen Richtung anzugreifen, als erwartet wird, einen Rückzug zu simulieren, und schließlich alle Strategien, wie es die Griechen nennen, über die wir Angaben in den 4 Büchern des Frontinus haben. Diese Dinge kommen allerdings auch unerwartet; denn wenn sie vorausszusehen wären, verlören sie ihren Erfolg. Indessen sind sie jedoch von der Art, daß man sie, wenn man klug ist, stets vom Feind erwartet. Zu dieser Art von List gehört auch ein Kunstgriff, auf den hingewiesen werden muß, den wir bei der Belagerung von Breda uns zunutze machten; gewiß war die List ehrenhaft und lobenswert, und der Feind selbst wollte sie lieber bei der Eroberung von Amiens nachahmen als sie mißbilligen. Aeneas, der in einem Gedicht Vergils als Vorbild eines hervorragenden Feldherren dient, nachdem er vorher gesagt hatte:

Vernimm jetzt die Hinterhältigkeit der Griechen, und nach dem Verbrechen eines einzigen schätze sie alle ein,

non multo post celebrem illam nobilemque profert sententiam,
quam & ipse probat secutus Choroebi consilium,

Dolus an virtus, quis in hoste requirat ?

Est itaque & bonum quoddam atque laudabile fallaciae genus,
5 quod a perfidiae turpitudine procul remotum est. Nam & Ro-
mani, quos omnis Historia testatur ab antiquissimis temporibus
ad astus militares fuisse sollertes, ab illa tamen calliditate, quae
cum Fide pugnat, abstinerunt religiosissime: ad illa certe tem-
pora, quibus Asiatica bella coeperunt. Ut enim ab eo potissimum
10 incipiam, quod primum earum rerum esse statui, quae jure Gen-
tium requiruntur in bello, summa in eo Populi Romani fuit aequi-
tas, quod nullum bellum justum existimaret, nisi quod aut rebus
repetitis gereretur, quae Clarigatio dicitur, aut denuntiatio ante
esset & indictum. Repetitionis exemplum apud Livium in Tullo.
15 Denuntiationis formula apud Gellium ex Cintii Libro de re mili-
tari deprompta, unde animadvertas, ut justa sint belli exordia,
primum requiri ut is, quicum bellum velis gerere, adversus nos
deliquerit; deinde ut bellum jussum sit ab eo, quem jus fasque
est jubere; postremum ne quid armis experiamur ante denuntia-
20 tionem legitimam. Jam vero ad servandas pactiones quod attinet,
potestne exemplum nobilius esse M. Attilio Regulo? quanquam
in illo non Fidem modo, quae tamen suo merito clara atque illu-
stris est, sed multo justius constantiam admiremur. Potuit enim
salva Fide censere remittendos esse captivos; & sine dubio
25 valuisset autoritas, aut etiam miseratio. At ille dissuasit: cum
perspectam satis haberet hostis crudelitatem, & exquisitissima
illa supplicia jam dudum animo praesentiret. Adeo nec utilitas

spricht nicht lange danach jenen gefeierten und berühmten Satz aus, den er selbst, auf den Rat des Choroebus hin, unter Beweis stellt:

List oder Tugend,

wer hat es nötig

5

sie beim Feind zu unterscheiden?

Es gibt also auch eine in gewisser Weise gute und lobenswerte Art des Betruges, die von der Schande der Untreue weit entfernt ist. Denn die Römer, ihre ganze Geschichte bezeugt es, waren schon in ältesten Zeiten mit militärischen Finten eng vertraut, 10 von jener Schlaueit aber, die auf Kosten der Treue geht, hielten sie sehr gewissenhaft Abstand, bestimmt bis zu jenen Zeiten, als sie in Asien Krieg führten. Um am besten mit dem anzufangen, was ich als das erste aller Dinge festgesetzt habe, die nach dem Völkerrecht im Krieg nötig sind: Sehr hoch im Kurs stand in 15 einem Krieg, den Rom führte, die Billigkeit, da es keinen Krieg für gerecht hielt, der nicht entweder um etwas geführt wurde, das zurückgefordert war (was man „clarigatio“ nannte), oder der vorher nicht deutlich angekündigt war. Das Beispiel einer solchen Zurückforderung findet man bei Livius zu König Tullus. Die 20 Form einer Ankündigung ist bei Gellius aus einem Buch über das Heereswesen von Cincius entnommen, wobei man erkennt, daß, damit das Anfangen eines Krieges gerecht ist, es erstens nötig ist, daß der, mit dem man Krieg führen will, sich gegen einen vergangen hat; zweitens daß der Krieg von demjenigen erklärt 25 wird, dem es rechtlich zusteht, das zu tun; und schließlich, daß man vor einer gesetzlichen Ankündigung die Waffen nicht gebrauchen darf. Was gehaltene Verträge betrifft, kann es ein herrlicheres Beispiel geben als das des Marcus Attilius Regulus, wiewohl man an ihm nicht nur die Treue, die schon nach eigenem 30 Verdienst glänzend und vortrefflich ist, sondern viel berechtigter seine Standhaftigkeit bewundern muß? Er hätte, ohne sein Treuwort zu brechen, den Rat geben können, daß man die Kriegsgefangenen zurückschicken solle, und ohne Zweifel hätte sein Einfluß oder auch das Mitleid mit ihm viel vermocht. Dennoch 35 riet er davon ab, obwohl er die Grausamkeit des Feindes hinreichend kannte und die raffinierten Martern schon lange voraus-

Patriae Fidei privatim datae praevaluit, nec Fides utilitati publica-
 lae, nec utrique tormentorum metus. At illius calliditas, unius
 ex captivis decem, quos post Cannensem pugnam Annibal Ro-
 mam miserat, & jurejurando adegerat redituros in Punica castra
 5 nisi impetraretur permutatio, merito notata est a Censoribus.
 Nam cum paulo post quam castris egressus esset, fortuitam cau-
 sam simulans, rediisset, eoque facto se simul & postliminii jure
 defenderet, si quidem Polybio credimus, victus ad Annibalem
 deductus est. Sin Cornelio Nepoti, qui & ipse bonus author im-
 10 primis, non unus sed plures fuerunt usi eodem commento; &
 agit atum quidem in Senatu, ut ii qui redire nollent, datis custo-
 dibus Poeno Imperatori dederentur: sed ea sententia numero
 plurium, quibus id non videbatur, superata est: at illi nihilominus
 qui ad Annibalem non redierunt, usque adeo intestabiles invisique
 15 suere, ut taedium vitae ceperint, mortemque sibi consciverint. Sic
 & authores & suasores pacis & foederum, quae Populus Roma-
 nus rata esse noluit, dediti sunt Samnitibus & Numantinis:
 neque enim ex Civium Magistratuumque suorum sponsionibus
 ulterius teneri se putavit Respublica, quam Dominos, qui servo-
 20 rum nomine Noxali tantum iudicio obligantur. Mirum etiam
 Fidei exemplum in Fabricio est, sive illud Senatus Romani fac-
 tum est, qui oblatam Pyrrhi mortem repudiaverit. Familiaris erat
 Regi Medicus, qui eam ad rem operam suam pollicebatur, ut si
 de pretio con venisset, Pyrrhum veneno tolleret. Niciam Cl.
 25 Quadrigarius, Timocharem Valerius Antias appellat: hic moni-
 tum Regem ut circumspectius ageret, & a proximorum insidiis
 salutem tutaretur; alter etiam nomen transfugae ad illum per-

sah. Selbst ein möglicher Nutzen für die Heimat galt ihm nichts gegen sein gegebenes Wort, nichts galt dieses Wort gegen das allgemeine Wohl, und nichts galt ihm die Furcht vor Foltern gegen diese beiden. Die Listigkeit aber des einen von den zehn Gefangenen, die Hannibal nach der Schlacht bei Cannae nach 5 Rom schickte, und die er zum Eid veranlaßt hatte, ins phönizische Lager zurückzukehren, wenn sie keinen Austausch von Kriegsgefangenen zustande brächten, ist verdienstermaßen von den Censoren getadelt worden. Denn als er, kurz nachdem er das römische Lager verlassen hatte, wie zufällig dorthin zurück- 10 gekehrt war und sich hierfür auf das Recht der Kriegsgefangenen auf Heimkehr berief, wurde er, wenn wir Polybius glauben dürfen, gefesselt zu Hannibal gebracht. Wenn wir aber Cornelius Nepos glauben, der selbst auch ein besonders guter Geschichtsschreiber war, gab es nicht einen, sondern mehrere, die von der- 15 selben Idee Gebrauch machten. Es wurde im Senat verhandelt, ob man die, die nicht zurückkehren wollten, unter Bewachung dem carthagischen Feldherrn auszuliefern solle. Aber diese Meinung wurde von der Mehrheit, der dies nicht gut schien, überstimmt. Aber nichtsdestoweniger waren diejenigen, die nicht zu 20 Hannibal zurückgekehrt waren, so sehr verachtet und verhaßt, daß sie Abscheu vor dem Leben bekamen und Selbstmord begingen. So auch sind die Friedensunterhändler und Fürsprecher von Bündnissen, die das römische Volk nicht gelten lassen wollte, den Samnitern und Numantiern ausgeliefert worden. Der Staat 25 achtet sich nämlich nicht weiter an Verträge seiner Bürger und Beamten gebunden als Herren, die für ihre Sklaven zu Schadensvergütung verpflichtet sind. Ein schönes Beispiel von Treue steht auch im Fabricius. Man kann es für eine Tat des römischen Senates halten, daß er die angebotene Ermordung des Pyrrhus 30 ablehnte. Pyrrhus vertraute seinem Arzt, und der versprach, sich um die Sache zu bemühen; wenn man über den Preis übereingekommen sei, würde er Pyrrhus vergiften. Nach Claudius Quadrigarius hieß der Arzt Nicias, nach Valerius Antias hieß er Timochares. Valerius Antias schreibt, daß der König gewarnt wurde, 35 vorsichtiger zu handeln und sein Wohl vor Verrat derer zu schützen, die ihm am nächsten standen. Der andere Autor schreibt auch, daß der Name des Verräters ihm schriftlich mitgeteilt

scriptum refert. Potuerat unus ille, perficere bellum & gravem imperii adversarium, felicem etiam tum in proeliis, & ad quem pleraque Italia desciverat, e medio tollere, sed magnum dedecus & flagitium, inquit Tullius, quicum laudis certamen
5 fuisset, eum non virtute sed scelere superatum. Scribunt itaque Romani non minus pro gloria quam pro fide: Communis exempli & Fidei ergo visum est, ut te salvum velimus, ut esset quem armis vincere possimus. Romani animi non erat hostem, quamvis potentissimum, clam potius quam palam, domesticis insidiis quam
10 bellicis viribus, veneno quam ferro occidere: quare justa de causa L. Florus, nisi is forte Seneca est, quae non levis suspicio, circa finem libri II. (ut quidem nunc legitur: nam id revera tertii est initium) invehitur in Aquilium, qui mixtis veneno fontibus confecerit belli reliquias. Quae, inquit, res ut maturam, ita infamem
15 fecit victoriam: quippe cum contra fas Deum MORESQUE MAJORUM medicaminibus impuris in id tempus SACROSANCTA Romana arma violasset. At nostri exercitus ductor Mauritius, quo nullum hodie novit Orbis Imperatoriis artibus ornatiorem, non ita multi anni sunt, in Grollae oppidi obsidio, cum simili ratione infectis
20 aquis posset accelerare victoriam, differre in aliud tempus maluit. Et merito certe non minoris illi Fides, quam Romanis Ducibus fuit: nam sive Glorae suae studebat, quam nemo magnus non fecit maximi, abesse flagitium debuit, in quo nulla est gloria; sive ex commodo nostro res gerenda fuit, utilis certe illi vincendi
25 ratio esse non potuit, quae cum odio omnium atque infamia conjuncta est: cum etiam eorum benevolentiam conciliandam nobis aestimemus, qui se hostes nostros profitentur, & a nobis tamen Socii appellantur. Repudiatae proditoris, imo punitae Camillus

wurde. Dieser eine Arzt hätte dem Krieg ein Ende machen und einen großen Feind des Imperiums, dem damals das Kriegsglück zur Seite stand und zu dem ein großer Teil Italiens übergelaufen war, aus dem Weg räumen können; aber, wie Cicero sagte, es ist eine große Erniedrigung und Schandtat, einen, mit dem man im 5 Streit um Ruhm und Ehre liege, nicht durch Tapferkeit, sondern ein Verbrechen zu überwinden. Die Römer schrieben ihm deshalb auch nicht so sehr um ihres Ruhmes als um der Treue willen: „In Anbetracht des gemeinsamen Vorbildes und der Treue wollen wir, daß du wohlbehalten bist, damit einer da ist, den wir mit 10 Waffen besiegen können.“ Es lag den Römern nicht, einem Feind, wenn auch noch so mächtig, lieber heimlich als offen, lieber mit eigenen Listen als mit Kriegstugend, mit Gift statt mit dem Schwert das Leben zu nehmen. Weswegen auch Florus (wenn es nicht wahrscheinlich Seneca ist, woran ich kaum 15 zweifle) am Ende seines 2. Buches (wie wir es heute lesen, es ist in Wirklichkeit der Anfang des 3. Buches) sich gegen Aquilius ereifert, der durch Vergiftung der Brunnen verdarb, was vom Krieg noch übrig geblieben war. Dies, sagt er, bewirkte einen Sieg, der zwar vollendet, aber genauso übel war, da er, gegen 20 göttliches Gesetz und Sitte der Vorfahren, durch unsaubere Mittel die bis zu dieser Zeit untadelige römische Waffengewalt besudelt hatte. Ganz anders Maurits, unser Heerführer – keiner weiß zur Zeit jemanden, der so gut ausgestattet ist mit der Fertigkeit eines Feldherren. Es ist nicht viele Jahre her, nämlich bei der 25 Belagerung von Grol (Groenloo), als er mit derselben Idee, mit verpestetem Wasser, den Sieg zu beschleunigen, ihn doch lieber bis zu einem späteren Zeitpunkt verzögern sollte.

Und verdientermaßen gilt Maurits als nicht weniger treu als die römischen Feldherren. Denn wenn er auf seinen Ruhm be- 30 dacht war, den noch jeder Große hochgeschätzt hat, durfte eine Schandtat, bei der es keinen Ruhm zu ernten gibt, nicht dazugehören; wenn es galt, die Sache in unserem Interesse auszuführen, konnte das Prinzip jenes Sieges sicher nicht nützlich sein, das mit dem Haß aller und mit Schande verbunden ist. Denn wir 35 glauben auch, uns das Wohlwollen derer verschaffen zu müssen, die bekennen, unsere Feinde zu sein, und dennoch von uns Gefährten genannt werden. Von einem zurückgewiesenen, sogar

exemplum dedit remissis Phaliscorum pueris, ludimagistrum
vinctum virgis caedentibus: quo docuit, ut utile esse non potest
id quod turpe est, ita contra id quod honestum est utilitatem sem-
per ad se trahere. Expugnati enim beneficio, qui armis non po-
tuerant. 5 *Necessaria est etiam in Victoria & post Victoriam belli*
Fides. Ciceronis est digna Homine Romano sententia, cum iis
quos vi diviceris consulendum esse, tum cos qui armis positis ad
Imperatorum fidem confugiunt, quanvis murum aries percusserit,
recipiendos. Summa vero cura iustitiae in eo adhibenda est, ut
10 *Leges atque conditiones, quibus civitas quaeque recepta est,*
adamussim serventur: unde recte apud Romanos constitutum,
ut ii qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent,
earum patroni essent more majorum. Accidit ut cum saevire in
Phaliscos cuperet Populus Romanus, moneret Papyrius, cujus
15 *manu verba deditionis scripta erant (ita enim narrat Valerius*
Maximus), illos sese non potestati, sed Fidei Romanorum per-
misisse. Mitigavit iram una vocula, odiique vires edomuit. Quae
omnia vel me tacente tendunt non modo in Romanorum laudem,
sed in infamiam hostis nostri Hispani. Nemo certe, qui nostri
20 *temporis acta legerit, dubitabit de origine Punica. At non duravit*
illa Romanorum Fides, sed populus victor traxit nescio quid ex
victa Carthagine. Post Punicum etiam bellum secundum, cum
florentissima fuit respublica, coepit falsa quaedam virtutis species
honesto praevalere, cum, ut Cicero loquitur, piratae immunes,
25 *socii vectigales esse coeperunt. Crevit vitium ambitione & luxu.*
Tria perfidiae Romanae testimonia praebere possunt Hispaniae.

bestraften Verrat gab Camillus das Beispiel der Rücksendung der Phaliskerknaben, die den gefesselten Lehrer mit Ruten schlugen. Da lehrte er, daß etwas nicht nützlich sein kann, was schändlich ist, daß dagegen das Ehrenhafte immer Erfolg mit sich bringt. Überwunden nämlich wurden durch Wohltat die, 5 welche mit Waffen nicht besiegt werden konnten. Notwendig ist beim Krieg auch die Treue in und nach dem Sieg. Von Cicero stammt die eines Römers würdige Ansicht, man müsse sowohl für diejenigen, die man mit Gewalt niedergeworfen hat, sorgen, als auch ganz besonders diejenigen, die sich, nachdem die Waffen 10 gestreckt wurden, der Gnade des Feldherren ausgeliefert haben, gnädig aufnehmen, auch wenn bereits der Sturmbock ein Loch in die Mauer gerissen hat. Höchste Sorge um Gerechtigkeit muß nun allerdings darauf verwandt werden, daß die Gesetze und Bedingungen, unter denen das jeweilige Gemeinwesen eingenom- 15 men wurde, strikt eingehalten werden. Daher galt mit Recht bei den Römern die Bestimmung, daß wer die in einem Krieg unterworfenen Städte oder Völker in den Treuerverband aufnimmt, nach Sitte der Vorfahren deren Schutzherr wurde. Es hat sich ereignet, daß das römische Volk gegen die Phaliskerk zu wüten begehrte. 20 Papyrius, dessen Hand auch die Worte der Übergabeerklärung geschrieben hatte – so jedenfalls erzählt es Valerius Maximus –, wies daraufhin, daß die Phaliskerk sich nicht der Macht, sondern der Treue der Römer anvertraut hatten. Er milderte mit einer einzigen Bemerkung den Zorn und besänftigte die Kraft des 25 Hasses. Daß dies alles nicht so sehr auf den Ruhm der Römer zielt, sondern auf das schändliche Verhalten unseres spanischen Feindes, brauche ich gewiß nicht zu erwähnen. Bestimmt zweifelt niemand, der die Akten unserer Zeit gelesen hat, an dessen karthagischer Herkunft. Jene Treue der Römer aber dauerte 30 nicht fort, sondern das Volk nahm als Sieger etwas, ich weiß nicht was, aus dem besiegten Karthago mit. Auch fing nach dem 2. Punischen Krieg, als der Staat gerade in hoher Blüte stand, ein gewisser falscher Anschein von Tugend an, den Anstand zu überwuchern, zu einer Zeit, als, wie Cicero sagt, die Piraten be- 35 gannen, steuerfrei, die Bundesgenossen aber steuerpflichtig zu werden. Es wuchs durch Prahlerei und Verschwendungssucht das Laster. Spanien allein kann drei Fälle römischer Untreue auf-

Lucullus Caucaeis, ultro pacem poscentibus, cum obsides, argentum, equites imperasset, omnibus perfectis praesidium se dixit imponere. Illi secure, ut qui nullius criminis sibi conscii essent, recepere. Ibi milites Ducis jussu primum muros & portas occupare, deinde omnem exercitum advocare, &, tuba signo dato, diripere oppidum, interimere Cives, nullo nec aetatis nec sexus discrimine, ad viginti ferme hominum millia. At Galba tres Lusitaniae populos, consilio separatos, ad se venire jussit, ut assignata praedia acciperent. Cum venissent singuli non minus
10 laeti quam inpauidi, jussi sunt arma ponere ut amici atque socii, immissi subito milites, & novem millia, flos juventutis totius, partim trucidari partim venundari jussa. Hoc perfidiae exemplum Hispanus in Nardae oppidi occupatione non imitatus modo est, sed etiam superavit, convocatis Civibus tanquam de commodis
15 eorum agendum foret, exarmatis deinde & occisis omnibus, idque Aris testibus. Viriati etiam Lusitani caedes, amicorum manibus perpetrata jussu Servilii, infamem fecit victoriam, quam cum emit certe non meruit. Addere possem quis Domitius in Bituitum fuerit, quique alii in alios, nisi ad Batavorum fidem properandum
20 foret, nec exsulandum diutius. Majorum igitur nostrorum Fidem, cum hac in parte patriis Annalibus nihil adjuvemur, certius demonstrari posse non video, quam si ostendam, Romanorum Imperatores, quibus omnis Orbis patebat dilectui, Batavos reliquo Humano generi praetulisse ad corporis sui custodiam, ut eorum
25 spectatissimae Fidei atque tutelae vitam salutemque suam concederent. Id enim per omnem Augustae Historiae seriem manifestum est, quanquam dissimulatis nonnunquam Batavis communi Germanorum vocabulo, ita tamen ut eos tantum indicatos,

weisen. Nachdem Lukullus von den Kaukägern, die überdies Frieden begehrt hatten, Geiseln, Silber und Reiter gefordert hatte, sagte er, daß er, wenn alles vollzogen sei, eine Garnison einquartieren werde. Jene nahmen sie auf, sicher dessen, daß sie kein Verbrechen vorhatten. Dort besetzten die Soldaten auf des Feldherren Befehl zuerst die Tore und Mauern, danach riefen sie das ganze Heer zu Hilfe und, nachdem das Trompetenzeichen gegeben worden war, plünderten sie die Stadt und töteten die Einwohner, ohne Unterschied nach Alter oder Geschlecht, an die zwanzigtausend Menschen. So forderte Galba drei lusitanische Völker, die sich miteinander nicht abgesprochen hatten, auf, zu ihm zu kommen, um die ihnen zugeteilten Landgüter in Empfang zu nehmen. Als die einzelnen, nicht weniger froh als furchtlos, gekommen waren, wurden sie aufgefordert, wie Freunde und Bundesgenossen, die Waffen abzulegen. Plötzlich wurden Soldaten hereingelassen und es wurde befohlen, 9.000, die ganze Blüte der Jugend, teils niederzumetzeln, teils zu versklaven. Dieses Beispiel der Untreue hat der Spanier bei der Belagerung der Stadt Nardae nicht nur nachgeahmt, sondern auch noch übertroffen. Man rief die Bürger zusammen, als ob man über ihre Interessen verhandeln werde, entwaffnete und tötete sie alle, und das vor den Altären als Zeugen. Auch der Mord an dem Lusitaner Viriatus, der auf den Befehl des Servilius durch Freundeshand ausgeführt wurde, brachte einen schändlichen Sieg, den er, da er ihn erkaufte, sicher nicht verdiente. Ich könnte hinzufügen, wie Domitius sich zu Bituitus, wie die einen sich zu anderen benahmen, wenn ich mich nicht zur Schilderung der Treue der Holländer anschicken müßte und nicht länger im Ausland umherstreifen dürfte. Ich sehe kein besseres Mittel, die Treue unserer Vorfahren darlegen zu können, da wir durch keine heimatlichen Jahrbücher darin unterstützt werden, als zu zeigen, daß nämlich die römischen Kaiser, denen die Aushebung von Soldaten im gesamten Erdkreise offenstand, die Bataver mehr als die anderen Völker für ihre Leibwache haben wollten, um ihr Leben und ihre Sicherheit deren sichtbaren Treue und Schutz anzuvertrauen. Dies ist nämlich durch die ganze Serie der Kaisergeschichte hindurch gut zu sehen; obwohl die Bataver manchmal untergehen in der allgemeinen Bezeichnung Germanen, ist es dennoch ganz

cum aliis argumentis, tum scriptorum collatione evidenter appareat. Primus Augustus Batavos & Equites & Pedites habuit in custodia. Equitum indicium facit Dion, Pedites apud Suetonium intelligo. Allectos enim ait post devictum Antonium in Calaguritanorum locum. Calaguritanos autem hos eosdem cum Hispanis arbitror, quorum cohortem Julius habuerat. Dimissam Batavorum manum post cladem Varianam ab Augusto, nescio qua suspitione aut metu, Suetonius idem tradidit; receptos mox ab Augusto, doctorum virorum est sententia, quia eos Tiberius initio Principatus habuerit. Sed vero propius est, Pedites dimissos, nec receptos ante Caligulam: Equites vero retentos, quod etiam ex Dione appareat; atque ita Tiberium, misso ad sedandam seditio-
nem Pannonicam Druso, hos potius addidisse. Nec adversantur Taciti verba, qui Drusum cum primoribus Civitatis duabusque
Praetoriis cohortibus missum tradidit, & cohortes dilecto milite supra solitum firmatas, additamque magnam partem Praetoriani Equitis & robora Germanorum, qui tum custodes Imperatori adfuerunt. Nam Praetoriano Equiti peregrinum rite subjunxit. Dion vero Armigeros nominat, indiscreto vocabulo. Caligulam
deinde discimus, admonitum de supplendo numero Batavorum, quos circa se habebat, expeditionis Germanicae impetum cepisse: & deficiente belli materia, paucos de custodia Germanos trajici oculique trans Rhenum jussisse, ac sibi prandenti quam tumultuosissime adesse hostem nuntiari. Quo facto se proripuisse, &
illis reductis luisse victoriam. Invenio etiam, a Caligula Thraces quosdam (Gladiaturae nomen, non gentis est) Germanis, hoc est Batavis, corporis custodibus praepositos. Maximum vero Prin-

offensichtlich, daß nur sie gemeint sind, zum einen durch andere Gründe, zum anderen durch Vergleichung der Autoren. Augustus hatte als erster batavische Reiter und Fußsoldaten als Wachposten. Die Aussage über Reiter macht Dion (Dio Cassius), die über Fußsoldaten steht bei Sueton. Nach der Vertreibung des Antonius, so heißt es nämlich bei ihm, wurden sie anstatt der Calaguritaner verpflichtet. Die nämlichen Calaguritaner aber halte ich für Spanier, von denen Cäsar eine Cohorte gehabt hatte. Der gleiche Sueton überliefert die Entlassung der Bataverschar durch Augustus, und zwar nach der Niederlage bei Variana, 10 ich weiß nicht, ob aus Mißtrauen oder Furcht. Es ist die Meinung der Gelehrten, daß Augustus sie bald wieder zurücknahm, weil Tiberius sie zu Beginn seiner Regierung zur Verfügung hatte. Aber es ist naheliegender, daß das Fußvolk entlassen und nicht wiedergenommen wurde, die Reiter aber dabeihalten wurden, was 15 auch nach Dion der Fall zu sein scheint, und daß so Tiberius, als er Drusus ausschickte, um den Pannonischen Aufstand zu unterdrücken, diese der Streitmacht hinzufügte. Diesem Ergebnis widersprechen nicht die Worte des Tacitus, der überliefert, daß Drusus mit den Vornehmen der Bürgerschaft und zwei Leib- 20 garden ausgesandt wurde, daß die Kohorten mehr als gewöhnlich mit ausgesuchten Soldaten verstärkt wurden, und daß noch ein Großteil der prätorianischen Reiterei und eine Einheit aus Germanen hinzugefügt wurden, die damals als Wächter des Kaisers dabei waren. Denn in üblicher Weise unterstellte er das 25 fremde Element der prätorianischen Reiterei. Dion aber nennt sie schlichtweg Bewaffnete. Wie wir gelernt haben, wurde Caligula, nachdem man ihn veranlaßt hatte, die Zahl der Bataver zu vervollständigen, die er um sich hatte, von der Besessenheit ergriffen, einen germanischen Feldzug zu unternehmen. Da ein 30 handfester Grund zum Krieg fehlte, befahl er, einige Germanen von der Wache über den Rhein zu setzen und zu verbergen, und ließ sich während des Essens auf beunruhigendste Weise melden, daß der Feind da sei. Darauf stürzte er hervor, und nachdem er sie unterworfen hatte, spielte er den Sieger. Ich habe auch ge- 35 lesen, daß Caligula gewisse Tracier (das ist eine Gladiatoren-gattung, kein Volksstamm) den Germanen, d. h. den Batavern, die einen Teil der Leibwache ausmachten, vorangestellt hat. Die

cipis circa illos studium animos illorum adeo sibi obstrinxerat, ut primi caeso Principe ultionem ausi fuerint. Ferociae Josephus ascribit, ego Fidei justius. Neque enim Batavorum erat de Caji vita & moribus inquirere. Constabat Imperium illi obtigisse voto
5 Populi Romani, totiusque, ut Tranquillus testatum reliquit, Humani generis; permissum illi jus arbitriumque omnium rerum Senatus consensu, Si quid sequius quam deceret ab eo factum esset, jure agendumfuisse. Interea sciebant illi, creditam sibi corporis custodiam: suarum partium esse Principis vitam tutari,
10 eam aggredi ausos ulcisci, & vindictam sumere. Fuerintne hi Equites an Pedites, dubium mihi: nam Josephus ambiguo Tagmatis vocabulo utitur, quod Graeci de utraque militia usurpant. Habuit & Agrippina Germanorum stationem, primum ut conjunx Imperatoris, inde ut mater; eamque cum aliis militaribus
15 excubiis Nero ab illa digredi jussit, Suetonio & Tacito scriptoribus. Ipse ei genti unice fisus, etiam Pisonianae conjurationis periculo. Galba vero Germanorum cohortem, a Caesaribus olim ad custodiam corporis institutam, **MULTISQUE EXPERIMENTIS FIDELISSIMAM**, dissolvit ac sine ullo commodo remisit in patriam, cui
20 facto praetendit ipse Dolabellae metum: at Suetonius ad avaritiae argumentum trahere maluit, ex cujus verbis liquet Pedites esse dimissos, & postea nulla apud Scriptores nisi Equestris custodiae mentio. Et dubium forte an haec illa, quae Galbae in auxilium advolasse una omnium Suetonio dicitur, quod ille aegros invalidosque milites summa cura fovisset. Alii Codices Germanorum,
25 alii Germanicorum praeferunt: & hoc puto verius, cum Tacitus me doceat, in tumulto illo nutasse diu Germanica vexilla, invalidis

übergroße Geneigtheit des Kaisers ihnen gegenüber hatte ihre Herzen so sehr an ihn gebunden, daß sie nach der Ermordung des Kaisers als erstes einen Racheakt hätten wagen können. Josephus schreibt das ihrer Wildheit zu, ich mit mehr Recht ihrer Treue. Es war nämlich nicht die Aufgabe der Bataver, das Leben und die 5 Sitten des Kaisers zu überwachen. Es stand für alle fest, daß die Herrschaft jenem auf Wunsch des römischen Volkes zufiel, ja, wie Sueton beteuert, auf Wunsch der ganzen Menschheit; daß jener mit Zustimmung des Senats das Recht und die Verfügung über alle Dinge hatte. Wenn etwas von ihm begangen worden wäre, 10 das sich nicht so gehörte, wäre er gemäß dem Recht behandelt worden. Unterdessen wußten jene, daß ihnen die Wache über seinen Leib anvertraut war, daß es ihre Aufgabe war, das Leben des Fürsten zu schützen und die, welche wagten, ihn anzugreifen, zu verfolgen und an ihnen Rache zu nehmen. Ob jene Reiter oder 15 Fußsoldaten waren, darüber bin ich im Zweifel. Denn Josephus gebraucht den doppeldeutigen Ausdruck „Tagma“, den die Griechen für beide Arten des Kriegsvolks verwenden. Auch Agrippina hatte eine germanische Wache, erst als Gattin, darauf als Mutter des Kaisers. Nero befahl, diese zusammen mit anderen 20 militärischen Wachen von ihr zu entfernen, so Tacitus und Sueton. Nero selbst vertraute allein diesem Volk, auch während der Gefahr durch Pisos Verschwörung. Galba aber entließ die Kohorte der Germanen, welche einst von Caesar eingestellt worden war, und sich in vielen Lagen als äußerst treu erwiesen hatte und 25 schickte sie ohne irgendeinen Lohn in die Heimat zurück; er behauptete, dies aus Furcht vor Dolabella getan zu haben, doch Sueton begründet es eher mit Geiz. Aus seinen Worten geht klar hervor, daß die Fußsoldaten entlassen wurden, und später gibt es bei den Autoren keine Erwägung mehr außer über eine Reiter- 30 wache. Und vielleicht ist dies diejenige, die nach Sueton als einzige Galba zu Hilfe eilte, weil er sich um die kranken und invaliden Soldaten mit größter Sorge gekümmert hatte. Einige Handschriften behaupten, dies seien Truppen von Germanen gewesen, andere, es seien germanische Truppen (der Römer) gewesen; und 35 dies halte ich für richtiger, da ich aus Tacitus entnehme, daß die germanischen Abteilungen beim Umsturz lange eine schwankende Rolle gespielt haben. Körperlich invalide, waren sie doch

adhuc corporibus & placatis animis, quod eos, a Nerone Alexandriam praemissos, atque inde rursus longa navigatione aegros, Galba refovisset impensiore cura. Germanica autem, sive Germanicorum vexilla scimus non a Patria nominata, sed a limite
5 quem defenderent. In Palatarum vexillationum Notitia Batavi recensentur Equites Juniores Senioresque. Habuit & Bassianus Custodes corporis validissimos Germanorum, quos in amicitiam conciliatos sibi adjunxerat: nec minus Maximus & Balbinus, qui
10 Germanos non frustra sibi vindices fore speraverant, si quid Praetoriani gravius ausi forent. Historia est apud Herodianum & Julium Capitolinum. Nec Romani tantum Imperatores, sed externi etiam Reges, ut eruditissimus Lipsius annotavit, satellites habuere Germanos. Herodes certe habuit, ut ex Josepho patet. Fortissima Helvetiorum gens, quae nunc ad Regum Principumque custodias
15 eximia, ut Batavi nostri olim, gratulamur vobis hanc gloriam, quanquam non haec una nobiscum communis est. Quanto enim majora sunt Tyrannis propulsata, defensa Religio, susceptum pro Republica bellum, excussum Austriacae potentiae jugum! Agnoscat omnis Terrarum orbis, eorundem animorum esse tutari Libertatem & Fidem. Praetermittere non possum, quod ab aliis tamen
20 annotatum est, fuisse in Armigerorum numero una cum Batavis vicinos Frisios. Nam Hilarium, Neronis Caesaris corporis custodem ejus nationis, loquitur antiquus Lapis. Personat mihi aures duorum ejus gentis hominum verissima vox, quae ad nos non minus quam ad ipsos pertinet, **NULLOS MORTALIUM ARMIS AUT FIDE**
25 **ANTE GERMANOS ESSE.** Possunt etiam non parva Fidei Batavae argumenta depromi ex illis, quae de Fortitudine paulo ante congesimus. Quicquid enim ab illis olim Romanorum auxiliariis gestum

bei guter Moral. Zwar hatte sie Nero nach Alexandria geschickt, und sie waren von dort her krank durch die lange Schifffahrt heimgekehrt, aber Galba hatte sie mit aufwendiger Sorgfalt wiederhergestellt. Wir wissen aber, daß diese Germanen oder germanische Abteilungen nicht nach dem Heimatland benannt waren, 5 sondern nach dem Gebiet, das sie verteidigen mußten. Bei der Aufzählung kaiserlicher Abteilungen werden Bataver als alte und junge Reiterei bezeichnet. Auch Bassianus nahm die Stärksten der Germanen, nachdem er ihre Anhänglichkeit erworben hatte, als seine Leibwächter in Dienst. Ebenso Maximus und Balbinus, die die 10 Germanen nicht umsonst für sich als Beschützer erhofft hatten, falls die Prätorianer etwas Ernstliches im Schilde führen würden. Diese Geschichte findet man bei Herodianus und bei Julius Capitolinus. Und nicht nur römische Kaiser hatten germanische Horden, sondern auch andere ausländische Könige, wie der sehr 15 gelehrte Lipsius beschrieben hat. Herodes hatte sicher welche, wie man bei Josephus sieht. Tapferes Schweizervolk, das ihr nun als Wächter der Könige und Fürsten betrachtet werdet, wie einst wir Bataver! Mögen wir euch beglückwünschen zu diesem Ruhm, obwohl dies nicht das einzige ist, was wir gemein haben! Wieviel 20 mehr nämlich bedeutet es, die Tyrannei zu vertreiben, die Religion zu verteidigen, einen Krieg zum Wohle des Staates zu führen und das Joch der österreichischen Herrschaft abzuschütteln! Laßt die ganze Welt doch erkennen, daß das Eintreten für die Freiheit und das Eintreten für den Treuegedanken aus der gleichen 25 Gesinnung hervorgehen! Ich kann nicht auslassen, so sehr von anderen auch schon darauf verwiesen ist, daß sich in der Schar der Bewaffneten zusammen mit den Batavern benachbarte Friesen befanden. Denn die Aufschrift auf einem alten Stein erkennt Hilarius, ein Wächter aus Kaiser Neros Leibgarde, 30 als eine friesische. Mir klingt das überaus wahre Wort immer in den Ohren, welches zwei Männer aus diesem Volk ausgesprochen haben und das uns genauso wie sie betrifft: Daß, was Waffen und Treue betrifft, kein Sterblicher die Germanen übertrifft. Nicht unbedeutende Beweise für die batavische Treue kann man auch 35 denen entnehmen, die wir oben zum Thema der Tapferkeit aufgezählt haben. Denn was auch immer von diesen Hilfstruppen der Römer einmal geleistet worden ist und es deswegen verdient, von

memoriam meretur posteritatis, id virtutem utramque conplectitur. Quod si erga externos Principes satis certa est gentis nostrae ab illis usque temporibus Fides, minus certe laborandum est, ut, qualis ea erga suos fuerit, proluxa rerum narratione demonstrem.

5 Deinde scio, ex libro, quem de Antiquitate inscripsimus, facilius a Lectoribus ejus rei argumenta posse depromi, quam nos excusari si jam ante dicta repetamus ad nauseam. Ab ipso Hispaniae Rege, post toleratum diuturnae Tyrannidis furorem, & extrema Libertatis pericula, tam sero descivimus quam potuit fieri rebus salvis,

10 & serius fortasse quam par erat: nec necesse multis exponi, quorum tam recens memoria. Ut igitur ad Socios referamus gradum, qui proximum a Principibus cujusque Civitatis ordinem obtinent: Comitum nostrorum agnati atque affines aut defensores nos habuere semper, aut vindices. Imperatoribus quoque & Christia-

15 no orbi nunquam defuere Principes nostri atque majores, quocunque invitaret occasio, sive ad debellandam Hunnorum rabiem, sive ad purgandam barbaris Baeticam, sive ad Palaestinam eripiendam hostibus, orbe tam procul dissito. Quemadmodum vero elucescit ita maxime colorum differentia, si inter se adversa con-

20 tendas: sic etiam nostra virtus eorum vitio, quibuscum nobis res fuit, efficitur commendatior. Imperatores enim, quibus nos tam benigne semper auxilio fuimus, cum mutuo officio nos nostraque ab omni injuria tutari & defendere debuerint, non id modo non fecerunt, sed hostes etiam in nos undequaque conciverunt, Flan-

25 drum praesertim U ltrajectinosque Episcopos; &, ne isti injuriae deesset juris species, elargiti sunt de nostro nunc Wasiam, nunc utramque Goam, nunc Walachriam & insulas vicini Maris. Ipsa quin etiam Hollandia dono data. Magnum certe crimen illorum,

der Nachkommenschaft gekannt zu werden, bezieht sich auf beide Tugenden. Wenn auch die Treue unseres Volkes seit diesen Zeiten ausländischen Fürsten gegenüber ausreichend bewahrt ist, bedarf es sicherlich weniger Arbeit, in Form ausführlicher Erzählung darzustellen, wie es um die Treue gegen die eigenen Fürsten bestellt war. Ich weiß auch, daß es für den Leser leichter ist, dafür aus meinem Buch „De Antiquitate“ Belege zu entnehmen als es für mich ist, mich dafür zu entschuldigen, bis zur Langeweile das zu wiederholen, was schon gesagt worden ist. Vom spanischen König sind wir, nachdem wir die Wut seiner Tyrannie lange ausgehalten haben und die Freiheit in äußerster Gefahr haben schweben sehen, so spät abgefallen, wie es für unsere Rettung gerade noch geschehen konnte. Und vielleicht sogar später als es richtig war. Aber es ist nicht nötig, daß ich mich weiter auslasse über Dinge, die noch so frisch im Gedächtnis sind. Machen wir also einen Schritt zurück zu den Bundesgenossen, die für jeden Staat in der Rangordnung den Fürsten als nächste folgen. Die Verwandten und Verschwägerten unserer Grafen haben uns immer als ihre Verteidiger oder als Rächer des ihnen angetanen Unrechts gehabt. Auch Kaisern und Christenheit haben unsere Fürsten und Vorfahren nie Beistand verweigert, wo immer sich die Gelegenheit bot: Sei es, um die Raublust der Hunnen zu zügeln, sei es, um Andalusien von Barbaren zu säubern, sei es, um Palästina der Feindeshand zu entreißen, das doch so weit entfernt liegt. Wie aber der Unterschied zweier Farben am besten zutage tritt, indem man beide nebeneinanderhält, so stellt sich unsere Tugend sogar als noch wertvoller heraus, wenn man sie mit der Lasterhaftigkeit derer vergleicht, mit denen wir zu tun hatten. Als die Kaiser nämlich, denen wir immer so wohlwollend Hilfe geleistet hatten, in wechselseitiger Pflicht uns und unser Gut gegen jedes Unrecht hätten schützen und verteidigen müssen, taten sie dies nicht nur nicht, sondern sie besorgten uns auch noch von überallher Feinde, Flandern vor allem und die Utrechter Bischöfe. Und damit dem Unrecht der Schein des Rechtmäßigen nicht fehle, wurden aus unserem Besitz nun das Land von Waas, dann beide Friesische Gooen, dann Walcheren und Inseln der benachbarten See verschenkt. Ja sogar Holland selbst wurde weggeschenkt. Gewiß eine große Übeltat derer, die,

qui, ut Principum nostrorum potentiae, mediocri forte & ipsis
tamen suspectae, quavis vi & ratione obsisterent, munifici nostro
fuere dispendio, & ex sua liberalitate, si non ea potius dicenda est
alienae rei prodigientia, nostram quaesivere discordiam. Nec minus
5 culpandi tamen illi, qui ab Imperatoribus ambiverunt ea, quae nec
illorum erant, nec illis ullo jure obnoxia; praesertim vero pudenda
est Antistitum perfidia, & praetexta ambitioni Sacra. Nescio quo-
modo cum Christianae pietatis initiis natum sit ubique, quod eam
perverteret. Primi namque Religionis antecessores regionum prin-
10 cipes tum miraculis, tum illustri vitae sanctimonia facile per-
moverunt, ut locum aliquem sibi concederent doctrinae incunabi-
lis. Ejus deinde loci homines, & si qui aliunde confluxerant, post
multa crudelitatis experimenta tandem excusso Romani Imperii
jugo, non alterius potestati sese libentius permiserunt, quam quo-
15 rum disciplina imbuti essent. Quid enim? non verisimile erat,
honorum divitiarumque contemptum professos, nec immoderate
usurpaturos imperium, nec avidos alieni fore? Ita pio instituto,
exemplo pessimo, misceri profanis Sacra coeperunt. Cum enim
nihil sit ad corrumpendos mortalium animos efficacius potestatis
20 licentia, abblandiente magis & magis imperii dulcedine, & glis-
cente gloriae siti, exciderunt animo illa privatae paupertatis do-
cumenta. Ita evenit, ut Pontifices non contenti suo, hoc est Sacro-
rum regno, jus in vitam necemque Civium, eorumque fortunas,
sibi quaesiverint. Et primum quidem impetrata Privilegia favore

um durch irgendeine Art von Gewalt und Macht die Macht unserer Fürsten – die wohl nur mittelmäßig, ihnen aber dennoch furchterregend war – zu brechen, auf unsere Kosten freigiebig waren und versuchten, durch ihre Freizügigkeit, wenn man so etwas nicht eher Verschwendung fremden Eigentums nennen 5 müßte, uns in Streitigkeiten zu verwickeln. Auch nicht weniger schuldig sind die, welche bei den Kaisern auf Dinge andrangen, auf die sie keinen Anspruch hatten, und wofür sie kein einziges Recht geltend machen konnten; schändlich aber vor allem ist die Treulosigkeit der Bischöfe, und die Verwendung des Gottesdien- 10 stes als Deckmantel für ihre Habsucht. Ich weiß nicht, wodurch zugleich mit den Anfängen der christlichen Lehre der Frömmigkeit überall etwas entstand, was sie ins Gegenteil verkehrte. Denn die ersten Wegbereiter des Christentums brachten die Fürsten teils mit Wundertaten, teils durch vorbildlichen frommen Lebens- 15 wandel dazu, ihnen jeweils einen Ort zuzugestehen, wo die Anfänge der Lehre verbreitet werden konnten. Daraufhin wollten die Bewohner eines solchen Ortes und solche, die von anderswoher dorthin zusammengeströmt waren, nachdem sie viele Grausamkeiten erfahren und daraufhin endlich das Joch der römischen 20 Herrschaft abgeschüttelt hatten, sich der Macht keines anderen lieber unterstellen als der Macht derjenigen, durch die sie mit der Lehre vertraut gemacht worden waren. Warum denn auch nicht? War es denn nicht wahrscheinlich, daß diejenigen, die öffentlich die Geringschätzung von Ehrenämtern und Reichtum 25 verkündeten, weder unmäßig ihre Macht ausnützen noch nach fremdem Gut streben würden? Auf diese Weise begann man nun, auf der Grundlage einer frommen Einrichtung, mit dem überaus schlechten Beispiel: Weltliches mit dem Gottesdienst zu vermischen. Da es nämlich nichts Wirksameres gibt, um die 30 Herzen der Sterblichen zu verderben, als die unbeschränkte Macht, – immer verlockender wird die Süße der Herrschaft, immer mehr nimmt der Durst nach Ruhm überhand –, gerieten die Vorschriften über die persönliche Armut außer Sicht. So kam es, daß die Geistlichen, nicht zufrieden mit dem Eigenen, näm- 35 lich der geistlichen Herrschaft, versuchten, sich das Recht über Leben und Tod der Bürger und über deren Hab und Gut zu verschaffen. Und anfangs erreichten sie freilich nur Vorrechte durch

& gratia Principum, & accepta dono latifundia. Paulatim vero
& arma tractare & proferre terminos visum, & vicinos finitimos-
que bello lacescere. Tandem itaque nec Fas nec Fides obstitit,
5 reverentia & bellorum metu, grassarentur impune. Tanta vis
ambitionis est, & potentiae quasi titillatio. Late patent exempla
per omnem Galliam atque Germaniam: sed nusquam reperiri
arbitror clariora nostratibus. Hoc Praesules Trajectini nostris
Principibus, quod Imperatoribus fuere Romani. Abusi semper vete-
10 ratores isti (expressit verbum gravius indignatio) Comitum reli-
gione & simplicitate Batavica. Centum ferme & quinquaginta
annis, illis nobisque illacessita pax fuit: post Adelboldi tempora
bella semper aut discordiae, nec illinc invadendi nostra, hinc repe-
tendi finis. Plurimum fiduciae Antistites in Sacris repositum
15 habuere: quippe cum omnis Hollandia Trajectinae esset Dioece-
seos & pontificiis execrationibus obnoxia, qui tunc longe maximus
terror superstitiosas hominum mentes insederat. Absque eo fuisset,
nunquam Hollandiae Comitibus aut causa aut robur defuit detur-
bandi Antistitem, & aequandi solo urbis adversae moenia. Sed ad
20 pietatem quidem quod attinet, dabitur infra dicendi locus: Fidem
vero illi ne in perfidos quidem exuerunt. Ut ergo ab Episcopis
Trajectinis non recedam, unus eorum Hardbertus, cum vitam
suaque omnia pietati Comitis Diderici deberet, accepti beneficii
parum memor, exoraverat a Conrado Suevo Imperatore Frisiae
25 Orientalis ditionem, quae Comiti antiquo successionis jure &
nova Lotharii Augusti confirmatione debebatur: idque, quo jure
quave injuria impetratum, ad successorem Godefridum transmise-

Gunst und Gnade der Fürsten; Ländereien wurden als Geschenke angenommen; doch allmählich bedienten sie sich der Waffengewalt, dehnten ihre Grenzen aus und reizten ihre Nachbarn zum Krieg. Deshalb hinderten sie schließlich weder Recht noch Treu und Glauben daran, nach Belieben gegen alle die ungestraft mit 5 Gewalt vorzugehen, die aus Ehrfurcht vor dem Kirchlichen und aus Furcht vor dem Krieg keinen Widerstand wagten. So groß ist die Kraft der Ehrsucht und der gleichsam prickelnde Reiz der Gewalt! Weit erstrecken sich Beispiele hierfür über ganz Frankreich und Deutschland; aber nirgendwo kann man, glaube ich, klarere 10 Beispiele finden als bei uns: Die Utrechter Geistlichen benahmen sich unseren Fürsten gegenüber genauso wie die römischen gegenüber den (deutschen) Kaisern. Immer mißbrauchten diese durchtriebenen Heuchler – die Entrüstung treibt mich zu einem kräftigeren Ausdruck – die Gottesfurcht der Grafen und die holländische Arglosigkeit. Fast einhundertfünfzig Jahre lang hat zwischen ihnen und uns ungestörter Friede geherrscht. Aber nach den Zeiten des Adelfbold gab es ständig Kriege und Streitigkeiten: Ihrerseits hörten sie nicht auf, unser Eigentum anzugreifen, und mußten wir es immer wieder zurückfordern. Die Bischöfe setzten 20 sehr viel Vertrauen in ihre kirchliche Macht, da ja das ganze Holland zum Bistum Utrecht gehörig dem Bannfluch der Kirchenfürsten unterstand, der dem damals abergläubigen Verstand der Menschen eine ungeheure Furcht einflößte. Ohne die hätte es den Fürsten Hollands weder an Grund noch an Kraft gefehlt, den 25 Bischof zu stürzen und die Mauern der gegnerischen Stadt dem Boden gleichzumachen. Was die Frömmigkeit der Holländer angeht, so ergibt sich im folgenden noch die Gelegenheit, dazu etwas zu sagen. Nicht einmal Treulosen gegenüber haben sie von ihrer Aufrichtigkeit abgesehen. Um folglich bei den Utrechter 30 Bischöfen zu bleiben: Einer von ihnen, Hardbertus, der sein Leben und ganzes Eigentum der Frömmigkeit des Grafen Dirk zu verdanken hatte, zeigte sich der erwiesenen Wohltaten so wenig eingedenk, daß er Kaiser Konrad von Schwaben um die Überlassung von Ostfriesland bat, welches nach altem Erbfolgerecht 35 und gemäß neuer Bekräftigung durch Lothar dem Grafen zustand. Seinem Nachfolger Gottfried übergab er es, ohne Berücksichtigung, ob es rechtmäßig oder unrechtmäßig erworben wor-

rat. Bellum illi motum a Geldriae Comite (nam serum ibi Ducis nomen est) controversa Gruningae Praefectura. Deplorata jam erant omnia, nisi Florentio Diderici filio supplicatum esset pro auxilio, cui Fides vindicta prior fuit. Ille igitur ferocienti Geldro,
5 & certam sibi victoriam spondenti, summa vi restitit & urbem sociam tutatus est, donec intercedente Imperatore solutum est bellum, priscorum Celtarum more, quos Strabo scribit pro vicinis & Fide facillime armari. Longum foret enumerare, quoties a nobis Frisii contra foedera desciverint. Nos nunquam, quod
10 speciose tamen fieri poterat, sua in ipsos crimina retorsimus, ex antiqui versus praescripto:

Fregistine fidem? neque dedi neque do infideli cuiquam.

Sed aut cum illis Pacis studio, aut aperto, quod dicitur, Marte certavimus. Ad nostra tandem tempora veniamus. Arctissima
15 nobis est societas cum aliis Belgicae regionibus & Civitatibus, quae aut suo motu aut impulsu nostro exuerunt crudelissimam servitutem. Eae itaque omnes non Libertatem modo nobiscum, sed & imperium aequale habent, onera vero etiam minora; nulla nobis dominatus cupido; nulla seorsim commodi cura: in com-
20 mune consulitur. Antwerpia una satis testari potest, quae nostra sit erga socios Fides. Collata ingens ab omni ordine vis pecuniae; nihil non tentatum, ut obsidione eximeretur. Atque utinam ne minor Civibus suae salutis cura fuisset, quam nobis publicae! Hic unus societatis gradus est; in altero eos colloco, quibuscum
25 foederum necessitudo est & communis adversarius. Ita nos amicitiam coluimus cum Galliae & Britanniae Rege, Regina. In Gal-

den war. Der Graf von Geldern (der Titel Herzog ist hier späteren Ursprungs) erklärte ihm den Krieg, da sie sich um die Herrschaft Groningen stritten. Es wäre für den Bischof schon alles verloren gewesen, hätte er nicht Floris, Dirks Sohn, um Hilfe angefleht. Der aber stellte Treue über Rache. Er warf sich nun mit aller 5 Kraft dem Gelderschen Wüstling, der sich eines Sieges sicher wähnte, entgegen und beschützte die ihm verbündete Stadt, bis durch das Einschreiten des Kaisers der Krieg beendet wurde, wie es die alten Kelten getan hatten, von denen Strabo berichtet, daß sie für ihre Nachbarn und um der Treue willen ohne Zögern zu 10 den Waffen griffen. Es würde zu weit führen, alle die Male aufzuzählen, in denen die Friesen bündniswidrig von uns abgefallen sind. Wir aber haben ihnen nie ihre Verbrechen vergolten, obwohl sich dazu genug Gelegenheit geboten hat, gemäß der Regel des alten Sprichwortes: 15

Hast Du Dein Wort gebrochen? Ich habe es nicht gegeben und gebe es auch keinem, der es nicht verdient.

Sondern wir haben mit ihnen entweder im Bestreben nach Frieden oder im, wie man sagt, offenen Krieg gerungen. Kommen wir schließlich auf unsere eigene Zeit zu sprechen: Wir haben ein 20 sehr enges Bündnis zu anderen Gebieten und Städten der Niederlande, die entweder durch eigenen Antrieb oder durch den Anstoß unsererseits die überaus grausame Sklaverei abgeschüttelt haben. Sie teilen daher mit uns nicht nur die Freiheit, sondern auch die Herrschaftsform; sie zahlen sogar auch weniger Steuern. 25 Wir begehren nicht die Alleinherrschaft. Wir kümmern uns nicht abgesondert um unsere Belange: Gemeinschaftlich wird darüber beraten. Antwerpen allein kann zu Genüge bezeugen, wie es mit unserer Treue gegen die Bündnispartner steht. Eine ungeheure Geldsumme wurde von allen Bürgerschichten zusammenge- 30 tragen. Nichts blieb unversucht, um sich von der Belagerung zu befreien. Ach, hätten doch die Bürger sich nicht weniger um ihre Interessen gekümmert als wir uns um die allgemeinen Interessen! Dies ist erst die eine Stufe der Gemeinschaft. Auf die andere stelle ich diejenigen, mit denen wir ein enges vertragliches Verhältnis 35 und einen gemeinsamen Gegner haben. Auf diese Weise pflegen wir Freundschaft mit dem König von Frankreich und der Königin von England. Nach Frankreich haben wir sogar noch Hilfe

liam etiam rebus hic satis angustis missa auxilia, missa pecunia est, dubia Regni fortuna. Britanniae autem Regina, optime de nobis merita, gratitudinem & fidem non semel experta est. Tum vero maxime, cum maritimas Parmensis copias cum formidabili
5 illa classe congiungi prohibuimus, obsessis Flandriae portubus: quo facto turbata hostium consilia, ingentesque minae in vanum ceciderunt, & defensa ab incursibus Tamesis ripa. Nuper etiam, cum magnum in Hispania navium numerum adversus Britanniam parari nuntiatum esset, missa classe periculo obviam ivimus:
10 quam ob rem nobis a Regina actae gratiae. Socios etiam illos dicere possumus, qui, cum circa arma habitent, nullam tamen belli causam habent, sed extra partes otii commodis fruuntur, erga quos vel maxime necessaria est Fides, ne quid detrimenti patiantur ex alienis dissensionibus, qui aequitatem utrinque (ut ita
15 loquar) indifferentem colunt. Eo in loco apud nos sunt finitimi Cauchi, Eburones, Ubii, Bructeri, Menapii, aliique Germaniae Belgicaeque olim populi. Si quando illi, non dicam commiserunt ut hostium loco essent (id enim durum nimis), sed visi sunt plus justo favisse potentiae Hispanicae, ut plerunque in partium valen-
20 tiores mediorum studia propendent, verbis simul & re ostendimus aegre id nobis esse, nec passuros qualemcunque nostram fortunam illis esse despectui. Unde & urbes eorum, quae sese hosti permiserant, obsidione in deditionem compulsas subegimus, &, si de restituendis ageretur, praebuimus nos aequissimos. Si qui
25 Ducum militumve armorum licentiam in eos populos usurpaverint, capitali supplicio animadverti solet: omni denique cura provideri, ne aut patiamur ab illis violari jus Gentium, aut ipsi viole-

und Geldmittel gesandt, als die Dinge hierzulande ziemlich schlecht standen, da dort der Königsthron wankte. Die Königin von England aber, die sich um uns sehr verdient gemacht hat, hat nicht nur einmal unseren Dank und unsere Treue zu spüren bekommen. Damals vor allem, als wir verhinderten, daß die 5 Seetruppen von Parma sich mit jener furchterregenden Flotte verbanden, indem wir die Häfen Flanderns besetzten. Dadurch wurden die Pläne der Feinde durcheinandergebracht, die ungeheure Bedrohung wurde ein Stoß ins Leere, und die Themse wurde gegen Angriffe verteidigt. Auch neulich, als gemeldet 10 worden war, daß in Spanien eine große Anzahl von Schiffen gegen England ausgerüstet würden, traten wir der Gefahr entgegen, indem wir eine Flotte schickten. Darauf stattete die Königin uns ihren Dank ab. Bundesgenossen können wir auch die nennen, die, obwohl sie inmitten kriegführender Staaten wohnen, trotzdem 15 keinen Grund zum Krieg haben, sondern außerhalb der streitenden Parteien die Vorteile der Ruhe genießen. Folglich ist für sie die Treue wohl am meisten unabdingbar, damit sie keinen Schaden aus fremden Auseinandersetzungen erleiden. Sie zeigen ja gegenüber beiden Seiten eine Haltung – wenn ich so sagen darf – 20 nicht unterscheidender Unparteilichkeit. Dazu gehören bei uns die Cauchen, Eburonen, Ubier, Bructern, Menapier und andere alte Völker Deutschlands und der Niederlande. Wenn jene einmal – ich werde nicht sagen, daß sie taten, als wären sie an Feindes Stelle, denn das wäre zu hart – der spanischen Macht mehr 25 zugeneigt schienen als es recht war, wie einer, der zwischen zwei Streitenden meistens sich zum Stärkeren hinwendet, so haben wir ihnen mit Worten und zugleich Taten gezeigt, daß uns das unangenehm war und daß wir es nicht dulden würden, daß sie unser Schicksal, wie beschaffen es auch immer sei, mißachteten. Daher 30 haben wir zwar auch ihre Städte, die sich dem Feinde unterworfen hatten, durch Belagerung zur Übergabe gezwungen, wenn es aber um die Rückgabe ging, zeigten wir uns auf das Rechtschaffenste. Wenn es einige Heerführer oder Soldaten gab, die sich angemaßt hatten, bei diesen Völkern willkürlich mit Waffengewalt zu wüten, wurde das gewöhnlich mit der Todesstrafe geahndet: Mit allem Bemühen wurde dafür gesorgt, daß wir nicht zuließen, daß das Völkerrecht von ihnen verletzt würde noch daß

mus. Confer hic mihi cum nostra illa probitate & abstinencia, atque adeo Fide, res gestas a Mendoza illo, quem captivum hic vidimus, cum ante annos aliquot praesset exercitui absentis Alberti. Tunc igitur, deficientibus stipendiis & commeatu, exhausta
5 Flandria, Brabantia aliisque sub hostili imperio regionibus, captum est consilium perfidiae plenissimum, traducendi militem ad finitima loca, quae Rheno adjacent nondum scisso in cornua. Ei fluvio oppidum Orsoia adjacet, oportuno situ: nec id nobis ignoratum: sed abstenta vis, quod Clivici juris esset. Hinc Mendoza initium fecit atrocis injuriae; & cum cives, juri locum esse
10 aliquem arbitrati, eo se defenderent, securi portam percussit, & Arcis praesidio laqueos ostentavit. In miseros Cives ita saevitum, ut rogatus sit Dux Cliviae hoc unum a Mendoza exorare, ut ipsis
15 sua conjugumque & liberum corpora eximere dirae servituti. Brevis miranda circum vastitas, tanquam agris omnibus in praedam datis: direpti fructus, armenta abacta, in Monasteriensem ditio-
nem & Westphalam facta incursio; omnia denique impia, crudelia, horrida. Nec a caedibus temperatum: quippe occisi & prae-
20 sidiarii milites, si qui concreditos sibi locos tutarentur; & ipsi Cives saepe & agricolae, si qui alieni essent a Romanis sacris, aut (quae gravior erat impietas) minus serviliter latrocinantium militum imperia paterentur. Comitum Brouckii domus vi oppugnata, & dedita tandem ea lege, ne quid in obsessorum corpora sive fortunas com-
25 mitteretur. Cautum satis videri poterat, cum communi Gentium juri etiam pacti fides accederet, nisi nihil tam sanctum esset, quod

wir es selbst verletzten. Man vergleiche nun mit dieser unserer Aufrichtigkeit und Uneigennützigkeit, mit unserer Treue also, die Taten von jenem Mendoza, den wir hier als Gefangenen gesehen haben, der vor einigen Jahren, als Albertus abwesend war, an seiner Stelle den Oberbefehl über das Heer hatte. Damals also, 5 als es für seine Soldaten an Sold und Verpflegung fehlte, als Flandern, Brabant und andere Gegenden, die sich in der Hand des Feindes befanden, ausgeplündert waren, faßte er den an Treulosigkeit nicht mehr zu überbietenden Plan, seine Truppen zu einem nahen Ort zu führen, der an den Rhein grenzt, kurz vor 10 seiner Teilung. An diesem Fluß liegt an einer günstigen Stelle die Stadt Orsooi: das war uns auch nicht unbekannt. Doch da sie auf dem Gebiet von Kleve liegt, enthielten wir uns der Gewalt. Hier begann Mendoza sein schreckliches Unrecht: Als die Bürger, im Glauben, das Recht komme auch zur Geltung, sich gegen ihn 15 verteidigten, ließ er mit Beilen das Stadttor einschlagen und zeigte der Garnison auf der Burg Galgenstricke. Gegen die armen Bürger wurde so gewütet, daß sie den Herzog von Kleve darum ersuchten, er möge Mendoza nur um das eine bitten, daß er ihnen gestatte, Haus und Hof zu verlassen, um irgendwohin ins Exil zu 20 gehen und sich so selbst und die eigenen Frauen und Kinder vor schrecklicher Sklaverei zu bewahren. In kurzer Zeit herrschte ringsum eine außerordentliche Verwüstung: Da alle Felder wie zur Beute gegeben waren, wurden die Feldfrüchte entwendet, das Vieh gewaltsam weggeführt; im Münsterischen wurde ge- 25 wütet und in Westfalen fiel man ein; mit einem Wort, alles war gottlos, grausam und entsetzlich. Auch vor Morden schreckte man nicht zurück. Da wurden Soldaten der Garnison getötet, wenn sie die ihnen anvertrauten Posten verteidigten; und sogar oft die Bürger selbst und Bauern, wenn sie nicht dem römischen 30 Gottesdienst zugetan waren, oder – was die größere Sünde war – wenn sie zu wenig sklavisch die Befehle der räuberischen Soldaten über sich ergehen ließen. Das Haus des Grafen von Brouck wurde gewaltsam belagert und schließlich unter der Bedingung, daß den Personen und Gütern der Belagerten kein Schaden zuge- 35 fügt werde, übergeben. Der Vorsorge schien genug getan, da zum allgemeinen Völkerrecht auch noch das Ehrenwort der Abmachung hinzutrat. Es gab aber nichts so Heiliges, daß es nicht

non Hispasnorum violaret audacia. Itaque, insigni perfidiae documento, trucidati primum milites & coeterum vulgus, avecta Comitum uxor, ipse in captivitate habitus, & tandem contra fas omne Divinum jusque Humanum immissis sicariis peremptus est; 5 argentum omne direptum. Quid nunc loquar incensam Burici portam, expressam Vesaliae Civibus summam centum quinquaginta Florenorum, imperatumque frumentum, Resae contra sponsiones duplicatum praesidium, Emmerici moenia occupata, arrepta occasione impetrati transitus, Iselburgi immanem Civium 10 caedem & quicquid Barbarus ille sola Regis utilitate defendet? Quid eo facinore turpius, cui patrocinium ex commodo quaeritur! Quamobrem cum ille contra pacta nihil aliud adferret, quam ex usu esse Principis sui, & ita fieri expedire ad salutem Religionis & imperii Belgici, Sacerdos unus eorum, quos Emmericensis Ci- 15 vitas ad Mendozam allegaverat, respondit indignabundus: hoc foedifragis patere effugium, eam nec Turcis perfidiam; neque vero mirum esse, si Batavi oblatam ab illis pacem respuant, apud quos nec Societatis jura, nec foederum religio valeat. Fortiter ille & vere. Quod enim per Deum immortalem scelus excogitari potest majus 20 aut turpius, quam, quae amicis sancte promiseris, ea violare: praesertim hic, ubi ne illa quidem sententia allegari potuit, quam ego judico natam dissolvendae omni Humanae societati, Haereticis non esse servandam fidem? Et haec quidem de Sociis dicta sufficiant. Quia vero supra, ubi de Atheniensibus & Romanis egimus, 25 Fidei erga Legatos injecta est mentio, hac etiam in parte memora-

der Gewalttätigkeit der Spanier zum Opfer fiel. Daher wurden – als ein herausragender Beweis für Treulosigkeit – zuerst die Soldaten und das übrige Personal ermordet, dann die Frauen des Grafen weggeschleppt, und er selbst gefangengehalten und schließlich, gegen jedes göttliche und menschliche Recht, von Meuchelmördern, die hereingelassen worden waren, getötet. Alles Geld wurde entwendet. Was soll ich nun noch berichten vom Stadttor von Burik, das man in Brand steckte, von den hundertundfünfzigtausend Gulden, die man den Bürgern von Wesel in Westfalen abpreßte, vom Befehl, Getreide herauszugeben, von der entgegen dem feierlichen Versprechen verdoppelten Besetzung von Rees, von der Besetzung von Emmerichs Mauern unter Ausnutzung einer gegebenen Erlaubnis, durch die Stadt zu ziehen, vom schrecklichen Gemetzel an den Bürgern von Ijsselburg und von allem, was dieser Barbar nur als „nützlich für den König“ verteidigt? Was ist schändlicher als eine Tat, die man nur mit dem Vorteil verteidigen kann, den sie einem bringt? Deswegen antwortete, als jener betreffs seines Nichteinhaltens von Abmachungen nichts anderes zu seiner Verteidigung anführte, als daß es zum Nutzen seines Fürsten und förderlich sei zum Heil der Religion und der Herrschaft über die Niederlande, einer der Priester, die die Bürgerschaft von Emmerich zu Mendoza abgeordnet hatte, voller Unwillen: Dies Argument stehe allen Bündnisbrechern als Ausflucht offen, und selbst die Türken bewiesen nicht so viel Untreue. Und es sei auch nicht verwunderlich, wenn die Bataver einen Frieden verschmähen würden, der ihnen von Leuten angeboten werde, bei denen weder das Bündnisrecht noch die Ehrfurcht vor Verträgen gelte. Wie mutig und wie wahr sprach er! Denn welches noch größere und schändlichere Verbrechen, bei Gott im Himmel, kann man sich ausdenken als das zu brechen, was man den Freunden hoch und heilig versprochen hat? Das gilt vor allem hier, wo noch nicht einmal die Redensart zutrifft, die ich persönlich für geeignet halte, die gesamte menschliche Gemeinschaft aufzulösen: Daß man gegenüber Ketzern sein Treuwort nicht halten müsse. Und dies ist auch schon alles, was ich über die Bundesgenossen zu sagen habe. Da oben, wo ich die Athener und Römer behandelte, eine Bemerkung betreffend die Treue gegenüber Gesandten eingeflossen ist, kann ich

bile perfidiae Hispanicae exemplum reticere non potui. Cum sanguinaria Edictorum crudelitate quaterentur Reipublicae fundamenta, Nobilitas ejus rei gratia ad Regem ablegaverat primarios sui ordinis viros, Bergensem Marchionem & Baronem Montignium. Et ille quidem peregre occidit, non vana veneni suspicione, quo victoriae genere gens Hispanica gaudet etiam in suos: alter vero, post longa carceris taedia, publica autoritate capitis supplicio affectus est, contempto Legationis jure. Nos vero ex adverso missos quibuscunque ex partibus Oratores non modo nunquam
10 violavimus, quae certe nulla laus est, sed omnis officii genere, ut par est, perpetuo honestavimus. Superest ut Fidem bellicam consideremus, & id quod inter hostes residuum manet communionis Humanae. Versantur autem ista maxime circa captivos, circa pacta & deditionum leges, & circa Pacis consilia. Ad captivos
15 quod attinet, obtinuit Christiana mansuetudo, ut in legitimo bello, servitutis antiquae loco, pretium pro capite numeretur aut permutatio fiat: quod & olim nonnullis gentibus usitatum. Hispani vero hujus belli initio cum certam sibi sponderent victoriam, tanquam cum piratis atque praedonibus, non cum justo hoste res
20 esset, captos omnes ad supplicia & cruces trahebant: sed deferbuit brevi Punica crudelitas, postquam in captivos ejus gentis, nullo generis aut ordinis discrimine, passim jure talionis animadversum est. Tentate aliquoties severae disciplinae reductio, & proxime a Mansfeldio, post Parmensis mortem, noto Ducum consilio,
25 quasi imponatur militibus vincendi necessitas. Sed merito inhumanus iste conatus successum perdidit, dum sua metuuntur exempla. Nobis vero, quibus nunquam placuit iste rigor, nisi in

mich nicht zurückhalten, diesbezüglich ein unvergeßliches Beispiel für spanische Treulosigkeit anzuführen: Als durch die blutdürstige Grausamkeit der Besatzungsverordnungen die Grundlagen des Staates erschüttert wurden, schickte der Adel um dieser Sache willen die Ersten seines Standes zum König, den Markgraf von Bergen und den Baron von Montigny. Der erste starb zwar in der Fremde, wobei der Verdacht, daß er vergiftet wurde, nicht ohne Grund ist; über diese Art von Sieg freut sich das spanische Volk, selbst wenn es die eigenen Leute betrifft. Der andere aber wurde nach einer leidvollen langen Haft im Kerker auf öffentlichen Befehl hingerichtet, zur Schmach des Gesandtenrechts. Wir aber haben Unterhändler, von welchen Ländern sie uns auch immer geschickt wurden, im Gegenteil nicht nur niemals beleidigt, was sicher keinen Grund zum Lob darstellt, sondern wir haben sie immer, wie es sich gehört, auf jede mögliche Art ehrenvoll behandelt. Es bleibt noch übrig, daß wir uns der Treue im Krieg zuwenden, und dem, was unter Feinden an gemeinsamer Menschlichkeit bestehen bleibt. Diese Dinge betreffen also vor allem die Gefangenen, die Abkommen und Kapitulationsbedingungen, und die Friedensberatungen. Was die Gefangenen anbetrifft, so hat die christliche Sanftmut durchgesetzt, daß in einem rechtmäßigen Krieg anstelle der alten Sklaverei ein Preis für jeden Kopf ausbezahlt wird oder ein Austausch stattfindet. Das war auch einst bei manchen Völkern Brauch. Die Spanier versprachen sich am Anfang dieses Krieges einen sicheren Sieg und schleppten, als hätten sie es mit Piraten und Räubern, nicht aber mit einem regelrechten Kriegsgegner zu tun, alle Gefangenen aufs Schaffott und zum Galgen. Aber nach kurzer Zeit ließ die punische Grausamkeit nach, nachdem wir hier und da gegen Gefangene dieses Volkes ohne Unterschied auf Abstammung oder Rang das Recht der Wiedervergeltung anwandten. Es wurde mehrmals versucht, die strenge Handhabung wieder einzuführen, zuletzt, nach dem Tode Parmas, von Mansfeld aus dem bekannten Kriegsrat der Feldherren, gleichsam um die Soldaten von der Notwendigkeit des Siegens zu überzeugen. Aber dieser unmenschliche Versuch hatte zu Recht keinen Erfolg, da man vor der eigenen Handlungsweise Angst bekam. Wir aber haben niemals Gefallen an dieser Härte gefunden, außer gegenüber Über-

transfugas forte, proditores atque piratas, multo magis curae fuit, ne quod nobis facere religio foret, in nostros committeretur, quod certe pati fuisset crudelitatis extremae. Quod si quid immitius a Comite Marckio aliisve inter belli primordia patratum est, id certe
5 nobis imputari non potest, qui earum rerum auctores etiam accusavimus & damnavimus saepe. Ipsique illi, qui nobis unus objici potest, plus saevitia nocuit quam profuit audacia, rerum maximarum administra. Non itaque ingrata virtutis aestimatione, sed odio vitii a nobis alienissimi, missione exauthoratus est, scripta
10 male gestae potestatis dica. Quae vero major esse perfidia potest, quam, non revocata mutua captivitatum consuetudine, trucidare, quos belli fortuna servaverit? quod factum est ab hoste nostro nuper admodum, cum Breautaeus, juvenis nobili apud Gallos genere, post certamen in manus eorum incidisset: quanquam illa
15 certe caedes non modo communi bellorum juri erat contraria, sed pactis etiam, quae pugnam antecesserant. Hoc vero longe gravissimum est facinus, adversus, ea venire, de quibus Fides data atque habita est. Hic ego si referendum existimarem, quoties violata foedera & pactiones, quibus nihil sanctius esse deberet Hu-
20 mano generi; quoties in eos, qui se permisissent Fidei Hispanicae (si qua tamen ea est), saevitum sit igne, laqueo, ense, aqua; quoties oppressae sint urbes nihil hostile metuentes: intexenda esset omnis rerum nostrarum narratio ad hodiernum diem ab Albano usque, aut etiam matre Parmensi. Ex eo enim tempore adversus
25 Principes, oppidanos, milites nunquam desiit hostis aut Fidem callida verborum interpretatione eludere, quod vere Cicero distringere perjurium esse dixit, non dissolvere (observandum enim

läufern, Verrätern und Seeräubern. Wir haben vielmehr dafür Sorge getragen, daß den unsrigen nicht das angetan wurde, was uns fluchwürdig erschienen und sicherlich der Tatsache gleichgekommen wäre, eine sehr große Grausamkeit zuzulassen. Wenn aber der Graf von der Marck oder andere in den Anfängen des 5 Krieges etwas zu hart vorgegangen sind, konnten wir uns das sicher nicht zum Verdienst anrechnen; wir haben dann auch die Urheber solcher Frevel angeklagt und oft verurteilt. Und gerade demjenigen, der uns als einziger vorgehalten werden könnte, hat sein Wüten mehr geschadet als seine Frechheit ihm genützt hat. 10 Nicht aus undankbarer Würdigung seiner Tapferkeit, sondern um den Ruf der Meintat von uns so fern wie möglich zu halten, wurde er deshalb seines Postens enthoben, nachdem gegen ihn Klage wegen Amtsmißbrauch erhoben worden war. Doch welche Untreue kann größer sein als die, diejenigen niederzumetzeln 15 die das Kriegsglück vor dem Tod bewahrt hat, obwohl die Gebräuche betreffend die gegenseitige Behandlung von Kriegsgefangenen nicht widerrufen waren? Das tat aber unser Feind erst kürzlich, als Breauté, ein Jüngling aus einem adligen französischen Geschlecht, nach einem Kampf in seine Hände gefallen war, 20 obwohl dieser Mord sicher nicht nur im Gegensatz zum allgemeinen Kriegerrecht, sondern auch zu den Abmachungen, die vor dem Kampf getroffen worden waren, stand. Dieses aber stellt die allerschlimmste Schandtat dar, eine Abmachung zu brechen, die mit beiderseitigem Treuwort besiegelt worden ist. Wenn ich 25 glaubte, hier berichten zu müssen, wie oft Bündnisse und Abmachungen gebrochen wurden, die doch das Heiligste für die Menschheit sein mußten; wie oft gegen Menschen, die auf das spanische Treuwort (wenn es so etwas überhaupt gibt), gezählt hatten, mit Feuer, Galgen, Schwert und Wasser gewütet worden 30 ist; wie oft Städte überfallen wurden, die nichts Feindliches fürchteten; dann müßte ich unsere gesamte Geschichte von Alba oder sogar von der Herzogin von Parma an bis zum heutigen Tag hier als Bericht einbeziehen. Denn seit dieser Zeit hat der Feind gegenüber Fürsten, Stadtbewohnern und Soldaten nie aufgehört, 35 entweder der Treupflicht durch schlau ausgedachte Auslegung der Worte zu entgehen, was Cicero zu Recht eine erweiterte Form des Meineides nannte, nicht seine Vermeidung (denn maßgeb-

esse id, quod mens deferentis concepisset fieri oportere), aut palam etiam, ubi affulgeret utilitas, lingua jurata mentem injuratam habere. Quid enim clarius esse potuit, quam quod militibus non ita dudum in Snaeskerckano propugnaculo promissum fuit, sospi-
5 tes omnes & salvos ad suos remissum iri? quid vero profuit? Mactati scilicet omnes, ad unum paene, contra tam manifestas deditiois leges. Nec multo post, cum Neoportana clades irritasset animos, pudor in crudelitatem abiit, & arma, nostris inferiora militibus, in miseros piscatores versa sunt. Rescissis quippe literis
10 Assertoriis, quarum fide venierat tutum iter & securum a Piraticis incursionibus, intra commeatus diem non abducti in carcerem homines, quod ipsum fuerat impium atque infidum, sed partim coecati, partim navibus perterebratis in mare demersi, partim nefariis sunt ignibus ustulati. Quid eos facturos arbitra-
15 mur, rerum potitos, qui nunc talia audeant, cum dissimulare non queant, multa a se nefanda & crudelia omitti contra ingenium, spe alliciendi & discidii metu? Nos vero multis jam annis oppida nulla vincimus, nisi dedita e praescripto pactionum; unam Brefordiam excipio, quae, vim nostram experta, documento est non
20 eam irritandam, sed amplectendam potius clementiam: quanquam & ibi plus humanitas ira valuit. Tanto tamen tempore & in tanta victoriarum frequentia, nemo est qui vel minima parte queratur violatas leges: eas certe, quae, uti servarentur, Civitas quaeque sua interesse censuit. Imo vero victi pari conditione cum victoribus

lich ist, was sich der Verstand des vom rechten Verständnis abgebrachten Erklärungsgegners der Eidesleistung sich vorstellt, wie es geschehen müßte), oder sogar öffentlich da, wo ihm der Vorteil winkte, mit der Zunge den Eid schwor und ihm im Geist schon wieder abgeschworen hatte. Denn welches Versprechen 5 konnte klarer sein als das, welches man vor gar nicht langer Zeit den Soldaten der Schutzwehr von Sneeskerke machte, wonach sie alle unversehrt und gesund zu ihren Angehörigen zurückkehren sollten? Was aber hat es genützt? Natürlich wurden sie alle abgeschlachtet, bis fast auf den letzten Mann, entgegen den 10 so deutlichen Kapitulationsbedingungen. Und nicht lange danach, als seine Niederlage von Nieuwpoort die Gemüter des Feindes erhitzt hatte, verwandelte sich seine Scham in Grausamkeit, und die Truppen, die unseren Soldaten unterlegen waren, ließen ihre Wut an den armen Fischern aus. Nachdem die Briefe, mit 15 denen freies Geleit und ein von Angriffen von Seeräubern sicherer Weg gewährt worden waren, für ungültig erklärt wurden, nahm man noch vor Ablauf des Verfalltages des freien Geleits die Menschen nicht etwa gefangen – schon das wäre gottlos und treuwidrig –, sondern sie wurden teilweise geblendet, teilweise in 20 durchbohrten Schiffen im Meer versenkt, teils auf das Schändlichste mit Feuer gefoltert. Was würden sie wohl alles tun, wenn sie sich erst der Herrschaft bemächtigt hätten? Sie, die sich nun dieses herausnehmen, was sie nicht wegheucheln können, wollen sie von vielen Rechtswidrigkeiten und Grausamkeiten, ihrer 25 eigenen Denkart zuwider, Abstand nehmen, in der Hoffnung, uns anzulocken, und daß wir aus Furcht uneinig werden? Wir aber besiegen seit vielen Jahren schon keine Städte mehr, außer sie ergeben sich gemäß den vereinbarten Abmachungen. Als einziges nehme ich Breevoort aus, das, nachdem es unsere Waffengewalt 30 zu spüren bekam, als Beweis dient, daß man uns nicht reizen darf, sondern vielmehr auf unsere Milde setzen sollte. Indessen galt ja auch dort Menschlichkeit mehr als Zorn. Trotz der Tatsache, daß sich in dieser ganzen Zeit so viele Siege häuften, gibt es keinen, der auch nur die kleinste Klage über die Verletzung von 35 Gesetzen erheben würde; zumal von Gesetzen, von denen jeder Staat denkt, daß es für ihn wichtig sei, daß sie eingehalten werden. Ja, die Besiegten wurden in gleicher Weise mit den Siegern

augentur etiam indies beneficiis. Tullii verbis celebratum est, suscipienda bella esse ob eam causam, ut sine injuria in pace vivatur: ideoque paci, quae nihil habitura sit insidiarum, semper esse consulendum. Unde colligi non difficulter potest, bonorum esse & sapientium pacem praeponere bello: ut quod suscipi non nisi a coacto debet, ideoque deponi animo quam libentissimo: ibi vero scelus esse gravissimum, ubi coneris per dolum plus pace nocere quam bello. Nos itaque, quibus gravissimum hoc bellum pro libertate animorum simul & corporum susceptum est, facilem semper aurem praebuimus Pacem offerentibus, quae, si Libertas, illa impetretur, recusanda non erat. Hispanus itidem Pacis consilia agitavit, sed alia longe fiducia. Intelligebat enim, id quod res erat, nostro semper dispendio fieri non Pacem modo qualemcunque, fed omuem etiam Pacis mentionem: quod exemplis satis intelligi potest. Post discessum Albani, cui miserias quisque suas imputabat, spes prima coepit concordiae, abolitionem publicante Requesentio: sed quo pertenderit ista simulatio, eventus docuit. Secuta enim funesta Hispanorum seditio, Praefecto connivente & palam obsisti prohibente, eruptura in Antwerpiae perniciem; & in nostra regione calamitosa Lugduni obsidio, a qua tamen urbs liberata aquarum miraculo. Capta Worcomium & Lerdamum. Deinde tentata per tumultuantem rursus militem urbis Trajectinae oppressio. Paulo post actum Bredae iterum de Pace, Imperatore medio: & hinc jactura oppidorum, Burae videlicet, Veterum Aquarum & Schonoviae. Eadem occasione obsessa Ziriczaea est, tandemque ad deditionem compulsa, rebus nostris paene deploratis: qua victoria elati Hispani ad ingenium redie-

sogar von Tag zu Tag mit Wohltaten beschenkt. Ciceros Sprichwort, daß man den Krieg deswegen führen müsse, um ohne Unrecht in Frieden leben zu können, ist berühmt. Genauso muß man stets für einen Frieden sorgen, der keine Grundlagen für Täuschungen in sich birgt. Daraus läßt sich unschwer folgern, 5 daß es Sache der Tüchtigen und Weisen ist, dem Krieg den Frieden vorzuziehen, damit jener nicht geführt werden muß; nur unter Zwang darf man Krieg führen, und nur zu gern sollte man von ihm absehen. Dort ist in der Tat das Verbrechen am schlimmsten, wo man versucht, durch List im Frieden mehr zu schaden als 10 im Krieg. Da aber von uns dieser überaus schwere Krieg zugleich für die leibliche wie für die geistige Freiheit geführt worden ist, haben wir Friedensangeboten immer ein geneigtes Ohr geliehen, da man sie, wenn durch sie die Freiheit erreicht werden konnte, nicht zurückweisen durfte. Der Spanier erwog gleichfalls 15 Friedenspläne, aber mit völlig anderen Hintergedanken. Er hatte nämlich erkannt, daß so, wie die Sache stand, nicht nur der Friede als solcher, sondern schon jede Erwägung eines Friedens zu unserem Schaden sein würde, was durch Beispiele klar belegt werden kann. Nachdem Alba abgezogen war, dem jeder sein 20 eigenes Elend anrechnete, tauchte die erste Hoffnung auf Eintracht auf, nachdem Requesens eine Amnestie verkündet hatte. Aber worauf diese Heuchelei abzielte, lehrte der Fortgang der Ereignisse. Es folgte nämlich die unselige Meuterei der spanischen Soldaten, vor welcher der Statthalter die Augen ver- 25 schloß und öffentlich verbot, sich dagegen zu wehren, und die offenbar wurde beim Untergang von Antwerpen und, in unserem Gebiet, bei der notvollen Belagerung von Leiden, von der die Stadt dennoch durch das Wunder des Wassers befreit wurde. Workum und Leerdam wurden eingenommen. Darauf versuchte 30 man immer wieder durch Aufstände unter den Soldaten, die Stadt Utrecht zu erobern. Kurz darauf wurde wiederum in Breda durch Vermittlung des Kaisers über den Frieden verhandelt. Auch daraufhin sollten noch Städte fallen, nämlich Buren, Oude-water und Schoonhoven. Auf die gleiche Weise wurde Zierikzee 35 belagert und endlich zur Übergabe gezwungen, da unsere Kriegslage fast schon verzweifelt war: Übermütig geworden durch diesen Sieg, verfielen die Spanier wieder in ihre Geistesart. Sie

runt, per seditionem passim omnia suarum partium hostili more depopulantes. Tum vero non dubie viderunt caeterae Belgarum Civitates, quanto Batavorum Fortuna sua sorte esset optatior: ut qui pari onere secum & molestia, quae bellum comitari solet, 5 Libertatis tamen fruerentur usura, nec ferociam quotidie militum expavescerent, & tumultuantis exercitus libidinem. Itaque Senatus, qui illis partibus Praefecti loco imperabat, cum seditiosos omnes HOSTES PATRIAE judicasset, de concordia nobiscum agere coepit, quae mutuis tandem stipulationibus firmata est in Urbe 10 Gandavo. Quanta perfidia eas conventiones Rex Hispaniae approbaverit ratasque habuerit, non literae tantum interceptae loquuntur, sed res ipsa & Johannis Austriaci rebus turbandis consilia. Rursus itaque eo ventum est, ut coirent Legati Regis & Regionum in Agrippinensium Coloniam, ne unquam sceleri 15 deesset occasio. Dum enim super communi Belgicae totius Pace consulitur, eo adducti sunt Artesii & Hannonii, ut privatis pactionibus publica foedera praeverterent: occultato tunc etiam ea ratione consilio obsidendi Trajecti ad Mosam, & occupandarum per proditionem urbium. Tunc quoque oblata Pace velut 20 glaucoma oculis objecta est, cum in procinctu esset ingens illa classis Hispanica, & intus Triumphum jam caneret ante victoriam. Caetera sigillatim non examino, ut vulgata jam dudum ORDINUM nostrorum literis, quas illi ad Ernestum miserunt. Nam hoc etiam Praefecto belli eventus Pace quaesitus est; & 25 eadem temestate missi, qui viros nostrarum partium principes per scelus occiderent. Certum exinde, nostrorum animis non offerri ab Hoste Pacem, nisi factionis ferendae, tegendive consilii: ideoque omnem ab illo Legationem ejusmodi repudiavimus.

meuterten und plünderten alles ringsumher, was eigentlich zu ihrer Partei gehörte, so, als ob es feindlicher Besitz gewesen wäre. Da aber erkannten die übrigen Staaten der Niederlande klar, wie sehr das Schicksal der Holländer doch willkommener war als das ihre. Sie trugen zwar an der gleichen Last und Beschwerlichkeit, die ein Krieg nun einmal mit sich bringt. Aber sie kamen dadurch nicht minder in den Genuß der Freiheit, und sie brauchten sich nicht täglich über die Rohheit der Soldaten und die Willkür des aufrührerischen Heeres zu entsetzen. Deshalb begann der Rat der Staten, der in diesem Gebiet anstelle eines Statthalters Befehl führte, nachdem er alle Meuterer als Landesfeinde verurteilt hatte, über eine Zusammenarbeit mit uns zu verhandeln, was nach vielen Abmachungen endlich in Gent bekräftigt wurde. Mit welcher Durchtriebenheit der König Spaniens diese Übereinkünfte guthieß und ratifizierte, spricht nicht nur aus abgefangenen Briefen, sondern auch aus den Tatsachen selbst und aus den Plänen Johannes' von Österreich, die ganze Sache in Verwirrung zu stürzen. Und so kam es wieder soweit, daß sich Abgesandte des Königs und der betroffenen Gebiete in Köln versammelten, um nur keine Gelegenheit für ein Verbrechen auszulassen. Denn während über einen allgemeinen Frieden für die ganzen Niederlande beraten wurde, wurden die Gesandten von Artois und Henegouwen dazu verleitet, daß sie mit privaten Abmachungen den öffentlichen Bündnissen zuvorkämen: Auf diese Weise wurde der Plan verschleiert, Maastricht zu belagern und andere Städte durch Verrat in die Hand zu bekommen. Damals wurde uns durch das Friedensangebot gleichsam ein Tuch vor die Augen gebunden, da jene ungeheure spanische Flotte kampfbereit lag und schon vor dem Sieg sich ein Triumphlied sang. Die übrigen Beispiele trage ich nicht im einzelnen vor, da sie schon seit langem durch den Brief unserer Staten, den sie an Ernestus geschickt haben, bekannt sind. Denn auch unter diesem Statthalter bemühte man sich um eine Beendigung des Krieges durch Frieden, und im selben Zeitabschnitt sandte man Leute ab, die die führenden Männer unserer Parteien durch ein Verbrechen umbringen sollten. Dementsprechend ist sicher, daß uns der Frieden vom Feind nur angeboten wird, um Unruhe zu säen oder seine wahren Absichten zu ver-

Semel tantum recepti in conventum Oratores, idque post Neoportanam victoriam, in oppido Bergae ad Zomam: quod non Ducis Alberti sed ORDINUM alterius partis, quantumvis inane, nomen titulumque praeferrent. Sed nihil actum: utique cum
5 constaret, quibusvis Aulæ mancipiis circumdari gratum nostris auribus vocabulum. Fidei fuit audire, non auscultare prudentiae. Pertinet etiam ad Batavorum Fidem, quod gens ea alienissima semper a proditiōibus, nisi unanimem Civium pro Patria conspirationem ita appellare libeat: qualis fuit illa Batavarum cohortium & Remigum contra Romanam crudelitatem. Nam utcunque eam rem Tacitus Elogii dehonestamento in invidiam vocat, negari non potest, & justas fuisse causas, nec aliter discidia solita inchoari. Sed ita est: virtutes omnes nomina Superiorum sunt; & quae fuisset in Romanis Reipublicae, Libertatis corporumque defensio, & vindicta injuriae: ea in Batavis, atque adeo
15 Barbaris (ut illi nos vocant) omnibus, quorum audacia minus late patet, proditio dici meretur atque perfidia. Nos ita censemus, adversus Tyrannum denuntiatione opus non esse, ut qui juris specie bellum prior intulerit; nec quicquam illi Civium consiliis inopinato
20 posse contingere, cum omnes timere debeat quem omnes timent. Sed procul semper a nobis fuit emere mortem cujuspiam, aut etiam traditionem oppidi, & vere cauponari bellum. Relinquimus Hispanis artes suas, quos, ut sica toties rem conficere conatos jam supra ostendimus, ita proditiōes etiam non negligenter venari,
25 Gertrudoberga argumento est. Nec similis est nostra Castri An-

bergen; und deswegen haben wir jede derartige Gesandtschaft von ihm abgewiesen. Nur einmal wurden ihre Redner in die Versammlung aufgenommen, und zwar nach dem Sieg bei Nieuwpoort, in der Stadt Bergen op Zoom, da sie nicht den Namen und die Beglaubigung des Herzogs Albert, sondern von Staten, die 5 zur anderen Partei gehörten, vorschützten, obgleich auch sie inhaltlos war. Aber es wurde nichts verhandelt, zumal als feststand, daß sie, die eine in unseren Ohren so angenehm klingende Empfehlung mitbrachten, durch alle möglichen Sklaven des königlichen Hofes umgeben wurden. Die Treue gebot uns, sie 10 anzuhören, die Klugheit aber, nicht auf sie zu hören. Die Treue der Holländer bezieht sich auch darauf, daß diesem Volk Verrat immer sehr fremd war, es sei denn, man wolle etwa ein einträchtiges Zusammenstehen der Bürger für ihre Heimat so benennen: Von gleicher Beschaffenheit war das Zusammenstehen der bata- 15 vischen Kohorten und Ruderknechte gegenüber der römischen Grausamkeit. Denn wenn auch Tacitus in seinen Bemerkungen diese Tatsache neidvoll eine Schande nennt, man kann nicht leugnen, daß die Gründe dafür gerecht waren, und daß eine Verselbständigung üblicherweise nicht anders unternommen werden 20 kann. Aber so verhält es sich: Tugenden sind, was die Inhaber der Macht Tugenden nennen. Und was bei den Römern Verteidigung der Republik, der Freiheit und von Personen und Vergeltung angetanen Unrechts gewesen wäre, soll bei den Batavern, also bei allen Barbaren, wie sie uns nannten, die wir offensichtlich 25 weniger brutal waren, Verrat und Untreue sein. So denken wir, daß es gegen einen Tyrannen keiner Kriegserklärung bedarf, da er als solcher unter dem Schein des Rechts den Kampf schon früher eröffnet hat, und nichts von den Plänen der Bürger kann ihm ahnungslos widerfahren, da er, den alle fürchten, wiederum 30 alle fürchten muß. Es lag uns jederzeit fern, für den Tod von irgend jemand, selbst für die Übergabe einer ganzen Stadt, Geld zu zahlen. Der Krieg ist für uns kein mieser Handel. Lassen wir die Spanier über ihre eigene Lebenskunst entscheiden, sie, die schon – wie oben erwähnt – so viele Male gezeigt haben, daß sie 35 eine Angelegenheit mit dem Dolch beendigen. Der Fall Gertruidenberg beweist, wie eifrig sie auch nach Verrat streben. Anders verhielt es sich mit unserem Sieg auf der St.-Andries-

dreani victoria. Hostis enim ab insolenti milite, & qui nihil de nobis habebat queri, nisi forte quod non impune delinqueret, oppidum, nulla vi adhibita, pretio mercatus est. At nos, propugnaculi istius praesidio valida obsidione prope ad deditionem compulso, partem stipendiorum, quae debebantur illis ab Hoste, persolvimus: hoc est, conditiones aequiores indulsumus ad repraesentationem victoriae. Latrocinia vero illa, quibus Hispanus grassari solet in Principum vitas, nos abominati semper sumus; nec defuere, quantum audio, qui ipsius Regis Hispaniae caput promitterent, si qua esset gratia: sed repudiatum scelus; & turpe Batavis visum dolo malo vincere, quem aperta virtute non possis. Jam vero de commerciorum Fide quid attinet dicere? Celebramur eo nomine apud omnes prae omnibus, ad ultimas usque gentes manante Fama. Scilicet ad illas etiam, quas Hispani, contra
15 sancta Gentium jura, partim repentino bello, partim simulatis commerciis & fraude scelestas, subegerunt sibi, ut essent qui ejus nationis crudelitatem, in tam peregrino orbe, sub durissima servitutis conditione lugerent. Nec hoc omittendum, nullibi negotiationum societates tam magnas esse, aut tam durabiles: quippe
20 alibi commune corrumpi privatis commodis; hic perpetua fide contineri concordiam. Quare certissimum est, res maximas & quae non nisi junctis opibus geri possunt, haudquaquam nobis praeripi posse ab aliis gentibus, quae, ut pares sint mercaturae solertia, vincuntur certe justitia, quod unicum societatis est vinculum. Nam
25 & a Piratica, qua gaudent pleraeque gentes, abhorrent Nostorum animi, omnesque rapinas adce detestantur, ut religio sit multis eas etiam exercere, quas Gentium jura permittunt adver-

Schanze. Der Feind kaufte nämlich einem übermütigen Soldaten, der keinen Grund hatte, sich über uns zu beklagen außer vielleicht darüber, daß er sich nicht ungestraft vergehen konnte, die Stadt für eine Summe Geldes ab, ohne Gewalt anzuwenden. Als wir aber nach einer starken Belagerung die Besatzung dieser 5 Festung fast zur Übergabe gezwungen hatten, haben wir ihr einen Teil des Soldes, den der Feind ihr schuldete, ausgezahlt. Das bedeutete, wir bewilligten gerechtere Bedingungen zur Bezahlung des Sieges. Aber jene Raubmördermethoden, mit denen der Spanier gewöhnlich gegen das Leben der Fürsten wütet, 10 waren uns immer ein Grund zur Abscheu. Soviel ich höre, sollen sogar einige den Kopf des spanischen Königs versprochen haben, falls damit Lohn zu verdienen sei. Aber wir haben dies Verbrechen zurückgewiesen: Den Holländern schien es schändlich, denjenigen mit heimtückischer List zu besiegen, den sie im offenen Kampf nicht besiegen konnten. Was aber gibt es noch 15 über die Treue im Handelsverkehr zu sagen? In dieser Hinsicht werden wir von allen vor allen anderen gerühmt, unser Ruhm reicht bis zu den entferntesten Völkern; ja, man denke nur, sogar bis zu denen, die die Spanier gegen das heilige Völkerrecht teils 20 durch einen unvermuteten Krieg, teils durch heuchlerische Handelsbeziehungen und verbrecherischen Betrug sich unterworfen haben, damit es auch in fernen Ländern noch Menschen gäbe, die in der sehr harten Lage der Sklaverei die Grausamkeit dieser Nation bejammern. Man darf auch nicht unerwähnt lassen, 25 daß nirgendwo anders die Handelsgesellschaften so groß und so beständig sind: Woanders wird der allgemeine Nutzen meist durch privaten Eigennutz verdorben; hier dagegen wird durch fortdauernde Treue Eintracht gewahrt. Deswegen ist es vollkommen sicher, daß die größten Projekte, die nur mit vereinten 30 Kräften ausgeführt werden können, uns keineswegs von den anderen Völkern entrissen werden können, die, obwohl sie uns an kaufmännischer Gewandtheit ebenbürtig sind, sicherlich was den Sinn für Gerechtigkeit anlangt, zurückstehen müssen, die das einzige Band der Gemeinschaft darstellt. Denn wir verabscheuen 35 auch die Seeräuberei, die von so vielen Völkern so gern betrieben wird. Ebenso sehr lehnen wir alle Formen von Raub ab, so daß viele sogar Gewissensskrupel haben, etwas mit Gewalt wegzu-

sus hostem autoritate publica. Tam procul absunt etiam a specie quavis injuriae.

nehmen, wenn es nach dem Völkerrecht und nach öffentlicher Ermächtigung gegen den Feind erlaubt ist. So fern halten sie sich von jedem Anschein auch nur irgendeiner Ungerechtigkeit.

II

Synopse der „Treue“-Stellen in den „Staatsparallelen“, in „*De iure praedae*“ und in „*De iure belli ac pacis*“

(nicht erschöpfend)

Zitiert werden:

1. Die „Staatsparallelen“ nach den obigen Seitenzahlen und Zeilenangaben am Rand.

2. *De iure praedae* nach Kapiteln, in eckigen Klammern die Originalseiten des Faksimile-MS *De iure praedae Commentarius*, by *Hugo Grotius*, Volume II, The Collotype Reproduction of the Original Manuscript of 1604 in the Handwriting of *Grotius*, Oxford-London 1950 (erschieden in der Reihe *The Classics of International Law*, ed. by *James Brown Scott*). Vgl. dazu das dortige Stichwortregister von Volume I, S. 421, Stichwort „Good Faith“.

3. *De iure belli ac pacis* nach Büchern, Kapiteln und Nummern. Verwendet wurde *Hugo Grotius*, *De iure belli ac paci liber tres*, neuer deutscher Text und Einleitung von *Walter Schaetzel*, Tübingen 1950.

„Treue“-Themen	„Staatsparallelen“
Treue unter Verbündeten	breit dargestellt, 91 Z. 6ff.; 117 Z. 16–125 Z. 30; 129 Z. 29, 35.
Treue als Grundlage von Verträgen überhaupt	„schärfere Terminologie nötig“, 97 Z. 34; 143 Z. 25; 133 Z. 34 (Auslegung).
Treue gegenüber dem Feind („auch dem Feind kann man Unrecht tun“)	Kriegslisten: 97 Z. 33ff. Gesandte des Feindes: 93 Z. 25ff. Besiegte Feinde: 107 Z. 16ff. Treue gegen Ketzer: 129 Z. 32ff. gemeinsames Band der Menschlichkeit: 97 Z. 5ff.; 101 Z. 28ff.; 127 Z. 1.
Treue gebietet allgemein rücksichtsvolle Rechtsausübung	„Milde“ der kämpfenden Niederländer: 95 Z. 28ff.; 135 Z. 27ff. Kriegserklärung: 101 Z. 21ff.; 141 Z. 26. iusta causa belli: 101 Z. 16ff. Frieden als Kriegsziel 137 Z. 5.
Treue als Grundlage der ganzen Völkerrechtsordnung	Freiheit und Treue fließen aus gleicher Wurzel und stützen Staat und ius gentium: 115 Z. 24; 129 Z. 32; 143 Z. 27; 97 Z. 26 (auch im Bürgerkrieg gegen die Tyrannei); 95 Z. 7ff. (Treuegedanke als Grundlage des Völkerrechts).

De iure praedae	De iure belli ac pacis
chap. XIV [149]	Vorrede, 27. 1. Buch, Kap. XXI, 3. 3. Buch, Kap. XVIII, 4.
chap. X [56]	2. Buch, Kap. 13, I, IV-XXII (Eid und Treue) 2. Buch, Kap. 16, I (Vertrags- treue) 3. Buch, Kap. XXXVIII
chap. VIII [51]; chap. XII 125,]; chap. XIII [136]; chap. II [10] chap. VIII [49]; chap. VIII [50,]	3. Buch, Kap. 1, VI-XX (Kriegslisten) 3. Buch, Kap. 19 3. Buch, Kap. 20, XXXVIII; L, 3 (sich auf Treu und Glauben ergeben) 3. Buch, Kap. 15, X; XI (Freiheit und Religion sind den Besiegten zu belassen) 3. Buch, Kap. 11, III, IV, VIII-XIX
chap. I [2]; chap. XI [72]; chap. XIII [141] (Beutetei- lung) chap. VIII [52,], [53,] (Kon- flikt Eigentum und Beute- recht). chap. XIII [134,]; vgl. ferner chap. XII (Verbot der Mo- nopolisierung des Seehan- dels)	1. Buch, Kap. 3 V, 7 3. Buch, Kap. 3, V
— . —	3. Buch, Kap. 25

III

Gliederung des liber tertius der „Staatsparallelen“

Commendat suam patriae pietatem. Carmen.

Breviarium libri tertii.

Capita.

CAP. I.

Esse sua gentibus, ut corpora, ita mores atque ingenia.

CAP. II.

Quae gentes inter se conferantur.

CAP. III.

De libertate et servitute quae in factis dictisque.

CAP. IV.

De fortitudine et magnanimitate.

CAP. V.

De humanitate et ferocia.

CAP. VI.

De fide et perfidia.

CAP. VII.

De justitia injustitiaque.

CAP. VIII.

De ambitione et contrario.

CAP. IX.

De avaritia et quaestu.

CAP. X.

De beneficentia et liberalitate.

CAP. XI.

De venere.

CAP. XII.

De victu.

CAP. XIII.

De ebrietate.

CAP. XIV.

De vestitu.

CAP. XV.

De aedibus et supellectile.

CAP. XVI.

De cultu corporis.

CAP. XVII.

De lusionibus.

CAP. XVIII.

De constantia.

CAP. XIX.

De ingenio et prudentia.

CAP. XX.

De re militari.

CAP. XXI.

De re maritima.

CAP. XXII.

De omni vita.

CAP. XXIII.

De opificiis.

CAP. XXIV.

De eruditione omnis generis.

CAP. XXV.

De lingua.

CAP. XXVI.

De religione et pietate.

IV

Schrifttum (Auswahl)

- Aa, A. J. van der: Biographisch Woordenboek der Nederlanden, Voortgezet onder redactie van K. I. R. van Harderwijk en Dr. C. D. J. Schotel, Haarlem 1852-1878, Neudruck Amsterdam 1969.
- Asser, T. M. C.: Hugo Grotius, 1583-10 april-1883, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625-1925, Leiden 1925, 10.
- Basdevant, J.: La théorie générale du droit de Grotius, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625-1925, Leiden 1925, 25.
- Beck-Mannagetta, Margarethe: Die clausula rebus sic stantibus und die Geschäftsgrundlage in der Dogmengeschichte, in: La formazione storica del diritto moderno in Europa, Atti del terzo congresso internazionale della società italiana di storia del diritto, vol. III, Firenze 1977, 1263ff.
- Bessone, Mario: Adempimento e rischio contrattuale, 1969.
- Boschan, Richard, Hrsg.: Hugo Grotius, Von der Freiheit des Meeres, übersetzt und mit einer Einleitung, erklärenden Anmerkungen und Register versehen von . . . , Leipzig 1919.
- Bynkershoek: Quaestionum juris publici libri duo, 1737.
- Brandt, Caspar: Historie van het leven des Heeren Huig de Groot, . . . vervolgt . . . door Adr. van Cattenburgh, Dordrecht-Amsterdam 1727.
- Cattenburgh, van: Siehe Brandt.
- Coing, Helmut: Die Treuhandschaft privaten Rechtsgeschäfts, München 1973.
- v. Craushaar, Götz: Der Einfluß des Vertrauens auf die Privatrechtsbildung, München 1969.
- Diesselhorst, Malte: Die Lehre des Hugo Grotius vom Versprechen, 1969.,
- Dumbauld, Edward: The Life and Legal Writings of Hugo Grotius, Norman/Okla. 1969.
- Eysinga, W. J. M. van: Het oudste bekende geschrift van de Groot over volkenrecht, Mededelingen der Nederlandse Academie van Wetenschappen, afdeling, letterkunde, nieuwe reeks, deel 4, no 11, 1941, p. 464-465.
- Ders.: Huigh de Groot, Haarlem 1945; deutsche Ausgabe: Hugo Grotius, Eine biographische Skizze, Basel 1952 (übers. von Plemp van Duiveland), Vorwort von Werner Kaegi.
- Faber, Karl-Georg: Theorie der Geschichtswissenschaft, 3. Aufl. München 1974.
- Feenstra, R.: Een handschrift van de inleiding van Hugo de Groot, Tijdschrift van Rechtsgeschiedenis, XXXV (1967), 444-484.

- Fikentscher, Wolfgang: Die Geschäftsgrundlage als Folge des Vertragsrisikos, München 1971.
- Ders.: Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, 5 Bände, Tübingen 1975/77.
- Fruin, Robert: Verspreide geschriften, hrsg. durch P. J. Blok, P. L. Muller und S. Muller, 10 Bände und Register, s'Gravenhage 1900-1905.
- Ders.: Allerliefste van Hugo de Groot, Over het leven van Maria van Reigersbergh en haar man, gevolgd door een keuze uit Maria's briefwisseling door Gerben Wytzes Hellinga, met een verantwoording door Prof. Dr. W. Gs. Hellinga, Den Haag 1957. (stützt sich auf: Fruin, Robert, Hugo de Groot en Maria van Reigersbergh, De gids 1858, II, 289ff., auch als selbständig paginierte Schrift erschienen, und in Fruin, Verspreide geschriften, deel IV, 1901, 1 ff.)
- Ders.: Memorien van Hugo de Groot, Handelingen en mededelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde, 1866, 138-142 = Verspreide geschriften, deel VIII, 1903, 1 ff.
- Ders.: Hugo de Groots Inleidinge tot de Hollandsche rechtsgeleerdheid, Verspreide geschriften, deel VIII, 1903, 10 ff.
- Ders.: Een onuitgegeven werk van Hugo de Groot, De gids, jaargang 32, deel IV, Amsterdam 1868, 226 = engl. Übers. v. E. R. Molhuysen, née Oppenheim, Leiden 1925 (An Unpublished Work of H. G.); siehe auch Fruin, Verspreide geschriften, deel III, 1901, 367.
- Fruin, Robert Hrsg.: De verhooren en andere bescheiden betreffende het rechtsgeding van Hugo de Groot, 1871.
- Gottlieb, Gunther: Die attische Demokratie – Vorbild oder Vergangenheit?, Nachrichtenblatt der Societas Annensis, Augsburg, 1976, 3 ff.
- Gurgel do Amaral, Sylvino: Le „Mare liberum“ et ses adversaires, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625-1925, Leiden 1925, 65.
- Hofman Peerlkamp, P.: De Hugone Grotio poeta, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625-1925, Leiden 1925, p. 104.
- Huizinga, Johan: Hugo de Groot en zijn eeuw, in: Ders., Nederlands beschaving in de zeventiende eeuw, een schets (1941), 4. Aufl. Groningen 1972, 153-176 (abgekürzt: een schets).
- Ders.: Nederlands beschaving in de zeventiende eeuw, een schets (1941), 4. Aufl. Groningen 1972.
- Jorgensen, Stig, Grotius's Doctrine of Contract, in: Ders., Values in Law, Ideas, Principles and Rules, Kopenhagen 1978, 83.
- Kaegi, Werner, siehe Eysinga van.
- Kampinga, H.: De opvattingen over onze oudere vaderlandse geschiedenis bij de Hollandsche historici der 16de en 17de eeuw, 1917.
- Kaufmann, Erich: Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus, 1911.

- Kirchmann, J. H. v., Hrsg.: Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens . . . , aus dem Lateinischen des Urtextes übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen und einer Lebensbeschreibung des Verfassers versehen von . . . , 2 Bände, Berlin 1869.
- Knight, William Stanley Macbean: The Life and Works of Hugo Grotius, London 1925.
- Krogh Tonning, K.: Hugo Grotius und die religiösen Bewegungen im Protestantismus seiner Zeit, 1904.
- Kunkel, Wolfgang, Fides als schöpferisches Element im römischen Schuldrecht, in: Festschrift Koschaker 1939, 1.
- Lange, Christian L.: Le droit international de Grotius, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625–1925, Leiden 1925, 33.
- Larenz, Karl: Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Aufl. 1964.
- Lee, Robert Warden: Hugo Grotius; Annual Lecture on a Master and Mind, H. Hertz Trust of Brit. Academy, 1930, Proc. of Brit. Acad., Vol. 16, 1930.
- Loosjes, A. Hrsg.: Algemene Konst-en Letter-Bode, Voor het jaar 1801, I. Deel, Haarlem (1801).
- Lysen, A.: Hugo Grotius, Essays on his Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of his „De iure belli ac pacis“, 1625–1925, Leiden 1925, mit Beiträgen von Jacob ter Meulen, C. van Vollenhoven, T. M. C. Asser, Ernest Nys, J. Basdevant, Christian L. Lange, Andrew Dickson White, Sylvino Gurgel do Amaral, Hamilton Vreeland, Jr., Joachim Schlüter, William Rattigan, John Edwin Sandys und P. Hofman Peerlkamp.
- Martin, Jochen: Von Kleisthenes zu Ephialtes, Zur Entstehung der athenischen Demokratie, Chiron 4, 1972, 5ff.
- Ders.: Zur Entstehung der Sophistik, Saeculum 27 (1976) 143.
- Meulen, Jacob Ter: Preface, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625–1925, Leiden 1925, I.
- Meulen, J. Ter/Diermanse, P. J. J.: Bibliographie des écrits imprimés de Hugo Grotius, Den Haag 1950.
- Meulenbroek, B. L.: Siehe Molhuysen, P. C.
- Molhuysen, P. C.: Briefwisseling van Hugo Grotius; eerste deel, 1597–17 augustus 1618, s'Gravenhage 1928; tweede deel, 30 augustus 1618–30 december 1925; s'Gravenhage 1936; ders. en B. L. Meulenbroek, derde deel 1626–1627–1628, s'Gravenhage 1961; vierde deel 1964; vijfde deel 1966; zesde deel 1967.
- Muller, Henry: Hugo de Groot's „Annales et historiae“, Utrecht 1919.
- Ders.: Een weinig bekend werk van Hugo de Groot (De origine gentium Americanarum), Leiden 1925 = Tijdschrift van het Koninklijk Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap, 2e serie XLII, 1925, 6.
- Nys, Ernest: Hugues Grotius, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life

- and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „*De iure belli ac pacis*“, 1625–1925, Leiden 1925, 18.
- Overdiep, G. S.: Hugo de Groot en onze nationale renaissance, *De gids*, jaargang 103, 1939, deel I, Amsterdam, 188–208.
- Panebianco, Massimo: Ugo Grozio e la tradizione storica del diritto internazionale, Neapel 1974.
- Reibstein, Ernst: Völkerrecht, eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, 2 Bände, Freiburg/München 1957/1963.
- Ders.: Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts, Studien zu den „*Controversiae illustres*“ des Fernandus Vasquius (1559), Bern 1949.
- Ders.: Johannes Althusius als Fortsetzer der Schule von Salamanca, Karlsruhe 1955.
- Remec, Peter Pavel: The Position of the Individual in International Law according to Grotius and Vattel, with a preface by Quincy Wright, Den Haag 1960.
- Rattigan, William: The Character of Hugo Grotius, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „*De iure belli ac pacis*“, 1625–1925, Leiden 1925, p. 101.
- Rogge, H. C., Hersg.: Brieven van Nicolaas van Reigersbergh aan Hugo de Groot, 1901.
- Ders.: Brieven van en aan Maria van Reigersbergh, 1902.
- Rogier, L. J.: Artikel „Groot, Hugo de“ in *Grote Winkler Prins, Encyclopedie in twintig delen*, deel 8, Amsterdam-Brüssel 1969, 680ff.
- Schlüter, J.: Die Theologie des Hugo Grotius, 1919.
- Ders.: Die Frömmigkeit des Hugo Grotius, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „*De iure belli ac pacis*“, 1625–1925, Leiden 1925, 90.
- Stempels, A.: Hugo Grotius, Over goede trouw en onbetrouwbaarheid, s'Gravenhage 1945.
- Strätz, Hans-Wolfgang, Treu und Glauben I., Beiträge und Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in den Privatrechtsquellen vom 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Paderborn 1974.
- Strasburger, Hermann: Die Wesensbestimmung der Geschichte durch die antike Geschichtsschreibung, Berichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M. 5 (1966) Nr. 3, 52ff.
- Ders.: Herodot und das perikleische Athen, in: Walter Marg, Hrsg., Herodot, Wege der Forschung XXVI (1962) 574ff.
- Ders.: Thukydides und die politische Selbstdarstellung der Athener, in: Hans Herter, Hrsg., Thukydides, Wege der Forschung XCVIII (1968) 498ff.
- Ter Meulen/Diermanse, siehe Meulen Ter/Diermanse.
- Vollenhoven, C. van: Verspreide geschriften, 3 Bände, Haarlem-s'Gravenhage 1934–1935 (in Band I, 1934, 349–604; 26, meist völkerrechtliche Abhandlungen über Grotius).

- Ders.: Die drie treden van het volkenrecht, 1918.
- Ders.: Le livre de 1625, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625–1925, Leiden 1925, 1.
- Vollenhoven, H., Hersg.: Broeders gevangenis, dagboek van Willem de Groot, 1842.
- Vollenhoven, H./Schotel, G. D. J., Hrsg.: Brieven van Marie van Reigersbergh, 1857.
- Vrankrijker, A. C. J. de: De staatsleer van Hugo de Groot en zijn Nederlandsche tijdgenooten, 1937.
- Vreeland, Jr., Hamilton: Hugo Grotius as a diplomatist, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625–1925, Leiden 1925, 78.
- Wehberg, H.: Hugo Grotius, Wiesbaden 1956.
- White, Andrew Dickson: Grotius' „De iure belli ac pacis“, in: A. Lysen, Hugo Grotius, Essays on His Life and Works Selected for the Occasion of the Tercentenary of His „De iure belli ac pacis“, 1625–1925, Leiden 1925, 46.
- Winkelmann, P. H.: Remonstranten en katholieken in de eeuw van Hugo de Groot, 1945.
- Wolf, Dieter: Die Irenik des Hugo Grotius nach ihren Prinzipien und biographisch-geistesgeschichtlichen Perspektiven, Marburg 1969.
- Wolf, Erik: Große Rechtsdenker, 4. Aufl. Tübingen 1963.
- Woude, C. van der: Hugo Grotius en zijn „Pietas ordinum Hollandiae ac Westfrisiae vindicata“, 1961.
- Wright, Quincy, siehe Remec, P. P.

V

Personen- und Sachregister

- Aa, van der 15, 24, 57
 Acontius 66
 allgemeines Priestertum 65 ff.
 Althusius 62 ff.
 Annales 25 ff.
 Ariga 36
 Aristoteles 60
 Arminius 19, 57
 Attilius Regulus 43

 Baudouin 50
 Bekker, E. I. 13
 Belgrader Überprüfungstreffen 9, 84 f.
 Bertius 74 f.
 Bodinus 50, 70
 Brandt 15, 23, 32 f.
 Brown Scott, James 62, 75, 147
 Brugman, Jan 3
 Burigny, de 15
 Bynkershoek 36

 Cattenburgh, van 15, 23, 32, 77
 Cicero 45, 63
 Coing, Helmut 59
 Collingwood 50
 Coornhert 44, 52
 Covarruvias 59, 62, 75
 Craushaar, v. 51

 Darius 41
 De antiquitate 25, 73
 De iure belli ac pacis 7, 58, 148
 De iure praedae 7, 148
 Denkart 31, 40, 52
 Descartes 50
 Diermanse 7, 12, 14, 24, 67 f., 73
 Diesselhorst 7 f., 51 f., 59
 Does, van der 17, 24

 dritte Welt 35, 82 ff.
 Dumbauld 15

 Elisabeth I. 71
 Erasmus 20, 44, 54, 67, 74
 Ethnozentrik 85
 Eysinga, van 7, 8, 12, 15, 17, 22, 26,
 37, 54, 55, 58, 66-69

 Fikentscher, Kai 47, 90
 Fikentscher, Markus 42, 90
 Fikentscher, Wolfgang 9, 36, 40, 50,
 51, 52, 54, 56, 59, 60, 71, 74 ff., 80,
 84
 Franziscus Junius 17, 53, 67
 Frederik Hendrik 27
 Freiheit 43, 65 ff., 148
 Fruin 7, 15, 24, 25, 26, 53, 55, 64, 73,
 76-79

 Gentilis, A. 75
 Geschichtstheorie 50
 Glastra van Loon-Boon, E. 3
 Goltzius 3
 Gottlieb, Günter 74
 Grotius, Wilhelm 67
 Gustav Adolf von Schweden 21, 64

 Handschriften 29
 Hellinga, G. W. 15
 Hellinga, W. Gs. 15
 Herodot 14, 41, 54, 55, 74
 Hitler 9
 Hobbes 70
 Hooker, Richard 56, 75
 Hueck, Alfred 9 ff.
 Huizinga, Johan 15, 53, 56, 62, 74,
 79

- iusta causa belli 65
- Jacob I. 19
- Juden 68
- Kaegi, W. 15, 22
- Kaltenborn 75
- Ketzer 45, 68
- Kirche 38, 64, 66ff., 75f.
- Knight 15, 23
- KSZE 81
- Kunkel, Wolfgang 51
- Kunz-Hallstein 36
- Langer, Gerd 36
- Lingelsheim 32, 73
- Livius 41
- Loevestein 20
- Luther 44, 54
- Mahnke 35
- Marck, van der 45
- Mare liberum 7
- Martin, Jochen 74
- Marx 80
- Maurits 17, 19f., 27f., 43, 67, 78
- Meerman, Joh. 11, 23f., 27ff., 33ff., 40, 54, 67, 71f.
- Mendoza 27, 44
- Menschenrechte 80ff., 87
- Metatheorie 82ff.
- Meulen, Ter 7, 12, 14, 24, 67f., 73
- Misset, H. A. J. F. 3
- Milton, John 67,
- Mössner, J. M. 36
- Molhuysen, P. C. 7, 23
- Molina 60, 62
- Montesquieu 14
- Moral 39, 46, 49
- Müller, Jörg P. 36
- Nakane, Chie 80
- Naturrecht 8, 69ff., 75f., 82, 83
- Heinrich IV. von Navarra 17f.
- Nijhoff 7
- Ökumene 66ff.
- Oldenbarnevelt, van 17ff., 28ff., 44, 54, 55, 56, 67, 78, 82
- Ompfeda, van 62
- Overdiep 12, 14, 25f., 32
- Oxenstierna 21
- Panebianco 59
- Petersmann 36
- Petrus Ramus 50
- Plemp van Duiveland 15
- Plutarch 13
- politique 56, 57
- Prädestinationslehre 19, 53, 67f.
- Preiser, W. 59
- Quistorp 21
- Raiser, Ludwig 59
- Reibstein 62ff., 75
- Reich, Deutsches 30, 35, 56, 61
- Reigersbergh, Maria van 15, 19, 20, 53, 76, 78
- Reigersbergh (Schwager) 77f.
- Renaissance 14, 25, 32
- Richelieu 21, 30, 65
- Rogier 15
- Rüthers 9
- Scaliger 17
- Schaetzel, W. 59, 147
- Schlüter 69
- Seneca 63
- Simma, B. 36
- Soto, de 75
- Stempels, A. 3, 27, 33f., 40, 52, 58
- Strätz 36
- Strasburger 50, 74
- Suarez 62, 75
- System der Rechte 59
- Ter Meulen, siehe Meulen Ter
- terra missionaris 77ff.
- Toleranz 44f., 68, 70
- Truyol Serra, A. 60
- Uitenbogaert, siehe Wtenbogaert
- Ulmer, Eugen 36

- UNCTAD 77
UNO 35, 84
Vasquez, Fernando 59, 62, 75
Vasquez, Gabriel 75
Verdroß 36
Versprechen 8, 51, 55, 58f., 148
Vitoria, F. de 59, 60ff., 75
Völkerrecht 8ff., 36f., 58, 60, 62f.,
65, 85ff. („neues Völkerrecht“), 148
Vogt, Ernst 12
Vossius 67
Vrancken 61
Weber, Max 14
Wehberg 66, 68, 69, 70
Westfälischer Frieden 8
Wiener Kongreß 61
Wilhelm von Oranien (der Schwei-
ger) 17, 24
Wolf, Erik 8, 75
Wtenbogaert 18, 57
Young, Dinny 3